

*** CALL FOR PAPERS *** CALL FOR PAPERS *** CALL FOR PAPERS ***

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

1995 findet der 3. Deutsche Psychologentag vom 14. - 17. September in Bremen statt.

Das Motto des Kongresses lautet:

Psychologie
- Basis für Erfolg und Fortschritt im Beruf -

Der Vorstand unserer Sektion hat mich zum Koordinator für die Beiträge unserer Sektion berufen.

Ich rufe Sie deshalb auf, mir Anregungen und eigene Beiträge zu unserem Berufsfeld, zum besonderen Profil psychologischer Praxis und zur Qualitätskontrolle zuzusenden. Es sind u.a. schon zwei Foren geplant mit folgenden Themen:

"Sexueller Mißbrauch: Opfer - Täter - Gutachter" und "Die Beiträge neuer Beratungsformen zum Wandel des Rechtspraxis (Mediation, Trennungs- und Scheidungsberatung, ...)"

Adresse: Prof. Dr. Frank Baumgärtel, Höpen 53, 22415 Hamburg

*** CALL FOR PAPERS *** CALL FOR PAPERS *** CALL FOR PAPERS ***

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Hinblick auf das Psychotherapeutengesetz hat der BDP eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Begriff "Beratung" definieren soll in Abhebung vom Begriff "Psychotherapie".

Alle Psychologen und Psychologinnen der verschiedenen Arbeitsfelder sind aufgerufen, über Formen, Inhalte und ggf. Grenzen von Beratung zu berichten.

Ich bitte Sie, mir Anregungen und Hinweise zu schicken oder per Telefon/FAX bis Mitte Juli zukommen zu lassen:

Frank Baumgärtel

Adresse: Höpen 53, 22415 Hamburg; Tel./FAX: (040) 5317411

4. Jahrgang, Heft 1, Juni 1994

ISSN 0939-9062

Praxis der Rechtspsychologie

Mitteilungsblatt der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.



- Anforderungen an die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen
- Die Beurteilung psychologischer Gutachten
- Zusammenfassung und Bewertung der Befunde in psychologischen Sorgerechtsgutachten
- Zur Problematik der Entscheidungsfindung vor Gericht im Falle von Sexualdelikten

**Vorstand der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.**

Dipl.-Psych. Dr. Sabine Nowara
(*Vorsitzende und Kassenwartin*)
Hagelstraße 5
45731 Waltrop
Tel.: (0201) 722 71 02 oder (02309) 7 46 27

Dipl.-Psych. Dr. Thomas Fabian
(*stellvertretender Vorsitzender und Redaktion des Mitteilungsblattes*)
Friedrich-Ebert-Straße 27
28199 Bremen
Tel.: (0421) 59 21 85; FAX: (0421) 218-4600

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Irmgard Rode
(*Fort- und Weiterbildung*)
Mommensenstraße 75
50935 Köln
Tel.: (0221) 43 67 71

Dipl.-Psych. Gabriele Werth
(*Schriftführerin, Betreuung der Landesbeauftragten*)
Albert-Stoht-Straße 10
55128 Mainz-Bretzenheim
Tel.: (06131) 36 34 11

Impressum

ISSN 0930-9062

Herausgeber:
Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP

Redaktion:
Dr. Thomas Fabian

Redaktionsanschrift:
Friedrich-Ebert-Straße 27, 28199 Bremen
Tel.: (0421) 59 21 85; FAX: (0421) 218-4600

Anzeigenpreise: auf Anfrage

Auflage: 1400

Druck: Stelter KG, Bremen

Umschlaggestaltung: Thomas Fabian & Friedrich Wilckhaus

Bankverbindung der Sektion Rechtspsychologie:

Commerzbank Hannover (BLZ 250 400 66) Konto-Nr. 4 929 972

Inhaltsverzeichnis

Mitteilungen

Bericht aus dem Vorstand (<i>Sabine Nowara</i>)	4
Weiterbildung in Rechtspsychologie (<i>Thomas Fabian</i>)	4
Protokoll der Mitgliederversammlung am 13. Nov. 1993 in Köln (<i>Gerhard Bliersbach</i>)	6
Informationen für die Landesbeauftragten (<i>Gabriele Werth</i>)	7
"Aus den Ländern" (<i>Nowack/ Baumgärtel/ Peter/ Schneider-Wolber/ Antesb/ Büttner</i>)	8

Berichte

Maßregelvollzugseinrichtungen in den Niederlanden (<i>Irmgard Rode</i>)	12
Gerechtigkeit und Fairness im Verfahren - Bericht über die 5. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs (<i>Petra Wolf & Klaus-Peter Dahle</i>)	15
Empfehlungen des Deutschen Familiengerichtstages	18
Manifest zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe (<i>Irmgard Rode & Gerhard Jacobs</i>) ..	19
Neue Fachzeitschrift: "Forensische Psychiatrie und Psychotherapie"	20

Leserbriefe

Das Bochumer Institut für Gerichtspsychologie (<i>Friedrich Arntzen</i>)	20
Betr.: Gutachtenprüfstelle (<i>Rudolf Sponzel</i>)	22
Betr.: Gremium "Mindeststandards" (<i>H. Offe, D. Gertmann, M. Humburg & S. Offe</i>)	23

Aufsätze

<i>Heinz Offe & Susanne Offe</i> Anforderungen an die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen beim Verdacht des sexuellen Mißbrauchs	24
---	----

<i>Frank Baumgärtel</i> Die Beurteilung psychologischer Gutachten - Sind Kriterienlisten hilfreich, verführerisch oder nutzlos?	38
--	----

<i>Jürgen Nowack</i> Wesentliche Aspekte bei der Zusammenfassung und Bewertung der Befunde in psychologischen Sorgerechtsgutachten	46
---	----

<i>Monika Gerstendörfer</i> "In dubio pro reo" oder "In dubio contra victimam"? - Zur Problematik der Entscheidungsfindung vor Gericht im Falle von Sexualdelikten	51
---	----

Rezension

E. Schorsch (1993). Perversion, Liebe, Gewalt. (<i>Irmgard Rode</i>)	63
K. Westhoff & M.-L. Kluck (1994). Psychologische Gutachten. (<i>Thomas Fabian</i>)	65

Zeitschriftenschau (<i>zusammengestellt von Thomas Fabian</i>)	66
---	----

Termine	70
----------------------	----

Mitteilungen

Der Vorstand lädt hiermit zur Mitgliederversammlung der Sektion Rechtspsychologie am Samstag, den 12. November 1994 um 19.00 Uhr in Wiesbaden (Hessische Landespolizeischule) ein!

Bericht aus dem Vorstand

Im Vordergrund der Vorstandssitzung am 06.05.1994 in Münster stand die Rahmenplanung der "Tage der Rechtspsychologie" vom 11.-13.11.1994 in Wiesbaden. Der BDP hat zur Finanzierung einen Aktivitätszuschlag zugesagt. Die hessische Justizministerin wird voraussichtlich die Schirmherrschaft der Tagung übernehmen. (Zur inhaltlichen Ausgestaltung siehe Einlageblatt dieses Heftes.)

Das hessische Justizministerium hat an die Sektion interessante Materialien zur Verbesserung des Opferschutzes kindlicher Zeugen gesandt. Der Vorstand begrüßt die zu diesem Thema gestartete Initiative in Hessen sehr und wird sie durch die Übersendung einer Liste von aussagepsychologisch qualifizierten PsychologInnen in Hessen unterstützen. Der Mitarbeiter des Ministeriums, Herr Dipl.-Psych. Dr. Gebhardt soll gebeten werden, an den "Tagen der Rechtspsychologie" über die hessische Initiative zu referieren.

Frau Rode und Herr Jacobs haben an der 2. Anhörung über die Lebenslange Freiheitsstrafe in Bonn teilgenommen. Eine Stellungnahme der Sektion dazu soll in der nächsten Vorstandssitzung verabschiedet und im November 1994 der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Die nächste Vorstandssitzung findet am 02.07.1994 in Köln statt. Daran schließt sich um 15 Uhr ein Treffen der Landesbeauftragten mit dem Vorstand an.

Irmgard Rode & Sabine Nowara

Wir gratulieren unserer Vorstandskollegin Dr. Sabine Nowara ganz herzlich zur erfolgreichen Promotion und wünschen ihr für ihre weitere berufliche Laufbahn alles Gute und hoffen, daß sie weiterhin für die Rechtspsychologie wirken wird.

*Thomas Fabian, Irmgard Rode
& Gabriele Werth*

* * *

Weiterbildung in Rechtspsychologie

Die Rechtspsychologie bzw. die Forensische Psychologie als Anwendungsfach der Psychologie kann auf eine lange Tradition seit Beginn des Jahrhunderts zurückblicken. Trotz seiner langen und wechselreichen Geschichte wird dieses Fach in der Ausbildung zum Diplom-Psychologen an deutschen Universitäten in nur relativ geringem Umfang gelehrt. Die Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte zeigen demgegenüber, daß die Nachfrage nach Diplom-Psychologen im Rechtswesen deutlich zugenommen hat. Während früher beispielsweise die Sachverständigentätigkeit eine eher selten ausgeübte Nebentätigkeit war, gibt es heute Kolleginnen und Kollegen, die in großem Umfang - zum Teil hauptberuflich - als forensische Gutachter tätig sind. Ohne Zweifel stellt dieses Tätigkeitsfeld spezifische Anforderungen an die Psychologentätigkeit. Insofern stellt sich die Rechtspsychologie heute als ein

eigenständiges Tätigkeitsfeld dar, das spezifische Kompetenzen verlangt, die bislang nur unzureichend vermittelt wurden.

Die Arbeit von Rechtspsychologen in der Praxis ist nicht nur hochspezialisiert, sie verlangt auch in hohem Maße Verantwortungsbewußtsein, denn hier sind Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen - wenn auch nur als "Gehilfen" - an der Vorbereitung von Entscheidungen beteiligt, die in vielen Fällen für die Betroffenen von großer Tragweite sind. Diese Verantwortung kann nur bei entsprechender Qualifikation übernommen werden.

An dieser Stelle möchte ich auch aus berufspolitischer Sicht einen besonderen Grund für die hohen Qualifikationsanforderungen an Rechtspsychologen in der Praxis anführen: Obwohl der Anteil praktisch tätiger Rechtspsychologen im Vergleich mit den Klinischen oder Arbeits- und Organisationspsychologen relativ gering ist, so steht die Arbeit von Rechtspsychologen in besonderem Maße im Licht der Öffentlichkeit (Strafverfahren, Medienberichterstattung) und prägt damit ihrerseits in nicht unwesentlichem Maße auch das Bild unseres Berufsstandes in der Öffentlichkeit.

Neben Bestrebungen, die Rechtspsychologie als Anwendungsfach bereits im Studium zu verankern, brauchen wir eine eigenständige Weiterbildung in Rechtspsychologie, um Qualitätssicherung zu betreiben, indem Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen die besonderen Kompetenzen erwerben, die für eine psychologische Tätigkeit im Rechtswesen notwendig sind. Mit der zukünftigen Realisierung einer Weiterbildung in Rechtspsychologie besteht eine Möglich-

keit, sich für die praktischen Anforderungen rechtspsychologischer Tätigkeit zu qualifizieren.

Nachdem der Curriculausschuß des BDP einen ersten Lehrplan "Forensische Psychologie" entwickelt und von der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs ein Entwurf für ein Curriculum vorgelegt wurde, hat eine aus Mitgliedern des BDP und der DGPs bestehende Unterkommission der Föderativen Planungskommission nach langen Diskussionen eine Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie erstellt, die von der Föderativen Planungskommission im Februar 1994 verabschiedet wurde. Diese Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie wurde nun auf der Delegiertenkonferenz im April 1994 in Travemünde mit großer Mehrheit verabschiedet. Nach einer Zustimmung des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Psychologie bedarf sie noch der Verabschiedung durch die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen. Nach diesem letztem Schritt kann mit der Realisierung der Weiterbildung in Rechtspsychologie begonnen werden. Hierzu müssen noch von einem einzusetzenden Akkreditierungsausschuß eine Zertifizierungsordnung und von Regionalen Gremien konkrete Lehrpläne erarbeitet werden. Schließlich müssen noch Übergangsregelungen für die in der forensischen Praxis bereits tätigen Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen erstellt werden. Nach langjährigen Vorbereitungen und vielen Diskussionen sieht nun alles danach aus, daß es in absehbarer Zukunft ein Angebot für eine Weiterbildung in Rechtspsychologie geben wird.

Thomas Fabian

Protokoll der Mitgliederversammlung vom 5. November 1993

Tagesordnung

1. Berichte des Vorstandes
- 1.1 Geplante Veranstaltungen für 1994
- 1.2 Das Problem von Begutachtungen zur Frage der Betreuung
- 1.3 Zur "föderativen Planungskommission" des BDP
- 1.4 Die Frage, ob der Rundbrief "Praxis" zu einem Periodikum werden sollte
- 1.5 Die Landesbeauftragten der Sektion
- 1.6 Der Haushalt der Sektion
- 1.7 Frage der Ehrenmitgliedschaften
- 1.8 Präsentation des Curriculums
2. Verschiedenes

Es nahmen 27 Mitglieder an der Versammlung teil.

1.1

Frau Rode stellte die Planung der Veranstaltungen für 1994 vor:

1. Am 19./20. März in Kleve: Prognose im Strafvollzug und im Maßregelvollzug. Die Referenten werden ihre kontroversen Positionen diskutieren; ihre Beiträge werden im *report* publiziert.
2. Am 7./8. Mai in Münster: Steuerungsfähigkeit bei Neurosen und Persönlichkeitsstörungen; Herr Prof. Wegener und Herr Dr. Tondorf referieren.
3. Im Juni referieren Frau Dr. Volbert und Herr Prof. Steller zum Problem des sexuellen Mißbrauchs. Die Veranstaltung wird im Frankfurter Raum stattfinden.
4. Im Oktober im Würzburger Raum: über das kognitive Interview bei Glaubwürdigkeitsgutachten. Referent wird Herr Dr. Köhnken sein.

5. Vom 10. bis 14. Oktober findet der Bundeskongreß der Psychologen im Strafvollzug statt.

6. Anfang November 1994: Tage der Rechtspsychologie; geplant ist eine repräsentative Veranstaltung, von Freitag nachmittag bis Sonntag mittag in der Justizakademie Recklinghausen. Es soll, so Herr Fabian, ein Forum für kontroverse Diskussionen sein. Das Motto: Engagierte Helfer versus neutrale Diagnostiker. Die Themen bewegen sich in den Bereichen: Familienrecht, Glaubwürdigkeitsprüfung, Begutachtung und Behandlung von Straftätern, elterliche Sorge als Regelfall, Frage der Mediation, Sorgerechtsentzug, Rückführung, fragwürdige Funktion des sexuellen Mißbrauchs im Familienrecht.

7. Ein Wochenend-Seminar mit Herrn Prof. Rauchfleisch über Dissozialität ist im Freiburger Raum geplant.

1.2

Begutachtungen zur Frage der Betreuung: Diesen Bereich, so ein Diskussionsbeitrag, hätten die Psychologen "verschlafen". Ein offensives Vorgehen wurde empfohlen. Eine Fortbildungsveranstaltung könnte die Voraussetzung dafür schaffen.

1.3

Herr Fabian erläuterte: die "Föderative Planungskommission" sei das übergeordnete Gremium; die Unterkommission in Rechtspsychologie "Weiterbildung" hat vier Mitglieder aus BDP und DGPs.

1.4

Diskutiert wurde die Frage, ob der Rundbrief "Praxis der Rechtspsychologie" als Periodikum bundesweit vertrieben werden

sollte. Eine Zeitschrift, so Herrn Fabians Argumente dazu, würde eine Reihe gravierender Probleme bedeuten: das Problem einer Redaktion, der Zahl (genügend) deutschsprachiger Autoren beispielsweise. Herr Fabian versteht die "Praxis" als "Fortbildungsmaterial für forensische Gutachter".

1.5

Frau Werth referierte die Situation der Landesbeauftragten der Sektion. Es gab wenig Feedback - nur aus Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hamburg. Den Mitgliedern wurde empfohlen, ihre Landesbeauftragten anzuschreiben. Gutachter-Listen existieren bislang nur in Hamburg und in Sachsen-Anhalt.

1.6

Frau Nowara berichtete über den Haushalt; er wird am Ende 1993 mit "+/- Null" abgeschlossen werden. Die Sektion hat 820 Mitglieder. Jeden Monat kommen in etwa zehn Mitglieder dazu.

1.7

Die Frage von Ehrenmitgliedschaften wurde diskutiert. Sie zu bestimmen liegt in den Händen des Vorstandes. Herr Wetter forderte auf, nach mehreren Kandidaten Ausschau zu halten und sie vorzuschlagen. Dafür stimmten 24 Mitglieder mit "Ja", drei enthielten sich. Erörtert wurde die Frage einer offenen Diskussion potentieller Kandidaten. Plädiert wurde dafür, daß der Vorstand eine Entscheidung treffe und die Ehrenmitglieder ernenne; dessen Entscheidungen können später diskutiert und mit der Wahl quittiert werden.

1.8

Herr Fabian erläuterte den Entwurf des Cur-

riculums, der in der "Praxis" 2/93 abgedruckt ist. Der Entwurf wurde eingehend diskutiert. Gefragt wurde: nach der ausreichenden Qualifikation der Berater und Prüfer; nach den Gutachten-Entwürfen; ob drei ausreichen; für wen das Zertifikat relevant ist; nach den Übergangsregelungen; nach dem zeitlichen Rahmen des Curriculums - der für Frauen möglicherweise ungünstig sei; nach der Kompatibilität des westdeutschen mit dem ostdeutschen Recht; nach der Möglichkeit, wie das Zertifikat verwirkt werden kann; nach dem Beginn des Curriculums. Frau Rode: Im Herbst 1994 wird darüber entschieden.

2.

Anfrage eines Mitglieds: Deutsche Eltern wollen ein Kind aus Brasilien adoptieren. Die brasilianischen Behörden verlangen ein psychologisches Gutachten. Frage, wie die Kolleginnen und Kollegen dazu stehen. Praxis ist, daß die Berichte der Jugendämter, damit die Übersetzungen nicht gefälscht werden können, direkt an die brasilianischen Ämter gehen. Keiner hatte damit Erfahrungen. Frau Nowara versprach, diese Frage im Rundbrief zu stellen.

Dipl.-Psych. Gerhard Bliersbach

* * *

Informationen für die Landesbeauftragten

Das Treffen mit dem Vorstand in Köln findet nicht, wie ursprünglich vereinbart, am 1. Juli, sondern am Samstag, den 2. Juli statt; Ort (Köln, Fachhochschule, Mainzer Str. 5, Raum 104) und Uhrzeit (15.00 bis 18.00

Uhr) bleiben wie abgesprochen. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Berichte über die Aktivitäten in den einzelnen Bundesländern
2. Probleme und Perspektiven der LB-Arbeit (Mediation, lebenslängliche Freiheitsstrafe, Werbung für die Tage der Rechtspsychologie)
3. Weiterbildung (z.B. Fachteam)
4. Gutachterlisten
5. Prüfstelle für psychologisch-forensische Gutachten
6. Manifest des Komitees für Grundrechte und Demokratie gegen die lebenslange Freiheitsstrafe
7. Verschiedenes

Aus folgenden Bundesländern liegt bereits eine Gutachter-Liste vor: Brandenburg, Hamburg, Saarland und Sachsen-Anhalt. Ich möchte nochmals alle Landesbeauftragten, die noch keine Listen gemacht haben, bitten, diese zu erstellen und an Sabine Nowara zu senden.

An dieser Stelle möchte ich auch nochmals daran erinnern, daß Thomas Fabian um Zusendung von kurzen Berichten über die Aktivitäten der Landesbeauftragten bittet, um sie in den "Praxis der Rechtspsychologie"-Heften unter der Rubrik "Aus den Ländern" veröffentlichen zu können.

Dipl.-Psych. Gabriele Werth

"Aus den Ländern"

Bremen

Seit 1992 hat es wieder regelmäßige Treffen der Sektionsmitglieder in Bremen gegeben. Vor dieser Zeit war der Posten der/des Lan-

desbeauftragten verwaist. Insgesamt haben wir uns in diesen zwei Jahren achtmal getroffen. Vor dem Hintergrund der individuellen Belastungen kam es zu etwa vierteljährlichen Treffen. Ursprünglich wurden insgesamt 37 Mitglieder eingeladen von denen in wechselnder Kontinuität 12 erschienen. Nach der Neustrukturierung der Sektionen sind jetzt noch 15 Personen, davon mehr als die Hälfte neu, in der Landesgruppe Bremen.

Nach wie vor ist es schwierig, die heterogene Struktur und die unterschiedlichen Interessen in ein kontinuierliches Gruppenleben zu führen. Neben dem kollegialen Austausch über das eigene Tätigkeitsfeld wurden ausführliche Diskussionen zum neuen Curriculum und ausgewählten Themen der Rechtspsychologie geführt. Schwerpunkt der letzten Treffen war die Schuldfähigkeitsbegutachtung. Nützlich waren hierbei die Artikel in unserer Zeitschrift und die Vorbereitung des Themas durch ein Mitglied der Landesgruppe. Solche fachlichen und erfahrungsgelernten Diskussionen zu anderen Themenbereichen soll es auch zukünftig geben. Überlegungen, aus den Mitgliedern der Landesgruppe auch Fachteams zu bilden, wurden erörtert, aber noch nicht abschließend behandelt. Ein Austausch mit anderen Landesgruppen wird angestrebt.

Dipl. Psych. Jürgen Nowack

Hamburg

Bisherige Aktivität(en):

Im Zusammenhang mit einer MV der Landesgruppe wurde auch eine Versammlung unserer Sektionsmitglieder abgehalten, die (von der Mitgliederzahl her) sehr schwach besucht war.

Als gravierendstes Problem im Rechtsbereich wurde der Mangel an SV im Strafrecht angesprochen. Hier ist der Bereich sexueller Mißbrauch besonders defizitär, so daß die Gerichte auf Zufalls- und Hausgutachter(innen) zurückgreifen.

Probleme mit einer (offensichtlich in letzter Zeit eröffneten) Jopianischen Gutachterspraxis wurden von Betroffenen und Kolleginnen berichtet.

Zukünftige Aktivitäten:

Nachdem die DK 1/94 das WB-Curriculum verabschiedet hat, wird im nächsten Rundschreiben eine Kurzinformation zu den wichtigsten Punkten für die tätigen Kolleginnen und für mögliche Weiterbildungskandidatinnen enthalten sein. Hierauf bezogen bitte ich um Unterstützung dabei, Supervisions-, Mentoren- und PraxisbetreuungsKapazitäten unserer Landesgruppe zu aktivieren. Dringend bin ich auch angewiesen, Kolleginnen benannt zu bekommen, die unserer Sektion noch nicht angehören, aber auf unserem Gebiet in Hamburg und Umgebung tätig sind.

Prof. Dr. Frank Baumgärtel

Hessen

Der hessische Landesbeauftragte der Sektion Rechtspsychologie beabsichtigt, 1994 eine Mitgliederversammlung im Raum Frankfurt am Main durchzuführen. Die Veranstaltung könnte samstags oder sonntags (halbtägig) stattfinden, als mögliche Themenschwerpunkte bieten sich an

- Informationen zu Curriculum
- Kollegiale Supervision in Fachteams
- Erstellen von Gutachterlisten nach Arbeitsschwerpunkten.

Weitere Anregungen zur Tagesordnung als auch Terminvorschläge werden erbeten von:

Dipl.-Psych. Kurt H. Peter

Tempelseestr. 67
63071 Offenbach
Telefon/Fax: (069) 856572

Rheinland-Pfalz

- Teilnahme an einem ersten interprofessionellen Symposium auf Initiative der Landesgruppe Rheinland-Pfalz zur Frage des Umgangs mit Sexualstraftätern. Die beteiligten Berufsgruppen waren Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Bewährungshelfer, Psychologen sowie Mitarbeiter des Kinderschutzbundes. Ein weiteres Symposium im Bereich der Sonderstaatsanwaltschaft Koblenz ist für Herbst 94 in Vorbereitung.

- Teilnahme als Podiumsgast im Rahmen der Fortbildung oder Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer.

- Beantwortung diverser Anfragen von Sektionskollegen speziell im Bereich der Gutachtertätigkeit sowie der Nachfrage nach Fachteams.

- Die Gutachterliste wird derzeit auf der Grundlage einer schriftlichen Nachfrage bei allen Sektionsmitgliedern der Landesgruppe um explizite Zustimmung zur Aufnahme in eine Liste erstellt.

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber

Saarland

Nachdem ein Arbeitskreis mit Familienrichtern und Rechtsanwälten im Saarland nunmehr seit über 10 Jahren besteht und die Kollegenschaft sich bereits 1983 zusammen-

geschlossen hat, um gemäß den Wünschen der Familienrichter eine Liste qualifizierter Sachverständiger zu erstellen, die im Laufe der Jahre mehrfach überholt wurde, interessierten sich im Laufe des Jahres 1993 zunehmend auch jüngere Kollegen und auch Berufsanfänger für das Tätigkeitsgebiet der Rechtspsychologie. So kam es am 28.6.1993 auf meine Initiative hin zu einer Gründung des Arbeitskreises Rechtspsychologie, in dem jetzt inzwischen über 20 Mitglieder saarlandweit organisiert sind. Es bestanden sowohl grundsätzliche Interessen an Informationen über das Gebiet der Rechtspsychologie allgemein, aber auch konkrete Fragen zur Begutachtungspraxis, zu den Weiterbildungsmöglichkeiten innerhalb der Sektion, aber auch zum Erwerb eines Zertifikates. Auch inhaltliche Themen wie Strafrecht, Diagnostik sexuellen Mißbrauchs, Therapie von Straftätern, wurden als Themenwünsche geäußert neben dem Bedürfnis nach kollegialem Austausch und dem Aufbau eines Fachteams.

Im Dezember 1993 wurde nach interner Diskussion und in Absprache mit dem Familien-senat des hiesigen Oberlandesgerichts eine Gutachterliste erstellt, die landesweit den Familien- und Vormundschaftsgerichten, aber auch dem Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zugestellt wurde. In dieser Liste sind derzeit 14 Kolleginnen und Kollegen erfaßt, die zum Großteil nebenamtlich Gutachten in Familien- und Vormundschaftssachen erstellen. Die Kriterien für die Aufnahme in eine Liste waren zum einen die Bereitschaft, Gutachten zu erstellen, einschlägige Berufserfahrung, die im Detail spezifiziert wurden, sowie besondere

Interessen, Schwerpunkte und Fortbildungen, die ebenfalls stichwortartig den potenziellen Auftraggebern mitgeteilt wurden. Die Liste soll alle 2 Jahre neu aufgelegt werden. Der Arbeitskreis traf sich in der Folge noch zweimal.

Am 25.2.1994 referierte Frau Gabriele Werth vom Sektionsvorstand über die allgemeinen Aufgaben der Sektion, wobei ein lebhaftes Interesse deutlich wurde und ein zusätzlicher Arbeitskreis zur Vorbereitung der regelmäßigen Sitzungen gegründet wurde.

Die letzte Sitzung Anfang Mai 1994 wurde dazu genutzt, um einige grundsätzliche Informationen zur Gutachtererstellung, zur Stellung des Gutachters im Zivilprozeß und den daraus resultierenden Indikatoren für die gutachterliche Tätigkeit darzustellen.

In der nächsten Sitzung im August 1994 ist geplant, einen Überblick über die Rechtsgebiete zu geben, in denen Gutachten erstellt werden können, und dabei die Marktsituation vor Ort zu reflektieren.

Im November 1994 soll über die Diagnostik des sexuellen Mißbrauchs im Rahmen familienrechtlicher, aber auch im Rahmen strafrechtlicher Gutachtaufträge ein Workshop stattfinden.

Parallel dazu tagt auch der bereits zitierte Arbeitskreis mit den Familienrichtern (ca. 1 mal pro Quartal incl. 1 Wochenendseminar). Die nächsten Themen dieses Arbeitskreises sind: "Zur aktuellen Situation im Bereich der Scheidungsberatung und Mediation" (Referent: Prof. Proksch, Nürnberg), "Wandel im Verständnis von Ehe und Familie" (Wochenendworkshop mit Referenten aus den Bereichen Justiz, Psychologie und Theologie),

"Einfluß von Weltanschauungsgemeinschaften, Sekten usw. bei Sorgerechtsregelungen" (Referent: n.n.).

Die Gründung dieses Arbeitskreises hat zu einer erheblichen Belebung der rechtspsychologischen Aktivitäten im Saarland beigetragen, obwohl durch den bestehenden Arbeitskreis mit den Familienrichtern bereits eine recht kontinuierliche und auch intensive Arbeit stattgefunden hat; bedauerlich war lediglich, daß die langjährig tätigen Kollegen sich zunehmend mehr in den therapeutischen Bereich zurückgezogen haben und auch zunehmend weniger Bereitschaft hatten, jüngeren Kollegen Gelegenheit zur Einarbeitung in die gutachterliche Tätigkeit boten.

So ist es jetzt ein Hauptanliegen des Arbeitskreises, Basiskompetenzen zu vermitteln und Möglichkeiten und Wege für praktische Hospitationen von jüngeren interessierten Kollegen bei erfahrenen Gutachtern und Gutachterinnen zu finden.

Dipl.-Psych. Michael Antes

Sachsen-Anhalt

Auf Tagungen oder Zusammenkünften der Sektion Rechtspsychologie werden gegenüber KollegInnen, die als Gutachter für DDR-Gerichte tätig waren, Vorbehalte geäußert bzw. an diese kritische Anfragen gerichtet. Auch sind Zweifel dahingehend zu spüren, ob Gutachter, die bisher in einem anderen Rechtssystem tätig waren, nun die Qualifikation dafür besitzen, Schuldfähigkeit unter unterschiedlichen Aspekten, Glaubwürdigkeit oder Sorgerechts- bzw. Umgangsfragestellungen beurteilen zu können.

Ich bin deshalb in Gesprächen mit Richtern und Staatsanwälten dieser Frage nachgegangen und habe zur Kenntnis genommen, daß es sich hier höchstwahrscheinlich um ein Problem der Psychologen untereinander handelt.

Gerichte oder Staatsanwälte bestellen Gutachter, auch in Sachsen-Anhalt, die durch ihre Qualifikation bekannt sind und die in der Lage sind, ihre gutachterliche Stellungnahme unter Vermeidung von wissenschaftlichen Extremmeinungen schriftlich und in der Hauptverhandlung mündlich verständlich vortragen zu können. Sofern eine Verwicklung in Straftaten nicht vorliegt, fragen Gerichte nicht nach früheren weltanschaulichen Einstellungen.

Von den in Sachsen-Anhalt als Gutachter tätigen Mitgliedern der Sektion Rechtspsychologie würde ich auf diesem Wege gern erfahren, ob ihnen bekannt ist, daß Gerichte Bestellungen zum Gutachter deshalb nicht vornehmen, weil die KollegInnen schon früher als forensische Sachverständige tätig waren. Interessant wäre auch, ob und welche Probleme bei der Begutachtung oder in der Hauptverhandlung aufgetreten sind und welche Fortbildungswünsche sich daraus ergeben.

Ich bitte zu diesem Thema um eine schriftliche Resonanz, da es ein regionales Treffen der Sektionsmitglieder in unserem Bundesland bisher nicht gegeben hat.

Dr. Ralph Büttner

Die Adressen aller Landesbeauftragten stehen auf der dritten Umschlagseite!

Berichte

Bericht über die Reise einer deutschen Delegation zu Maßregelvollzugseinrichtungen in den Niederlanden

Auf Einladung des niederländischen Justizministeriums besuchten wir am 7. und 8. Oktober 1993 Maßregelvollzugseinrichtungen in Veldzicht (Nähe Hardenberg), Groningen und Utrecht. Unsere Gruppe bestand aus 5 Personen, einem Psychiater, einem Psychologen und einer Sozialarbeiterin aus Brandenburg und einer Sozialarbeiterin und einer Psychologin aus Nordrhein-Westfalen. Die kleine Anzahl der Personen machte einen intensiven Gedankenaustausch mit den holländischen Kollegen und Kolleginnen möglich.

Zunächst kurz eine Bestandsaufnahme der Situation in Holland. Es gibt dort 80 Gefängnisse mit ca. 8000 Inhaftierten und 8 Maßregelvollzugseinrichtungen mit etwa 500 Plätzen. In Zukunft soll die Zahl der Plätze für psychisch kranke Rechtsbrecher ausgeweitet werden. Alle Einrichtungen haben weniger als 100 Patienten, d.h. es gibt in Holland keine forensischen Großkliniken wie in Deutschland.

Der Einweisungsmodus in die Maßregelvollzugseinrichtung ist dem Prozeß in Deutschland sehr ähnlich. Alle zwei Jahre muß überprüft werden, ob die Unterbringung noch sinnvoll ist. Die Länge der Unterbringung kann immer wieder verlängert werden, so daß sie theoretisch von unbegrenzter Dauer ist. Einzelne Patienten bleiben ihr Leben lang in der Maßregelvollzugseinrichtung, wenn die soziale Sicherheit dies erfordert.

Drei der von uns besichtigten Einrichtungen sind einerseits regional für bestimmte forensische Patienten zuständig, andererseits zeichnen sie sich auch durch unterschiedliche Schwerpunkte bei der Patientenauswahl und damit zusammenhängend durch unterschiedliche Schwerpunkte in den Behandlungsmethoden aus. Die vierte Einrichtung dient nur der Begutachtung von psychisch kranken Rechtsbrechern.

1. Veldzicht

Die Einrichtung besteht seit 1894. Sie hat sich von der "Psychopathenverwahrung" zu einer intensiven Behandlungsklinik entwickelt. 100 Bewohner werden von 285 Mitarbeitern betreut. Die Gebäude der Einrichtung sind hell und farbenfroh, die Zimmer persönlich eingerichtet. In Veldzicht leben nur männliche Straftäter, überwiegend mit zunächst sehr ungünstiger Prognose. Die Bewohner sind oft minderbegabt und persönlichkeitsgestört, 60 Prozent sind Sexualstraftäter. Es gibt auch eine Gruppe von Psychotikern, die auf einer eigenen Abteilung leben. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt 5-6 Jahre, eine kleine Gruppe wird lebenslanglich dort bleiben oder in eine geschlossene psychiatrische Abteilung verlegt werden. In der Einrichtung arbeiten etwa 150 Sozialtherapeuten, die alle eine hausinterne Zusatzausbildung absolviert haben. Etwa 20 von ihnen kommen aus dem pflegerischen Bereich, 40 sind Sozialarbeiter und 70 haben früher als Gefängnispersonal gearbeitet. Hinzu kommen 2 Psychiater, 12 Psychologen und 34 Sicherungsmitarbeiter. Im benachbarten Dorf gibt es eine Reha-Wohnung für 8-14 Personen. Seit 2 Jahren arbei-

tet die Einrichtung nach dem Modell des "integrativen Managements", d.h. der Direktor einer Einheit entscheidet sowohl über die Prioritäten bei der Behandlung der Patienten als auch über die Finanzen, das bedeutet, daß der Konflikt zwischen therapeutischer Leitung und Verwaltung entfällt. Eine Abteilung im Justizministerium erstellt Katamnesen 2 und 5 Jahre nach der Entlassung der Patienten.

2. Groningen

Die Van-Mesdag-Klinik in Groningen, in einer alten Burg mit angeschlossenen Neubauten untergebracht, wird von einem Psychologen, Herrn de Haas, geleitet. Über Jahrzehnte hatten Psychiater diese Leitungsfunktion inne, Herr de Haas ist der erste Leitende Psychologe. Sein Stellvertreter, der Jurist Herr Sievering, wirkt sehr engagiert und unkonventionell. Sein Vater arbeitete bereits in derselben Klinik.

Die Van-Mesdag-Klinik ist in Holland die Einrichtung mit der größten Zahl von Psychotherapeuten. Früher war die einzige Methode, die hier angewandt wurde, die Psychoanalyse. Heute stellt die Psychoanalyse zwar weiterhin die wichtigste Säule der Arbeit dar, neben ihr werden aber auch Humanistische Therapie und Verhaltenstherapie akzeptiert. Nach Aussage von Herrn de Haas schaut man bei der Neueinstellung von Therapeuten mehr auf die Persönlichkeit des Bewerbers als auf die therapeutische Richtung, die er vertritt.

In der Van-Mesdag-Klinik finden oft Team-sitzungen statt. Alle 4 Monate erfolgt für jeden Patienten eine Neubestandsaufnahme.

Neben intensiver therapeutischer Betreuung legt die Klinik auch Wert auf ein gut funktionierendes Sicherheitnetz, so daß sich alle angstfrei innerhalb der Mauern bewegen können. Früher trugen die Sicherheitsbeamten Waffen, heute läßt es ein elektronisches Warnsystem zu, daß viele Sicherheitsbeamte schnell am Gefahrenpunkt auftauchen können und allein mit ihrer Körperkraft imstande sind, Krisensituationen zu bewältigen. Wie der Jurist berichtet, kommt es extrem selten zu Zwischenfällen.

Die Patienten der Klinik sind wie in Veldzicht nur Männer. Bewußt wurde darum eine hohe Zahl von weiblichem Personal eingestellt.

3. Dr. Henri-van-der-Hoeven-Klinik in Utrecht

Die Van-der-Hoeven-Klinik wurde 1955 gegründet und im Gegensatz zu den zuvor beschriebenen staatlichen Einrichtungen ist sie eine private Stiftung. In ihr leben 80 Patienten, Männer und Frauen, allerdings beträgt der Frauenanteil nur etwa 10 Prozent. Die Patienten leben in kleinen Wohngruppen zusammen, und bei den Frauen wird darauf geachtet, daß in einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe immer mehrere Frauen wohnen. Mehr als 90 Prozent der Straftäter haben Gewaltdelikte begangen. In der Klinik wird in erster Linie verhaltenstherapeutisch gearbeitet, aber auch hier ziehen die in der Klinik angestellten Verhaltenstherapeuten bei Bedarf externe Psychoanalytiker hinzu. Die Fachleute der Klinik haben ein detailliertes Programm zur verhaltenstherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern entwickelt, das sich in katamnestischen Untersuchungen

bewährt hat. Die Van-der-Hoeven-Klinik arbeitet intensiv mit den Angehörigen der Patienten zusammen. Nach der Einweisung eines neuen Patienten besucht immer ein Sozialarbeiter die Familie des Patienten. Überhaupt ist die Außenorientierung dieser Klinik stärker als bei den anderen holländischen Einrichtungen. Auch innen wirkt das Klima hier offener und freier. Sicherheitsaspekte spielen hier nicht so eine große Rolle wie in Groningen und Veldzicht. Dies hängt wahrscheinlich mit den unterschiedlichen Patientengruppen zusammen. So nimmt die Van-der-Hoeven-Klinik keine schwachsinnigen Patienten und nur wenige Psychotiker auf.

Die Patienten werden stark in die Entscheidungen über Behandlungsmaßnahmen einbezogen, z.B. bei der Erörterung von Freigängen usw. Hauptthemen in der Psychotherapie sind Aggressivität und Sexualität. Einen großen Raum nehmen Verhaltensanalyse und das Training von alternativen Verhaltensweisen ein.

Die durchschnittliche Verweildauer der Patienten beträgt 4 bis 5 Jahre, der anschließende Probeurlaub etwa 1 Jahr. Kürzlich hat das Justizministerium Katamnesen für die Van-der-Hoeven-Klinik erstellt. Nach einem Zeitraum von 6 Jahren lauten die Zahlen wie folgt: Rückfälle allgemein: 50 Prozent, mittelschwere Rückfälle: 22 Prozent, einschlägige Rückfälle: 17 Prozent.

4. Pieter-Baan-Centrum in Utrecht

Eine Gutachten-Erstellungs-Institution dieser Art gibt es in Deutschland nicht. Das Zentrum funktioniert nach den Prinzipien der Untersuchungshaft.

Juristen, Psychiater, Psychologen und Sozialarbeiter verfassen hier in Teamarbeit im Auftrag der Gerichte forensische Gutachten. Zunächst erfolgt eine stationäre Beobachtungsphase der Klienten in 4 Abteilungen mit je 8 Plätzen über einen Zeitraum von 7 Wochen. Sozialarbeiter gehen während dieser Zeit in die Familien und recherchieren die individuellen Entwicklungen. Ein für den Fall verantwortlicher Mitarbeiter in der Wohngruppe faßt nach 7 Wochen alle Daten zusammen und schreibt einen Bericht. Ein Psychologe und ein Psychiater fügen ihre Befunde hinzu. In einer interdisziplinären Gesamtsitzung wird über den Klienten dann diskutiert im Hinblick auf die Fragestellungen des Gerichts und im Hinblick auf vorzuschlagende Maßnahmen. Das endgültige Gutachten unterschreiben der Psychologe und der Psychiater.

Seit 1988 gibt es in den Niederlanden ein Gesetz, daß bei der Einweisung eines Patienten in den Maßregelvollzug ein Gutachten vorliegen muß, unterzeichnet von einem Psychologen und einem Psychiater.

Das Personal des Pieter-Baan-Centrums umfaßt folgende Berufsgruppen: 8 Psychologen, 6 Psychiater, 11 Sozialarbeiter, 5 Juristen, 46 Gruppenarbeiter. Beobachtet und begutachtet werden Männer und Frauen, insgesamt erstellt das Centrum etwa 200 Gutachten pro Jahr. Daneben werden Gutachten jedoch auch von Privatpersonen angefertigt, wie z.B. von niedergelassenen Psychiatern und Psychologen. Nur etwa 10 Prozent aller Begutachtungen erfolgen unter diesen idealen Bedingungen interdisziplinärer Zusammenarbeit im Pieter-Baan-Centrum.

Zusammenfassung

Der Maßregelvollzug in den Niederlanden unterscheidet sich von dem in Deutschland meiner Ansicht nach in folgenden wesentlichen Punkten:

1. Die Niederländer investieren erheblich mehr Geld in die Behandlung psychisch kranker Straftäter, u.a. beträgt der Betreuungsschlüssel 2,5 und mehr Betreuer für einen Patienten.
2. Damit zusammen hängt ein differenzierteres Behandlungsangebot für die Patienten.
3. Im Maßregelvollzug der Niederlande hat sich das Modell des integrativen Managements durchgesetzt, d.h. der Konflikt zwischen Behandlungsebene und Verwaltungsebene entfällt.
4. Maßregelvollzugseinrichtungen in den Niederlanden sind von ihrer Größe her überschaubar, das heißt die Obergrenze beträgt etwa 100 Plätze.
5. Die niederländische Bevölkerung erscheint toleranter gegenüber den Rückfällen behandelter psychisch kranker Rechtsbrecher, da sie Rückfallquoten von 17 Prozent (einschlägig) bzw. 22 Prozent (mittelschwer) hinnimmt.
6. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist bei der Begutachtung der Patienten auf allen Entscheidungsebenen eher gewährleistet als in Deutschland.

Prof. Dr. Irmgard Rode

Monmsenstraße 75
50935 Köln

* * *

"Gerechtigkeit und Fairness im Verfahren" - Bericht über die 5. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. in Osnabrück

Vom 7. bis zum 9. Oktober 1993 veranstaltete die Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. ihre 5. Arbeitstagung unter dem Rahmenthema "Gerechtigkeit und Fairness im Verfahren". Mit 30 Beiträgen wurde den insgesamt 75 Teilnehmern ein aktueller Überblick über das Gesamtgebiet der Rechtspsychologie vermittelt. Die Tagungsleitung lag in den Händen von Prof. Bierbrauer, Ph.D., Fachbereich Psychologie der Universität Osnabrück. Tagungsort war das Juridicum der Universität Osnabrück. Zur Begrüßung sprach u.a. Prof. Stempel vom Bundesministerium für Justiz.

Zur Einführung in das Thema "Was kann die Rechtspsychologie für die Justizpraxis tun?" formulierten Salger (BGH, Karlsruhe), Gottwald (OLG, Stuttgart) und Ortloff (VG Berlin) in ihren Vorträgen Fragen und Erwartungen aus der Sicht der Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechtspraxis.

Der folgende Themenblock gab einen Überblick über aktuelle Forschungsrichtungen und -möglichkeiten der Rechtspsychologie in Deutschland: Während zunächst Voß (Osnabrück) aus der Sicht des Rechtshistorikers über Gerechtigkeit und Fairness in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren referierte, berichtete Rennig (Bonn) über derzeitige rechtspsychologische Projekte des Bundesjustizministeriums und umriß zukünftige Perspektiven. Hof (VW-Stiftung) infor-

mierte schließlich über Förderungsziele und -möglichkeiten der VW-Stiftung im Bereich der Rechtspsychologie.

In zwei Beiträgen ging es um Fragen der Rechtspraxis außerhalb des deutschen Sprachraumes: *Lind* (Chicago) vermittelte als ein herausragender Vertreter dieser Forschungsrichtung einen Überblick über den derzeitigen Stand der "Procedural Justice"-Forschung in den USA. *Czapska* (Frankfurt) stellte eine polnische Untersuchung über mögliche Verfahrensausgänge im Straf- und Zivilverfahren vor.

Entsprechend dem Rahmenthema der Tagung widmeten sich weitere Referate dem Thema "Gerechtigkeit und Fairness im Verfahren": *Richli* (St.-Gallen, CH) zeigte Möglichkeiten auf, sozialpsychologische Gerechtigkeitsmodelle für die Rechtswissenschaften nutzbar zu machen. Von *Schünemann* (München) wurde über empirische Arbeiten zu Perseveranz- und Schulter-schlußeffekten in Strafverfahren berichtet, und *Machura* (Bochum) referierte über ein Forschungsprojekt zur Frage, durch welche Einflußvariablen das subjektive Empfinden von Verfahrensgerechtigkeit bei den Angeklagten im Strafprozeß moderiert wird.

Zwei Arbeitsblöcke beschäftigten sich mit Konzepten zum Verständnis delinquenten Verhaltens und mit Behandlungsfragen: Während *Burgheim* und *Steck* (Konstanz) am Beispiel der sogenannten Trennungstat die psychologischen Bedingungen von Tötungshandlungen untersuchten, standen die impliziten Kriminalitätstheorien der am Strafvollzugsverfahren beteiligten Personengruppen (einschließlich der Straftäter selbst) im Zentrum der Betrachtungen von *Averbeck* und

Lösel (Erlangen). *Weber* (Essen) referierte über die Rückfallprognose psychisch kranker Straftäter im Maßregelvollzug, und *Dahle* (Berlin) stellte ein spezifisches Konstrukt zur Therapiemotivation für die Arbeit mit inhaftierten Straftätern vor und berichtete über die Ergebnisse verschiedener Evaluationsstudien hierzu.

Eine Reihe von Referaten widmete sich der forensisch-psychologischen Begutachtung von Zeugenaussagen: Im Referat von *Weltershaus* (jetzt: *Wolf*) und *Steller* (Berlin) ging es unter Bezug auf die Ergebnisse einer eigenen Simulationsstudie um die Diskussion der Frage, inwieweit die Kriterienorientierte Aussageanalyse, eine Methode, die bisher vorrangig an Aussagen von Kindern validiert wurde, auch in der forensisch-psychologischen Begutachtungspraxis erwachsener Zeuginnen zur Anwendung kommen kann. *Küpper* und *Sporer* (Marburg) referierten über erste Ergebnisse einer Studie zur Evaluierung von Merkmalen zur Unterscheidung erlebnisbegründeter von frei erfundenen Berichten, wobei hier insbesondere der Bezug zur alltagspsychologischen Theorie der Realitätsüberwachung hergestellt wurde.

Unter Bezug auf den zunehmend häufiger formulierten Verdacht sexuellen Mißbrauchs in Streitigkeiten um das Sorge- bzw. Umgangsrecht betonte *Undeutsch* (Köln) die Notwendigkeit, bei der Formulierung und Überprüfung eines Verdachts auf sexuellen Kindesmißbrauch zwischen unzuverlässigen und zuverlässigen Kriterien zu unterscheiden. Korrespondierend hierzu bekräftigte *Kluck* (Mühlheim) die Wichtigkeit eines hypothesengeleiteten und entscheidungsorien-

tierten Vorgehens bei der Glaubhaftigkeitsdiagnostik.

In einem weiteren Themenblock ging es um verschiedene Aspekte des Familienrechts: Während es im Referat von *Kühne* (Hannover) um eher prinzipielle Überlegungen zu familienrechtlichen Reformmöglichkeiten und -erfordernissen vor dem Hintergrund des verfügbaren psychologischen Kenntnisstandes ging, betonte *Westhoff* (Aachen) die Befriedungsfunktion des familienpsychologischen Sachverständigen, indem er darauf hinwies, daß Gutachter in der Art ihres diagnostischen Vorgehens mehr oder weniger dazu beitragen können, daß Eltern wieder die Perspektive für ihr Kind einnehmen und eine gemeinsame Entscheidung treffen oder eine Entscheidung des Familiengerichts besser akzeptieren. Von *Hommers* (Würzburg) wurde schließlich ein psychometrisch fundiertes Verfahren zur Bindungsdiagnostik bei betroffenen Kindern im Scheidungsverfahren vorgestellt.

Einige Beiträge widmeten sich kritischen Aspekten der Begutachtung: In ihrem Referat über Affekt und Schuldfähigkeit diskutierte *Greuel* (Bonn) Gründe für die weitgehende Abstinenz der akademischen Psychologie in der Schuldfähigkeitsdiskussion und formulierte Forschungsdesiderata. Die Herausarbeitung differenzierender Kriterien zur Herbeiziehung sachverständiger Entscheidungshilfen jeweils unterschiedlicher Professionen - Psychologe und/oder Psychiater - bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung von Gewaltstraftätern stand im Mittelpunkt des Beitrages von *Stephan* und *Schott* (Köln). Durch die auf den Ergebnissen einer eigenen Untersuchung basierenden Ausführungen von *Litt-*

mann (Berlin) wurde ein Eindruck darüber vermittelt, wie die forensisch-psychologisch-psychiatrische Begutachtungssituation von den betroffenen Personen erlebt wird. In einem weiteren Beitrag diskutierte *Stephan* (Köln) anhand eines Beispiels mögliche ungerechtfertigte Einflußnahmen von Gutachtern und warf die Frage nach Gutachtenstandards auf.

Weitere Beiträge thematisierten spezielle Aspekte der Strafverfolgungs- und Gerichtsverfahrenspraxis: *Volbert* und *Busse* (Berlin) stellten eine Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis bei sexuellem Kindesmißbrauch vor und berichteten über potentielle Einflußfaktoren auf den Verfahrensausgang. Um mögliche wahrnehmungspsychologische Effekte, die bei der Würdigung von Zeugenaussagen zu beachten sind, ging es in einem Beitrag von *Stadler* und *Fabian* (Bremen). Im Zentrum des Beitrags von *Mai* und *Köpcke* (Freiburg) standen kontroverse Betrachtungen des Für und Wider eines speziellen Trainings der Zeugenrolle vor Gericht innerhalb der Ausbildung von Polizeibeamten.

Auch das Rahmenprogramm der Tagung bedarf einer besonderen Würdigung: Am Abend des ersten Tagungstages lud der Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück in den Friedenssaal des historischen Rathauses ein, wo Prof. *Schindling* (Osnabrück) über Hintergründe zum Westfälischen Frieden und die besondere Bedeutung der Stadt und des Rathauses referierte und damit den Bezug zwischen Tagungsthema und Tagungsort verdeutlichte.

Am zweiten Abend wurde auf der Mitglieder- versammlung der Fachgruppe Rechtspsy- chologie als nächster Tagungsort im Herbst 1995 die Stadt Bremen bestimmt. Ausrichter dieser 6. Fachgruppentagung wird Prof. Stadler sein.

*Dipl.-Psych. Petra Wolf &
Dipl.-Psych. Klaus-Peter Dahle*

Institut für Forensische Psychiatrie
Freie Universität Berlin
Limonenstraße 27
12203 Berlin

* * *

Empfehlungen des 10. Deutschen Familiengerichtstages zum Sorge- und Umgangsrecht

1. Termingestaltung

Sowohl in Familien- als auch in Vormundschaftssachen sollte in streitigen Fällen so früh wie möglich ein Termin anberaumt werden, um einvernehmliche kindorientierte Lösungen herbeizuführen. Zu solchen Terminen werden alle Beteiligten, Eltern, Kinder, Anwälte, Jugendamt und gegebenenfalls Gutachter geladen. Bei längeren Verfahren sollten "Zwischentermine" zur verbesserten Abstimmung der Arbeit der Beteiligten anberaumt werden. (AK 9, 11, 21)

2. Der Vorwurf sexuellen Mißbrauchs im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

Bei diesem Vorwurf müssen vor allem Distanz und Besonnenheit gewahrt werden. Es darf weder zu voreiligen Maßnahmen - etwa Herausnahme des Kindes aus der Fa-

milie - noch zu nicht vertretbaren Verzögerungen bei akuter Gefährdung kommen. Der Schutz des Kindes hat in jedem Falle Vorrang. Die Beweisfragen in Gutachtenauftrag sollten so gefaßt sein, daß eine ganzheitliche Problembeschreibung der familiären Situation möglich ist. Im Gutachten muß die präzise Dokumentation des Verhaltens der Beteiligten, der Entstehungsbedingungen eines Mißbrauchs und der dahinter stehenden Familiendynamik gewährleistet sein. (AK 9)

3. Entzug der elterlichen Sorge

Grundsätzlich soll der Vormundschaftsrichter selbst betroffene Kinder über seine Entscheidung informieren und diese Entscheidung erläutern. In Ausnahmefällen kann diese Aufgabe auf die Person übertragen werden, die den besten Kontakt zum Kind hat. (AK 11)

4. Zusammenwirken Familiengericht und Jugendamt (§ 50 KJHG)

Konflikte und Spannungen zwischen den beteiligten Berufsgruppen bewirken bei Familienmitgliedern eine zusätzliche Problemverstärkung. Es ist Aufgabe aller am Familienkonflikt beruflich beteiligter Gruppen, solche Spannungen und Konflikte in direkten Gesprächen zu klären. Grundsätzlich soll der Familie die Trennung von Beratung (§ 17 KJHG) und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 KJHG) angeboten werden. Die Verknüpfung von Beratung und Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren ist mit Zustimmung der Eltern möglich. Wird dies gewünscht, so sind sämtliche Konsequenzen den Eltern in einer ange-

messenen Sprache offenzulegen. Insbesondere betrifft dies die spätere Mitteilung an das Familiengericht. Der Bericht erfolgt in Abstimmung mit den Eltern. So sehr schnelle Einigungen zwischen den Eltern gewünscht sind, sollten bei vorangegangenen erheblichen Konflikten diese Lösungen mit der Familie besprochen werden. (AK 21)

5. Sorge- und Umgangsrecht in der gemischt kulturellen Familie

Da alle Kulturen gleichwertig sind, ist mehr Toleranz gegenüber anderen Kulturen und deren abweichenden Erziehungsstilen aufzubringen. Grenzen ergeben sich bei Verletzungen der Grundrechte des Kindes und/oder des *ordre public*. Parteien, Anwälte und Familiengerichte sollten Konfliktabbau versuchen durch Heranziehung multikultureller Beratungsangebote; Ansprechpartner sind etwa Ämter für multikulturelle Angelegenheiten, Ausländerbeiräte, speziell ausgebildete Sozialarbeiter des jeweiligen Landes, sonstige Beratungsstellen sowie ausländische Vertrauensleute, z.B. Imam oder Hodscha. (AK 22)

6. Pflegerbestellung bei Interessenkollision

In Fällen einer erheblichen Interessenkollision zwischen Kind Eltern oder Kind und Staat sollten zur Sicherung der eigenständigen Vertretung des Kindes die Möglichkeiten der Pflegerbestellung voll ausgeschöpft werden. (AK 10)

* * *

Manifest zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Vom 4. bis 6. März 1994 fand in Bonn die zweite öffentliche Anhörung zum Thema der Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe statt. Veranstalter war das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. Vonseiten der Sektion Rechtspsychologie nahmen Irmgard Rode und Gerhard Jacobs teil. Nach Vorträgen am Freitag und Samstag wurde am Sonntag vormittag das Manifest "Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe und die Zurückdrängung der zeitigen Freiheitsstrafen" vorgestellt und verabschiedet. Der Text des Manifests umfaßt 12 Seiten und wird von uns für die nächste Mitgliederversammlung in Wiesbaden auf die wesentlichen Punkte zusammengefaßt und zur Verabschiedung vorgeschlagen.

Wer am Gesamttext des Manifests interessiert ist, kann dieses anfordern beim Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Zweigstelle Köln, Bismarckstr. 40, 50672 Köln.

*Prof. Dr. Irmgard Rode &
Dipl.-Psych. Gerhard Jacobs*

* * *

Aufruf der Redaktion:

Liebe Leserinnen und Leser,
wenn Sie eine aus rechtspsychologischer Sicht interessante Tagung oder Veranstaltung besucht haben, schicken Sie uns doch bitte einen kurzen Bericht für diese Rubrik in unserem Mitteilungsblatt!

Echtes Eigenprodukt: Mitarbeiter des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie geben neue Fachzeitschrift heraus

Lippstadt-Eickelborn (Iwl). "Forensische Psychiatrie und Psychotherapie": So heißt die seit Anfang 1994 zweimal jährlich erscheinende Fachzeitschrift zu Themen aus dem Bereich der Forensischen Psychiatrie (Behandlung und Rehabilitation psychisch kranker Rechtsbrecher). Wichtiges Merkmal der neuen Publikation: Patienten des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn - mit 350 Plätzen die bundesweit größte Einrichtung dieser Art - arbeiten bei der technischen Produktion der Zeitschrift mit. Satz und Layout werden von ihnen in einem Bürotraining per Computer durchgeführt. Die Zeitschrift erfüllt so eine doppelte Funktion: Sie ist Teil der Therapie und gleichzeitig Diskussionsforum fachlicher Fragestellungen aus dem Bereich der forensischen Psychiatrie. Herausgeber sind Dr. Heinfried Duncker, Diplom-Soziologe Bernd Dimmek und Diplom-Psychologe Ulrich Kobbé vom Westfälischen Zentrum des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL). Die neue Zeitschrift ist aus den Werkstattpapieren der seit 1985 jährlich stattfindenden Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie hervorgegangen. Sie soll nicht nur die Tagungsbeiträge einem breiteren Kreis interessierter Fachleute zugänglich machen. Auch Originalarbeiten, Forschungsberichten und "Werkstattpapieren" wird die Zeitschrift als Forum dienen. Inhaltlich möchten die Herausgeber dem Therapieaspekt der forensischen Psychiatrie in ihrer Publikation einen

besonderen Stellenwert gegenüber juristischen Fragestellungen einräumen. In der ersten Nummer erscheinen Beiträge vergangener Eickelborner Tagungen von aktuellem Interesse. Sie reichen von den Grundlagen der Behandlung über Standards der Psychotherapie bis hin zur therapeutischen Funktion des Pflegepersonals im Maßregelvollzug. Im zweiten Heft stehen Beiträge über die Fragen der Behandlung von Sexualstraftätern im Mittelpunkt. Die neue Zeitschrift ist beim Wolfgang Pabst Verlag [Eichengrund 28, 49525 Lengerich, Tel.: (05484) 308, FAX: (05484) 550] zum Preis von 40,- DM pro Jahrgang (zwei Ausgaben) zu beziehen. Bei Einzelbezug kostet ein Heft 25,- DM.

* * *

Leserbriefe

Das Bochumer Institut für Gerichtspsychologie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es wurde gelegentlich geäußert, daß über die Tätigkeit der forensischen Institute, die außerhalb der Universitäten tätig sind, zu wenig bekannt sei, obschon diese einen großen Teil der Gutachten und einen erheblichen Teil der Ausbildung von hauptberuflichen Nachwuchskräften auf sich genommen haben.

Wir möchten durch einen kurzen Bericht über unser Institut den Anfang machen, diese Transparenz zu fördern, obschon unsere zahlreichen Veröffentlichungen eigentlich schon viel über die Arbeit des Institutes erkennen lassen. Vielleicht folgen die anderen Institute mit ähnlichen Berichten!

Das Institut ist 1951 auf Anregung von gerichtlichen Jugendkammern durch einen Zusammenschluß von damals schon tätigen Gerichtspsychologen gegründet worden, die sich im Institut eine Einrichtung zur Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Verwaltung geschaffen haben. Den jetzigen personellen Bestand des Institutes machen 41 hauptberufliche Gerichtspsychologen, die in größeren Bundesländern stationiert sind, aus (vier frühere Mitglieder sind aushilfsweise noch nebenberuflich tätig.) Zusammen mit früher ausgebildeten Gerichtspsychologen, die größtenteils in eine eigene forensische Praxis übergegangen sind, konnten bisher für 75 Psychologen neue Arbeitsstellen geschaffen werden. Erwähnenswert ist hier besonders, daß erstmals weiblichen Psychologen der Zugang in eine regelmäßige Gutachtertätigkeit bei Gericht eröffnet wurde, der vorher praktisch nur Männern vorbehalten war.

Das Institut wird in seiner gutachtlichen Tätigkeit zur Zeit von Gerichten in 47 Landesbezirken regelmäßig in Anspruch genommen. In den letzten zwei Jahren kamen Anforderungen aus ostdeutschen Bundesländern hinzu. Diese konnten nur teilweise erfüllt werden, deshalb wurde Verbindung mit den dortigen Psychologen aufgenommen, deren Anschriften den Gerichten auf Anfrage hin mitgeteilt wurden.

Der Schwerpunkt der Institutsarbeit liegt in der forensischen Jugendpsychologie. Und zwar beschränkt sich die Tätigkeit streng auf Gebiete, in denen genügend empirisches Material für die Sachverständigen systematisch ausgewertet worden ist: forensische Aussagepsychologie und forensische Familienpsychologie.

Obschon das Institut als Paralleleinrichtung zu rechtsmedizinischen Institutionen konzipiert worden ist, ist seine Organisation wegen des speziellen Aufgabengebietes etwas anders: Das Institut hat zentrale Einrichtungen, die Mitarbeiter sind aber größtenteils in den *Landesgerichtsbezirken ansässig*, in denen sie hauptsächlich als Gutachter in Anspruch genommen werden. Der Grund dafür liegt darin, daß in fast allen Begutachtungsfällen Kinder und Jugendliche in ihrem *Milieu* aufgesucht werden. Die Tätigkeit des Institutes ist damit einerseits stärker zentralisiert und andererseits in größerem Umfang als die Rechtsmedizin dezentralisiert. Die schriftliche und telefonische Kommunikation spielt deshalb eine erhebliche Rolle. Überdies bilden die Mitarbeiter in verschiedenen Regionen Arbeitskreise, die sich regelmäßig treffen.

Als Grundlage der *Ausbildung* wurde im Laufe der Jahre umfangreiches Lehrmaterial zusammengestellt. Es bezieht sich auf Untersuchungsmethoden, Gutachtenerstellung und mündliche Erstattung von Gutachten vor Gericht. Durch Mentoren erfolgt eine Einweisung und persönliche Begleitung von Psychologen als wesentliche Komponente der Ausbildung. Als weitere Komponente steht u.a. ein telefonischer Dienst ganztägig zur Konsultation der Mitarbeiter zur Verfügung. Hospitationen bei Gerichtsverhandlungen gehören außerdem zum Ausbildungsprogramm.

Zur Fortbildung wird monatlich schriftliches Material versandt. Dazu gehören Ausschnitte aus Fachzeitschriften, Ausarbeitungen von Institutsmitgliedern zu Gerichtsfällen, Entscheidungen der höchsten Gerichte, Weiterentwicklungsmaterial zu den Untersu-

chungsverfahren, Ergebnisse der fortlaufenden systematischen Auswertung des Erfahrungsmaterials, das bei Begutachtungen gewonnen wurde, u.a.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Fachliteratur kann das Institut auf eine Liste von 34 Publikationen hinweisen. Den Schwerpunkt bilden vier Bücher, die zusammen einen lehrbuchmäßigen Grundriß eines Teils der forensischen Psychologie darstellen sollen: "Psychologie der Zeugenaussage", "Vernehmungspsychologie", "Vergewaltigung" und "Elterliche Sorge" (für Scheidungskinder). Die erstgenannte Veröffentlichung ist jetzt in dritter Auflage erschienen. Die zeitweilig vergriffene "Elterliche Sorge" ist inzwischen neu aufgelegt. Eine Neuauflage der ebenfalls vergriffenen "Vergewaltigungspsychologie" wird voraussichtlich noch in diesem Jahr erscheinen.

Arbeitsergebnisse des Institutes werden Personen, bei denen uns ein spezielles Interesse am jeweiligen Thema bekannt ist, in fotokopierten "Gerichtspsychologischen Mitteilungen" unterbreitet. Ausgedehnte Diskussionsmöglichkeiten mit Juristen, die der Berufsnähe der Institutsarbeit dienen, ergeben sich auf Richterfortbildungstagungen der Justizministerien, zu denen Institutsmitglieder seit 25 Jahren regelmäßig zu Vorträgen eingeladen werden.

Dr. Friedrich Arntzen

Institut für Gerichtspsychologie
Gilsingstraße 5
44789 Bochum

* * *

Betr.: Gutachtenprüfstelle

Ich möchte auf der nächsten Mitgliederversammlung der Forensiker einen sehr wichtigen Antrag stellen, den ich hier schon zur Diskussion stelle. Eine ausführliche Begründung erfolgt im nächsten Heft. Der Antrag lautet im Kern:

"Die Sektion der Forensiker richtet eine Gutachtenprüfstelle ein, die anonymisierte forensische Gutachten von drei unabhängigen Gutachtern anonymisiert nach Standardkriterien, die in Katalogen niedergelegt und veröffentlicht werden, kritisch bewertet."

Dr. Rudolf Sponzel

Stubenlohstraße 20
91052 Erlangen

* * *

Aufruf der Redaktion:

Liebe Leserinnen und Leser,

damit das Mitteilungsblatt unserer Sektion zu einem *breiten* Diskussionsforum für alle Sektionsmitglieder wird, schreiben Sie uns bitte Leserbriefe!

Machen Sie Vorschläge für die Sektionsarbeit oder äußern Sie Ihre Ansicht zu den inhaltlichen Beiträgen in der "Praxis der Rechtspsychologie"!

* * *

Betr.: Gremium "Mindeststandards"

Wir möchten anregen, daß der Vorstand der Sektion Rechtspsychologie ein Gremium mit folgenden Funktionen einrichtet:

- Formulierung von Mindeststandards für forensisch-psychologische Gutachten.
- Prüfung, ob Gutachten, die diesem Gremium von Gerichten oder an Verfahren Beteiligten vorgelegt werden, den Mindestanforderungen genügen.

Der Grund für diese Anregung ist folgender: Wir haben in den letzten Jahren Gutachten verschiedener Gutachter, vor allem zur Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen gesehen. Diese Gutachten waren im methodischen Vorgehen und in der Art, aus den erhobenen Informationen Schlußfolgerungen zu ziehen, von beeindruckender Unterschiedlichkeit. Manche erschienen uns völlig unzulänglich, was wir den Beteiligten, soweit wir darum gebeten wurden, auch mitgeteilt haben. Verschiedentlich ist darüber geklagt worden, daß Gerichtsverfahren vermehrt zum Gutachterstreit zwischen psychologischen Sachverständigen ausarten. Neben zweifellos möglichen unterschiedlichen wissenschaftlich begründeten Ergebnissen dürfte dies auch auf die mangelnde Qualität einiger Gutachten zurückzuführen sein. Dadurch wird nicht nur die Sachaufklärung erschwert; auch der Nutzen psychologischer Sachverständiger wird in solchen Fällen für die Gerichte fraglich.

Die Qualitätssicherung der fachlichen Arbeit der Mitglieder ist sicher eine wesentlichen Aufgabe eines Berufsverbandes. Neben den angebotenen Fortbildungsveranstaltungen ist

die geplante Einführung eines Fachpsychologen für Rechtspsychologie sicher ein Schritt zu dieser Qualitätssicherung forensisch-psychologischer Gutachten. Darüber hinaus erscheint uns jedoch die Einrichtung des genannten Gutachten-Gremiums, das auf der Basis von explizierten Mindestanforderungen im Zweifelsfall die Qualität von Gutachten kontrolliert, erforderlich. Zum einen könnten die dort formulierten Mindestanforderungen zur fachlichen Orientierung von Gutachtern beitragen; zum anderen würde dadurch auch den Gerichten ein Beurteilungsmaßstab für die von ihnen eingeholten Gutachten an die Hand gegeben.

Die Einrichtung eines solchen Gremiums bedarf sicher einer Reihe organisatorischer Vorüberlegungen, z.B. über die genaue Zuständigkeit, Größe, Bestimmung der Mitglieder, Finanzierung u.ä. In diesem Zusammenhang erscheint es uns sinnvoll, für verschiedene Bereiche forensisch-psychologischer Gutachterstätigkeit (z.B. familien- und vormundschaftsrechtliche Fragestellungen, Glaubwürdigkeit, Schuldfähigkeit) getrennte Gremien einzurichten, was einerseits die Spezifität der formulierten Mindestanforderungen erhöhen und andererseits die Arbeitsbelastung dieser Gremien verringern würde. Bevor solche Fragen im Einzelnen geklärt werden, möchten wir jedoch eine Diskussion dieses Vorschlags im Vorstand und in der Mitgliedschaft anregen.

Prof. Dr. Heinz Offe, Dr. Dieter Germann, Dipl.-Psych. Martin Humburg & Dr. Susanne Offe

Gerichtspsychologisches Institut Bielefeld
Marktstraße 33
33602 Bielefeld

Anforderungen an die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen beim Verdacht des sexuellen Mißbrauchs

Heinz Offe & Susanne Offe

1. Vorbemerkung

Wir wollen im folgenden unsere Vorstellungen darüber zur Diskussion stellen, welchen Kriterien eine Glaubwürdigkeitsbegutachtung genügen sollte und welche methodischen Vorgehensweisen angemessen und erforderlich sind. Wir beziehen uns dabei auf die Begutachtung von Zeugenaussagen beim Verdacht des sexuellen Mißbrauchs, weil hier aufgrund der Situation, daß es sich um kindliche oder jugendliche Zeuginnen¹ handelt, daß diese Zeuginnen fast immer eng in das System der Herkunftsfamilie emotional eingebunden sind und daß sich meist vor der Begutachtung bereits Mitarbeiter verschiedener sozialer Dienste um die Aufklärung des Sachverhalts bemüht haben, einige Besonderheiten gegeben sind, die bei der Begutachtung berücksichtigt werden müssen. Im übrigen dürften die genannten Anforderungen jedoch auch für andere Fälle der Glaubwürdigkeits-Begutachtung gelten.

Die Basis unserer Überlegungen bilden zum einen eigene Erfahrungen als Gutachter. Darüber hinaus haben wir in vielen Fällen Glaubwürdigkeitsgutachten anderer Gutachter zur Kenntnis bekommen. Diese Gutachten unterschieden sich in ihren methodischen Vorgehensweisen und Ansprüchen in einem Maße, das wir kaum für möglich gehalten hätten.

Die meisten der im Folgenden genannten Anforderungen an das methodische Vorgehen bei Glaubwürdigkeits-Begutachtungen sind nicht neu (vgl. z.B. Arntzen, 1982; Fegert, 1993; Undeutsch, 1993). Aufgrund der Tatsache, daß sie in vielen der uns vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt worden sind, scheint es uns erforderlich, sie erneut als Anforderungen zu formulieren. Da Richter oft nicht in der Lage sind, zwischen gelungenen und weniger gelungenen Gutachten zu unterscheiden und da diese Gutachten meist lebensbestimmende Konsequenzen für die betroffenen Kinder und Erwachsenen

¹ Wir wählen in diesem Text die weibliche Form, da die Opfer sexuellen Mißbrauchs überwiegend Mädchen sind. Jungen als Zeugen sind jeweils mit gemeint.

haben, erscheint es notwendig, fachliche Standards für solche Gutachten zu diskutieren und zu vereinbaren. Dazu möchten wir anregen.²

2. Das Verständnis von Diagnostik

Der diagnostische Prozeß dient der Überprüfung von Hypothesen. Unabhängig davon, ob man diese Hypothesen-Prüfung im Rahmen des traditionellen Methodenverständnisses der empirischen Psychologie als Untersuchung darüber versteht, ob man die Nullhypothese zugunsten der Alternativhypothese zurückweisen kann, oder ob man in einem hermeneutischen Methodenverständnis die Aufgabe darin sieht festzustellen, ob sich unter allen möglichen Interpretationsweisen einer kommunikativen Handlung eine Interpretation unter Berücksichtigung aller Kontext-Bedingungen als die zutreffende begründen läßt, erfordert dieses Verständnis des diagnostischen Prozesses, zunächst einmal verschiedene Hypothesen zu formulieren. Der Prozeß der Informationserhebung muß sich daran orientieren, Informationen zu gewinnen, die es gestatten, zwischen den verschiedenen Hypothesen hinsichtlich ihrer Gültigkeit zu unterscheiden. Die Argumente, die zur Zurückweisung einer Hypothese führen, müssen differenziert dargelegt werden.

Dieses Verständnis des diagnostischen Prozesses liegt den uns vorliegenden Gutachten oft nicht zugrunde. Die diagnostische Strategie scheint bisweilen darin zu bestehen, Informationen zu suchen, die mit einer Hypothese (z.B. daß sexueller Mißbrauch stattgefunden hat) vereinbar sind, ohne zu prüfen, ob die gleichen Informationen auch mit anderen Hypothesen (daß kein sexueller Mißbrauch stattgefunden hat) vereinbar wären und daher zur Unterscheidung zwischen den Hypothesen nichts beitragen können.

Zur Generierung verschiedener Hypothesen ist es erforderlich, die Erklärungen des Beschuldigten zu kennen. Falls die Akten dafür keine hinreichende Basis bieten, ist eine Befragung des Beschuldigten sinnvoll. Die Darstellung des Beschuldigten stellt sowohl die einfachste wie die beste Möglichkeit dar, eine alternative Erklärung des Geschehens zu entwickeln. Der Beschuldigte behauptet oft einen anderen Ereignisverlauf, den man als Gutachter ernst nehmen sollte. Es ist sinnvoll, die Zeugin auch in Bezug auf diese alternativen Angaben des Beschuldigten zu den Ereignissen zu explorieren. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Aussagen der Zeugin bieten die Möglichkeit einer stimmigen Ergänzung früherer Berichte. Sie können ebenso wie die ursprüngliche Aussage nach aussagepsychologischen Kriterien untersucht werden.

² Wir beziehen uns im Folgenden ausdrücklich auf die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen. Wir stimmen Fegert (1993, S. 15) zu, daß vor allem in vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, in denen der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs geäußert wird, die gutachterliche Klärung dieses Verdachts bisweilen in unangemessener Weise im Vordergrund steht, so daß die Frage, welche Maßnahmen dem Kindeswohl entsprechen, demgegenüber zurücktritt.

3. Aussageanalyse

Ein unabdingbares Element der Glaubwürdigkeits-Begutachtung ist die *aussagepsychologische Analyse* von Aussagen einer Zeugin³. Der Verzicht auf eine Aussageanalyse und die Beschränkung auf ein "spieldiagnostisches" Vorgehen, in dem aus dem Spiel eines Kindes mit verschiedenem Spielmaterial und aus spielbegleitenden Kommentaren des Kindes Schlußfolgerungen über real erlebte Situationen gezogen werden sollen, reicht zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung nicht aus. Aus Spielhandlungen läßt sich kein unmittelbarer Schluß auf den Realitätsgehalt der dargestellten Situationen ziehen; allenfalls können Vorstellungswelt, Motive und psychodynamische Prozesse des Kindes daraus erschlossen werden.

Grundgedanke des aussageanalytischen Verfahrens ist es, daß die bewußt falsche Darstellung von Ereignisabläufen einen höheren kognitiven Aufwand erfordert und andere Motive voraussetzt als ein Bericht über selbsterlebte Ereignisse. Auf diesem Gedanken aufbauend haben eine Reihe von Autoren Merkmale, in denen sich Berichte über selbsterlebte Ereignisse von Darstellungen erfundener Ereignisse unterscheiden sollten, systematisch zusammengestellt (vgl. Undeutsch, 1967; Arntzen, 1982; Trankell, 1971; Littmann & Szewczyk, 1983; Steller & Köhnken, 1989).

Wir wollen im Folgenden darstellen, welche methodischen Schritte im Rahmen einer Aussageanalyse unserer Meinung nach erforderlich sind. Dabei gehen wir auf die Aussage-Erhebung, die Dokumentation dieser Erhebung und auf die Aussage-Beurteilung sowie die Feststellung individueller Besonderheiten der Zeugin ein. Darüber hinaus wollen wir auf die Notwendigkeit verweisen, die Aussageentstehung und Aussageentwicklung zu rekonstruieren, um daraus Hinweise auf motivationale Hintergründe der Aussage und auf mögliche suggestive Einflüsse auf die Aussage zu erhalten.

3.1. Zur Aussage-Erhebung

3.1.1. Die Notwendigkeit, Aussagen zu erheben

Grundlage der *aussagepsychologischen Analyse* ist eine vom Gutachter selbst erhobene Aussage der Zeugin⁴. Dies erscheint trivial; wir würden es nicht erwähnen, wenn uns

³ Neben der Erhebung, Dokumentation und Analyse der Aussage zur Sache ist es erforderlich, bei der Zeugin selbst und bei Bezugspersonen Informationen über die Biografie und die Lebenssituation der Zeugin sowie über mögliche psychopathologische Besonderheiten zu gewinnen (vgl. Fegert 1993).

⁴ Die Diagnostik von sexuellem Mißbrauch ist, falls nicht andere Zeugen vorhanden sind oder ein Geständnis des Täters vorliegt, auf die Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Aussagen der betroffenen Kinder oder Jugendlichen angewiesen. Andere Symptome sind, wie in der Literatur inzwischen vielfach betont, für den Nachweis des sexuellen Mißbrauchs nicht ausreichend.

nicht Gutachten vorlägen, in denen Gutachter sich nicht um die eigene Erhebung von Aussagen bemüht haben⁵, sondern Aussagen von Zeuginen für glaubwürdig erklären, die ihnen von dritten Personen berichtet worden sind. Dieses Vorgehen wurde in solchen Fällen damit begründet, daß die Gutachter den Betroffenen die Belastungen einer erneuten Befragung ersparen wollten. Da sich diese Gutachten im gerichtlichen Verfahren später als unzureichend erwiesen und die Kinder im Verlauf eines sich lange hinziehenden Verfahrens erneut durch Gutachter und zwischenzeitlich durch andere Personen befragt wurden, hatte diese Schutzabsicht einen gegenteiligen Effekt. Eine frühzeitige, methodisch gut abgesicherte und umfassende Diagnostik ist daher auch im Interesse der Reduzierung von Belastungen der betroffenen Kinder erforderlich.

3.1.2. Die Art der Aussage-Erhebung

Die *diagnostische Funktion des Gutachters* ist unvereinbar mit einer *gleichzeitigen therapeutischen Funktion*. Im Rahmen einer Therapie entwickelt sich eine gemeinsame Realitätskonstruktion und Realitätsdeutung zwischen Therapeut und Klient, die es nicht gestattet, die Aussagen einer Zeugin unabhängig vom Therapie-Kontext zu verstehen. So dürfte z.B. allein die Übernahme der Klientenrolle die Sichtweise einer Zeugin von ihren Erlebnissen verändern. Insbesondere dann, wenn ein Kind sich wegen eines vermuteten sexuellen Mißbrauchs in Therapie befindet⁶, gehört die Unterstellung, daß ein sexueller Mißbrauch stattgefunden hat, zur konstituierenden Grundlage des Arbeitsbündnisses zwischen Therapeut und Klient; zwischen Therapeut und Klient gilt also als vereinbart, daß ein sexueller Mißbrauch stattgefunden hat. Aussagen einer Zeugin, die in diesem Kontext erhoben wurden, sind daher für die Frage, ob ein solcher Mißbrauch stattgefunden hat, diagnostisch unbrauchbar.

Die Frage nach der *Anzahl der erforderlichen diagnostischen Sitzungen* kann nicht allgemein beantwortet werden. Einerseits erfordert die genaue Exploration der Zeugin oft mehr als einen Untersuchungs-Termin. Insbesondere bei geistig behinderten Kindern sind zur Prüfung von und zur Eingewöhnung in ihre sprachlichen Fähigkeiten und kommunikativen Möglichkeiten mehrere Termine erforderlich. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß Befragungs-Situationen Lernsituationen sind. Wiederholte Befragungen zu den gleichen Sachverhalten in verschiedenen Sitzungen bieten die

⁵ Wenn es trotz Bemühungen nicht möglich ist, von einer Zeugin Aussagen zu gewinnen, z.B. weil ihr Entwicklungsstand ihr keine verwertbaren Aussagen ermöglicht oder weil sie nicht aussagen will, ist folglich auch keine Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Aussagen möglich. Daraus folgt nicht, daß der erhobene Vorwurf nicht zutrifft. Jedoch ist in diesem Fall der sicherste Weg der Klärung des Verdachts nicht gangbar.

⁶ Die Tatsache, daß ein sexueller Mißbrauch stattgefunden hat, ist allein noch keine hinreichende Indikation für eine Therapie.

Möglichkeit, daß sich die Zeugin in ihren Antworten an die von ihr wahrgenommenen Erwartungen des Gutachters anpaßt. Wenn in Gutachten berichtet wird, daß sich die Zeugin in fünf und mehr Befragungen zur Sache "zunehmend öffnen" konnte und immer differenzierter über Mißbrauchshandlungen berichtete, so ist hier Skepsis angebracht. Auch Fegert (1993, S. 13 u. 18) betont, daß die Anzahl der Befragungen so gering wie möglich gehalten werden sollte.

Die Befragung mehrerer betroffener Zeuginnen (z.B. von Geschwistern im Falle innerfamiliären sexuellen Mißbrauchs) muß getrennt voneinander erfolgen. Nur in diesem Fall können übereinstimmende Aussagen als zusätzliche Bestätigung der Aussagen verstanden werden. Voneinander abweichende Aussagen machen deutlich, in welchen Punkten weiterer Klärungsbedarf besteht. Wenn mehrere Zeuginnen gemeinsam befragt werden, ist der wechselseitige Einfluß der Aussagen aufeinander nicht abzuschätzen.

Die Erhebung der Aussage muß in einer Form erfolgen, die es der Zeugin einerseits erleichtert, über möglicherweise stattgehabte Ereignisse ausführlich zu berichten, die andererseits aber möglichst wenig Einfluß auf den Inhalt der Aussage nimmt. Auf die Form einer offenen, nicht-suggestiven Befragung kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden (vgl. z.B. Fegert, 1993). Je mehr Informationen in der Frage enthalten sind, desto größer ist der mögliche Lerneffekt für die Zeugin. Wichtig ist, daß der Gutachter während der Befragung die verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten (vgl. 2.) für sich offen hält. Eine voreilige einseitige Interpretation der Angaben führt oft dazu, daß sich die weitere Exploration nur an dieser Interpretation orientiert und daß andere relevante Informationen nicht mehr erhoben werden.

Bei der Erhebung der Aussage sollte in offener Form nach Inhalten gefragt werden, die eine Beurteilung nach aussagepsychologischen Kriterien ermöglichen. Eine Zeugin weiß von vornherein nicht, welche Informationen für den Gutachter von Bedeutung sind. Der freie Bericht der Zeugin wird daher meist nicht alle relevanten Informationen enthalten. In manchen uns vorliegenden Gutachten begründen die Gutachter ihre Schlußfolgerung u.a. damit, daß die Zeugin zu manchen Aspekten (z.B. raum-zeitliche Einordnung, eigenes emotionales Erleben u.a.) keine oder nur wenig Angaben gemacht hätten. Bei der Überprüfung der entsprechenden Explorationsprotokolle stellte sich heraus, daß der Gutachter nach diesen Aspekten nicht gefragt hatte. Das Fehlen von Aussagen dazu ist in solchen Fällen diagnostisch unerheblich.

Am Ende der Befragung sollte die Zeugin mit aktenkundigen oder selbst erhobenen Informationen konfrontiert werden, die im Widerspruch zu ihren Angaben stehen (falls vorhanden). Dies ermöglicht es, zu prüfen, ob die Zeugin zu solchen Widersprüchen plausible Erklärungen und ergänzende Informationen geben kann.

3.2. Dokumentation der Erhebung

Die genaue Dokumentation der Befragung zur Sache durch Tonband-Aufzeichnung (evtl. auch Video) ist unverzichtbar (vgl. auch Fegert, 1993; Undeutsch, 1993). Dabei geht es nicht nur um die Dokumentation der Aussage der Zeugin, sondern auch um die der Fragen des Gutachters und deren mögliche Effekte. Nachträgliche Gedächtnisprotokolle unterliegen vielfältigen Verzerrungen, und zwar sowohl in Bezug auf die eigenen Fragen als auch in Bezug auf die Antworten. Diese Verzerrungen wirken meist in Richtung auf eine größere Prägnanz der erhaltenen Antworten und auf eine Ausblendung des Frage-Einflusses.⁷

Zur Notwendigkeit der Tonband-Aufzeichnung sind Arntzen und Michaelis (1970) anderer Meinung. Sie führen an, daß in Befragungssituationen, in denen das Gespräch aufgezeichnet wird, die Aussagen der Zeugen weniger ergiebig seien. Die von ihnen berichtete unveröffentlichte Untersuchung dazu kann diese Schlußfolgerung allerdings nicht belegen. Unserer Meinung nach erfordert die Selbstkontrolle des Gutachters und die Durchschaubarkeit des Begutachtungsprozesses für alle Beteiligten ein Tonband-Protokoll der Befragung zur Sache. Ob das gesamte Protokoll dem Gutachten beigelegt werden sollte, ist eine Frage praktischer Erwägungen. Zumindest die Passagen, auf die sich das Gutachten stützt, sollten allerdings wörtlich (mit Frage und Antwort) wiedergegeben werden.⁸

3.3. Aussage-Beurteilung

Die Analyse der Aussage erfordert die Prüfung, ob bestimmte Aussageteile unter dem Aspekt ihrer Qualität jeweils bestimmten Merkmalen aus den Systematiken der Realkennzeichen entsprechen. Dies ist im Einzelfall anzugeben und zu begründen. Es reicht nicht, die Aussage zusammenfassend wiederzugeben und darauf zu hoffen, daß dem Leser der Realitätsgehalt der Aussage evident wird. Auch die abschließende Angabe, die Aussage entspreche einer Reihe von Realkennzeichen, die dann aufgezählt werden, reicht zur Begründung des Realitätsgehalts nicht aus.

⁷ Darüber hinaus sind die erstaunlichen Erfahrungen, die man beim Abhören der Tonbandprotokolle eigener Befragungen machen kann, für den eigenen Befragungsstil bei zukünftigen Explorationen äußerst lehrreich.

⁸ Die Wiedergabe in indirekter Rede ist unzureichend: Ob ein Kind von sich aus angibt "der Papa hat mich an der Scheide angefaßt" oder ob es auf eine entsprechende Frage des Gutachters "ja" sagt, macht für die diagnostische Beurteilung dieser Angaben einen wesentlichen Unterschied. In indirekter Rede erscheinen beide Angaben jedoch in der Form: "Das Kind gab an, der Vater habe es an der Scheide angefaßt".

Die Feststellung, ob die Ausprägung bestimmter Merkmale der Aussage als Hinweise auf den Realitätsgehalt dieser Aussage gelten kann, erfordert eine Interpretationsleistung des Gutachters, bei der individuelle Besonderheiten der Zeugin (vgl. u.) und Merkmale der Erhebungssituation zu berücksichtigen sind. Die in den Systematiken verschiedener Autoren aufgelisteten Realitätskennzeichen geben Hinweise darauf, auf welche Merkmale (z.B. Detailreichtum, raum-zeitliche Einordnung, Bericht über eigenes emotionales Erleben, Bericht über Interaktionen und Gespräche u.a.) einer Aussage bei der Prüfung ihres Realitätsgehalts besonders zu achten ist; sie geben jedoch nicht an, in welchem Ausmaß diese Merkmale ausgeprägt sein müssen, um daraus auf den Realitätsgehalt der Aussage zu schließen. Es besteht ein erheblicher Ermessensspielraum für den Gutachter. Wir fanden, daß Gutachter bei der Feststellung, ob die Aussage bestimmte Realkennzeichen erfüllt, sehr unterschiedlich urteilen. Es besteht daher hinsichtlich der Aussage-Beurteilung ein Bedarf für eine genauere Regelung der Bewertung von Aussagen in bezug darauf, ob sie die Glaubwürdigkeitskriterien erfüllen. Es lassen sich jedoch keine allgemeinen Regeln aufstellen, da dazu die individuellen Besonderheiten (vgl. u.) der jeweiligen Zeugin zu berücksichtigen sind. Unter Bezug auf den Grundgedanken des Verfahrens muß sich die Interpretation des Gutachters an der Frage orientieren, ob bei einer bewußten Falschaussage zu erwarten wäre, daß diese individuelle Zeugin eine Aussage mit der vorliegenden Merkmalsausprägung machen würde. Daraus wird ersichtlich, daß allein das Vorliegen von Angaben zu bestimmten Merkmalen noch keinen Hinweis auf den Realitätsgehalt der Aussage gibt (vgl. Arntzen, 1982, S. 19f.). So wird auch eine bewußt falsch aussagende Zeugin nicht ohne jedes Detail berichten; sie wird auch angeben, wann und wo sich bestimmte Ereignisse abgespielt haben. Es läßt sich deshalb festhalten: Nicht das Erwähnen solcher Angaben, sondern die Qualität des Berichts darüber gibt unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten den entscheidenden Hinweis auf den Realitätsgehalt der Aussage.

3.4. Die Feststellung aussage-relevanter individueller Besonderheiten

Die Qualität der erhobenen Aussage ist zu interpretieren vor dem Hintergrund von Persönlichkeitsmerkmalen der Zeugin, die auf die Art der Aussage Einfluß haben könnten. In vielen Fällen werden dazu Intelligenz (wegen der Annahme, daß die Möglichkeit komplexer Falschaussagen vom intellektuellen Niveau der Zeugin abhängt), Phantasieleistung (um zu prüfen, ob die Zeugin in der Lage wäre, die Details einer Aussage spontan zu erfinden), Merkfähigkeit (um festzustellen, welche Erinnerungsleistungen von der Zeugin zu erwarten wären) und z.T. auch Suggestibilität (um zu klären, ob die Zeugin leicht bereit ist, suggestiven Einflüssen nachzugeben) erhoben. Gegen solche Prüfungen wird eingewandt, daß die Übertragbarkeit der so gewonnenen Ergebnisse auf die konkrete Aussage-Situation fraglich ist (vgl. Undeutsch, 1993, S. 105). Die beschriebene Vorgehensweise

beruht auf der Überlegung, allgemeine Persönlichkeitsmerkmale feststellen zu wollen, die sich in den verschiedensten Verhaltensweisen der Person, u.a. auch in dem in Frage stehenden Aussageverhalten, äußern. Es ist allerdings bekannt, daß die Vorhersagekraft allgemeiner Persönlichkeitsmerkmale auf das Verhalten in spezifischen Situationen gering ist.

Als Alternative bietet sich an, Verhaltensstichproben zu erheben, die dem zu beurteilenden Aussageverhalten möglichst ähnlich sind, ohne sich allerdings auf den gleichen Aussageinhalt zu beziehen. *Man sollte daher die Zeugin um Berichte über andere Ereignisse bitten und sie zu diesen Berichten in vergleichbarer Weise wie zum Gegenstand der Begutachtung explorieren* (vgl. Arntzen, 1982, S. 130). Dabei ist es sinnvoll, von der Zeugin Berichte über zweifelsfrei real erlebte und zweifelsfrei erfundene Ereignisse zu erheben. Darüber hinaus sollten diese Berichte sowohl positiv als auch negativ erlebte Ereignisse betreffen, um den Einfluß des emotionalen Erlebens auf den Erzählstil abschätzen zu können. Intelligenz, Phantasie und die Erinnerung von Zeuginnen können so in ihren aussagerelevanten Aspekten verhaltensnah abgeschätzt werden. Um die Fähigkeit von Zeuginnen zur Erinnerung an die Mißbrauchserlebnisse zu prüfen, soll bei den real erlebten Ereignissen nach emotional relevanten Ereignissen, von denen erwartet werden kann, daß sie am ehesten erinnerbar sind, aus dem Zeitraum gefragt werden, in dem sich der Mißbrauch ereignet haben soll. Solche Ereignisse kann man sich bei Kindern von erwachsenen Bezugspersonen berichten lassen. Die beschriebene Vorgehensweise ermöglicht es auch, die altersspezifischen Fähigkeiten des Berichtens und Erinnerens zu erfassen. Es sind Aussagen unterschiedlichen Umfangs (kleine Kinder machen nur wenig ausführliche Angaben) und unterschiedlicher Komplexität in Abhängigkeit vom Alter zu erwarten. Gutachter urteilen über die Qualität der Aussage in Abhängigkeit vom Alter bisher nur aufgrund ihrer subjektiven Vorstellung davon, welche Qualität einer Aussage sie von Zeuginnen eines bestimmten Alters erwarten können.

Zwar besteht auch bei diesem Vorgehen das Problem, Besonderheiten der Erzählweise, die auf den Inhalt des Berichts zurückzuführen sind (z.B. Knappheit des Berichts aufgrund von Scham, über sexuellen Mißbrauch zu berichten), in den Verhaltensstichproben nicht erfassen zu können. Im übrigen dürfte die ökologische Validität der so erhobenen individuellen Besonderheiten jedoch wesentlich höher sein als bei der Erfassung allgemeiner Persönlichkeitsmerkmale.

3.5. Prüfung der Konstanz der Aussage

Neben der vom Gutachter erhobenen Aussage liegen oft früher erhobene Aussagen (bei der Kriminalpolizei, bei sozialen Diensten o.ä.) vor. Im Rahmen der Glaubwürdigkeitsbegutachtung ist dann auch die Konstanz der Aussage, d.h. die Übereinstimmung der gegenwärtigen Aussage mit früheren Aussagen, zu prüfen.

Es ist nicht zu erwarten, daß die gegenwärtige Aussage mit oft lange Zeit zurückliegenden Aussagen völlig identisch ist. Wenn früher angegebene Ereignisse oder Ereignis-Aspekte nicht mehr berichtet werden, ist zunächst durch offene Fragen, evtl. auch durch Anstoß-Fragen zu prüfen, ob diese Ereignisse noch erinnert werden. Veränderungen der Aussage ergeben sich auch durch verschiedene Gedächtnisprozesse (vgl. Arntzen, 1982). Grundsätzlich werden bedeutsame einzelne Ereignisse in episodischer Form, d.h. als Ereigniszusammenhang behalten und wiedergegeben. Für den Ereignisablauf wesentliche Aspekte sollten daher auch nach längerer Zeit noch erkennbar sein und keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen. Dies gilt am Beispiel des sexuellen Mißbrauchs nicht nur für die angegebenen sexuellen Handlungen, sondern auch für ihre situative Einbettung. Eine andere Situation ergibt sich, wenn über Ereignisse berichtet wird, die sich häufig in ähnlicher Form wiederholt haben. In diesen Fällen wird von der Zeugin oft nicht über ein einzelnes Ereignis berichtet, sondern über einen Ereignis-Typ. Es ist dann möglich, daß manche Aspekte des Ablaufs in der Darstellung variieren, weil die Zeugin bei ihrer Aussage unterschiedliche Beispiel-Fälle dieses Ereignis-Typs vor Augen hat.

In den uns vorliegenden Gutachten erfolgt die Konstanz-Prüfung oft sehr pauschal in Form der Angabe, daß in den verschiedenen Aussagen "die Darstellung des Kerngeschehens konstant geblieben" sei. Eine Auseinandersetzung mit den Unterschieden zwischen verschiedenen Aussagen findet dann nicht statt. *Wir sind dagegen der Ansicht, daß Abweichungen zwischen verschiedenen Aussagen im Gutachten konkret benannt und unter dem Aspekt möglicher Erklärungen diskutiert werden müssen.*

4. Die Rekonstruktion der Aussage-Entwicklung

Es ist erforderlich, die Situation der ursprünglichen Aussage-Entstehung und die Geschichte der seither stattgefundenen Befragungen und Gespräche über den Gegenstand der Aussage möglichst genau zu rekonstruieren. Ziel ist es dabei nicht, realitätsgerechte Aussagen von bewußten Falschaussagen zu unterscheiden; vielmehr sollen mögliche suggestive Einflüsse auf die Aussage durch vorangegangene Befragungen abgeschätzt werden. Ergebnis solcher suggestiven Einflüsse kann es sein, daß Kinder überzeugt sind, Ereignisse erlebt zu haben, die sie tatsächlich nicht erlebt haben. Es ist bekannt, daß vor allem jüngere Kinder unter entsprechenden Befragungsbedingungen suggestiven Einflüssen leicht unterliegen (vgl. Ceci & Bruck, 1993). Solche Bedingungen sind vor allem (vgl. Baxter, 1990; Gudjonsson, 1992):

- Kognitive Unsicherheit des Kindes über den Gegenstand der Befragung
- Eine vertrauensvolle Beziehung zum Befrager
- Der erlebte Druck, eine Antwort geben zu müssen

- Ein hohes Statusgefälle zwischen Befrager und Befragtem
- Nicht-akzeptierende Rückmeldungen des Befragers auf Antworten (Diese nicht-akzeptierende Rückmeldung kann bereits darin bestehen, daß eine Frage, auf die bereits eine Antwort gegeben wurde, erneut gestellt wird.)

Bei der Rekonstruktion der Aussageentwicklung ist es sinnvoll, von den Personen, die die Zeugin bisher befragt haben, Informationen über die Art der Befragung, die eigene Erwartung bei der Befragung und die von ihnen gewonnenen Ergebnisse einzuholen. Auf diese Weise kann das Ausmaß möglicher suggestiver Einflüsse abgeschätzt werden.⁹

Die Feststellung möglicher suggestiver Einflüsse ermöglicht keine Rückschlüsse auf den Realitätsgehalt einer Aussage. Über die Frage, ob der Realitätsgehalt einer durch suggestive Einflüsse zustande gekommenen Aussage mit den Mitteln der Aussageanalyse festgestellt werden kann, gibt es in der Literatur unterschiedliche Meinungen (vgl. Steller, Volbert & Wellershaus, 1993).

5. Motivanalyse

Die Kenntnis der Situation der Erstaussage und der Lebenssituation der Zeugin zu diesem Zeitpunkt ist auch erforderlich, um zu klären, ob Motive für eine bewußte Falschaussage erkennbar sind. Nach Arntzen (1982) sollten neben Aspekten, die sich in der Aussage selbst niederschlagen (Aussageweise, Aussageinhalt) auch die Lebenssituation der Zeugin zum Zeitpunkt der Erstaussage, soziale und emotionale Beziehungen zum Beschuldigten und zu anderen Personen, von der Zeugin voraussehbare Folgen der Aussage und das Verhalten der Zeugin nach den bezeugten Vorgängen berücksichtigt werden (S. 88f.). Als weiterer Aspekt wären hier biographische Besonderheiten bei der Zeugin zu ergänzen. Wie bei der Glaubwürdigkeitsbegutachtung insgesamt, so geht es auch bei der Motivanalyse zunächst darum, verschiedene Hypothesen über mögliche Motive für eine Falschaussage zu generieren, um anschließend zu überprüfen, ob diese Hypothesen aufgrund der erhobenen Informationen zur Lebenssituation zurückgewiesen werden können. Dabei reicht es im einzelnen Fall nicht aus, wie wir es in uns vorliegenden Gutachten gefunden haben, die bei Arntzen (1982) genannten drei häufigsten Motive für Falschaussagen zu diskutieren und, wenn man keine Hinweise für ihre Wirksamkeit findet, zu schließen, daß keine Motive für eine Falschaussage erkennbar sind. Vielmehr müssen aufgrund der individuellen Lebensbedingungen der einzelnen Zeugin, d.h. aufgrund aller oben genannten

⁹ Da der Gutachter nicht sicher sein kann, daß er der letzte ist, der die Zeugin befragt, ergibt sich auch hieraus die Notwendigkeit, die Befragung wörtlich zu dokumentieren. Dies ermöglicht es einem folgenden Gutachter, mögliche suggestive Einflüsse durch die Befragung abzuschätzen.

Aspekte, mögliche Motive für eine Falschaussage erörtert werden.¹⁰ Die Feststellung, es ließen sich keine Motive für eine Falschbeschuldigung erkennen, ist nur dann überzeugend, wenn zuvor verschiedene im individuellen Fall denkbare Motive formuliert und diskutiert worden sind.

Wenn bei einer Zeugin Motive für eine Falschaussage erkennbar sind, so folgt in der Systematik der Glaubwürdigkeitsmerkmale bei Arntzen (1982) (und im Prinzip auch in der Systematik von Steller & Köhnken, 1989, die nur die unmittelbar an der Aussage selbst feststellbaren Motivationsaspekte berücksichtigen und bei denen der Stellenwert einer darüber hinausgehenden Motivanalyse unklar bleibt) daraus, daß an die Ausprägung der übrigen Glaubwürdigkeitsmerkmale höhere Anforderungen gestellt werden müssen, um von einer glaubwürdigen Aussage sprechen zu können.¹¹

Der Stellenwert einer Motivanalyse ist in den uns vorliegenden Gutachten äußerst unterschiedlich. Während in manchen Gutachten eine Motivanalyse vollständig fehlt, ersetzt sie in anderen die Aussageanalyse fast vollständig, mit der Konsequenz, daß eine Aussage ohne weitere Analyse für glaubwürdig gehalten wird, wenn keine Motive für eine Falschaussage erkennbar sind. Ein solches Vorgehen halten wir für unzureichend.

6. Die Bedeutung des Ausdrucksverhaltens

Die Einbeziehung des die Aussage begleitenden Ausdrucksverhaltens in die Beurteilung der Aussage wird von verschiedenen Autoren unterschiedlich gesehen: Während z.B. Arntzen (1982) in seine Systematik der Glaubwürdigkeitsmerkmale auch das Ausdrucksverhalten während der Aussage einbezieht (S. 73ff.), beziehen sich Steller & Köhnken (1989) in ihren Realkennzeichen ausschließlich auf die textlichen Merkmale der Aussage. Dem Literaturüberblick von Köhnken (1990) ist zu entnehmen, daß in empirischen Untersuchungen über Verhaltenskorrelate von Täuschungen bestimmte Verhaltensweisen bei absichtlichen Täuschungen häufiger auftreten. Die interindividuellen Differenzen sind jedoch so groß, daß es keine Verhaltensweisen gibt, die es im Einzelfall gestatten, zwischen

¹⁰ Darüber hinaus leidet die Motivanalyse oft an der Schlichtheit der zugrundegelegten Motivationskonzepte. Motive werden dort oft als einlinige, bewußt auf instrumentelle Ziele ausgerichtete Handlungsursachen verstanden. Vielschichtige Motiv-Verflechtungen, die der Zeugin selbst nicht durchschaubar sind und die erst bei bestimmten äußeren Anlässen handlungswirksam werden, erschließen sich der gutachterlichen Motivanalyse nur schwer. Sie dürften dennoch häufig die Grundlage für wahre ebenso wie für falsche Aussagen bilden.

¹¹ Allerdings ist die Bedeutung der Motivanalyse theoretisch weitgehend unklar. In allen uns bekannten Systematiken der Glaubwürdigkeitsbeurteilung spielen motivationale Aspekte eine Rolle. Es ist intuitiv einleuchtend, daß bei erkennbaren Motiven zur Falschaussage eine höhere Skepsis und eine schärfere Prüfung angebracht sind. Andererseits ist zu fragen, mit welcher Begründung an die Qualität einer aus einem Rachemotiv erfolgenden wahren Aussage Anforderungen gestellt werden sollten, die über die aufgrund der individuellen Besonderheiten zu erwartende Aussagequalität hinausgehen?

Wahrheit und Falschheit der Aussage zu unterscheiden¹². Ausdrucksverhalten kann demnach nicht unmittelbar als Beleg für den Realitätsgehalt einer Zeugenaussage dienen.

Andererseits ist das die Aussage begleitende Ausdrucksverhalten ein wichtiges Hilfsmittel der Verständigung im Kommunikationsprozeß: Ein Schulterzucken auf eine Frage des Gutachters wird umstandslos als "ich weiß nicht" verstanden. Wenn eine Zeugin im Rahmen ihres Berichts sich bei ihren Angaben zu sexuellen Mißbrauchshandlungen knapper als sonst äußert, dabei leiser spricht, Blickkontakt meidet und schließlich anfängt zu weinen, so liegt es nahe, ihre knappere Ausdrucksweise auf ihre Belastetheit, möglicherweise auch auf Scham bei der Erinnerung an diese Handlungen zurückzuführen. Die geringere Detailliertheit der Angaben würde bei diesem Verständnis also nicht als Hinweis auf einen fehlenden Erlebnisbezug interpretiert werden.

Ausdrucksverhalten bietet andererseits auch sehr viel größere Möglichkeiten des Mißverständnisses und der Fehlinterpretation als verbale Äußerungen. So könnte man das Ausdrucksverhalten in dem angeführten Beispiel möglicherweise auch als Hinweis auf die erhöhte Unsicherheit und Belastung verstehen, die daraus resultiert, unter Prüfungsbedingungen eine falsche Darstellung geben zu wollen. Das Schulterzucken könnte auch verstanden werden als "ich habe keine Lust, mich mit der Sache auseinanderzusetzen; das Ganze ist mir völlig egal".

Trotz dieser Schwierigkeiten ist Ausdrucksverhalten eine wesentliche Basis des Verstehens in Kommunikationsprozessen. Da es auch bei der Begutachtung darum geht, die Äußerungen der Zeugin zu verstehen, wäre es eine unsinnige Einschränkung, Ausdrucksverhalten dabei außer Acht lassen zu wollen.

Problematisch wird der Bezug auf die Interpretation von Ausdrucksverhalten allerdings dort, wo sie nicht dem differenzierteren Verständnis sprachlicher Äußerungen dient, sondern eine eigenständige Beweisfunktion erhält, wo also das Ausdrucksverhalten die Aussage ganz oder teilweise ersetzt. Dies ist z.B. der Fall, wenn aus dem geschilderten Ausdrucksverhalten (unabhängig von der Aussage) der Schluß gezogen wird, die Zeugin müsse einen Mißbrauch erlebt haben, da nur dadurch die im Verhalten erkennbare Traumatisierung oder Abwehr zu erklären sei. Im Extremfall führt ein solches Vorgehen zu der Konsequenz, daß das Schweigen einer Zeugin auf eine Frage nach Mißbrauchshandlungen verstanden wird als das Ergebnis von Abwehrprozessen, die nur dadurch erklärt werden können, daß ein Mißbrauch stattgefunden hat. Ausdrucksverhalten wird hier zum Indikator zugrundeliegender affektiver und psychodynamischer Prozesse, die wiederum als Belege für Mißbrauch interpretiert werden. Uns liegen mehrere Gutachten vor, in denen bei insgesamt sehr spärlichen verbalen Äußerungen der Zeugin

¹² Dies gilt zumindest bei Interaktionen zwischen Personen, die keine lange Interaktions-Geschichte miteinander haben, was in der Beziehung von Gutachter und Zeugin regelmäßig der Fall ist.

derartige Interpretationen des begleitenden Ausdrucksverhaltens als wesentliche Belege für sexuellen Mißbrauch angesehen werden. Ebenso wenig, wie Verhaltenssymptome sichere Rückschlüsse auf sexuellen Mißbrauch als Ursache zulassen, können auch aus Ausdrucksverhalten erschlossene psychodynamische Prozesse als Belege für Mißbrauch dienen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß auf die Interpretation von Ausdrucksverhalten als Hilfsmittel zum differenzierteren Verständnis verbaler Äußerungen kaum zu verzichten ist. Es kann jedoch weder als Hinweis auf den Wahrheitsgehalt der begleitenden Äußerungen noch als Hinweis auf die Ursachen von aus dem Ausdrucksverhalten erschlossenen psychodynamischen Prozessen dienen.

7. Darstellung der Ergebnisse der Begutachtung

Die Darstellung des Gutachtens muß sich an dem Ziel orientieren, die Vorgehensweise bei der Begutachtung, die erhobenen Befunde und die gezogenen Schlußfolgerungen für die Beteiligten transparent zu machen. Dazu ist es erforderlich, die Schlußfolgerungen im Einzelnen zu begründen. So ist z.B. darzulegen, warum der Gutachter die Konstanz der Aussagen trotz einiger Abweichungen für ausreichend hält oder warum bestimmte Aussage-Elemente bei einer Falschaussage nicht zu erwarten wären. Die "außerordentliche Detailliertheit der Aussage" ist für den Leser nicht nachvollziehbar, wenn zuvor die Aussage nur in summarisch zusammengefaßter Form dargestellt wurde.

Verschiedentlich wurden in uns vorliegenden Gutachten Angaben von Zeuginnen durch Verwendung von Anführungszeichen als wörtliche Aussagen gekennzeichnet, obwohl die Aussage nicht wörtlich protokolliert worden war und auch aus den sprachlichen Merkmalen der Angaben erkennbar war, daß es sich nicht um wörtliche Aussagen handelte. Bei einer solchen Art der Darstellung handelt es sich um bewußte Fälschungen der Angaben der Zeuginnen durch den Gutachter.

Weiter muß im Gutachten erkennbar werden, welche alternativen Erklärungen der Gutachter erwogen und aus welchen Gründen er sie zurückgewiesen hat. Die Behauptung, die z.B. vom Beschuldigten gegebene alternative Erklärung sei "abwegig", reicht dazu nicht aus.

Schließlich sollte in der Bewertung der Ergebnisse auf mögliche Fehlerquellen und Grenzen der eigenen Erkenntnismöglichkeiten eingegangen werden. Widersprüche, die im Rahmen des Begutachtungsprozesses nicht klärbar waren, sollten benannt werden; Unsicherheiten der Ergebnisse, die sich aus fallspezifischen Besonderheiten ergeben, sollten verdeutlicht werden. Es geht nicht darum, ein möglichst eindeutiges Ergebnis, sondern ein psychologisch möglichst gut fundiertes Ergebnis zu präsentieren.

Rechtspsychologie - kontrovers

Tage der Rechtspsychologie

11. bis 13. November 1994

in der hessischen Landespolizeischule in Wiesbaden

- vorläufiges Programm -

Veranstalter:

Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.

Schirmherrschaft:

Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Justizministerin des Landes Hessen

Freitag, den 11. November 1994

13.00 - 15.00 Anmeldung

15.00 - 16.30 Begrüßung durch die Vorsitzende des Sektion Rechtspsychologie,
Dr. Sabine Nowara

Grußwort des Präsidenten des Berufsverbandes Deutscher
Psychologen, Dipl.-Psych. Lothar Hellfritsch

Grußwort der Hessischen Justizministerin
Dr. Christine Hohmann-Dennhardt

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Sektion Rechtspsychologie
an Prof. Dr. Hermann Wegener
Laudatio: Prof. Dr. Irmgard Rode

16.30 - 17.00 Kaffeepause

17.00 - 18.30 Begutachtung von Straftätern
Moderation: Dr. Sabine Nowara (Essen)

Dr. Ernst Ell (Karlsruhe)
Kinder als Täter - Wenn Kinder zündeln

Dipl.-Psych. Albert Djafer (Dortmund)
Begutachtung bei nichtgeständigen Tätern

Prof. Dr. Irmgard Rode (Köln/Civezza)
Subjektive Aspekte der Begutachtung im Strafverfahren

Samstag, den 12. November 1994

9.30 - 11.00 **Sexueller Mißbrauch: Opferschutz & Glaubwürdigkeitsbegutachtung**
Moderation: *Prof. Dr. Heinz Offe (Bielefeld)*

Dipl.-Psych. Roland Thiesen (Lübeck)

Hilfe mit aller Gewalt - Zum Problem straforientierter Maßnahmen bei innerfamiliärem sexuellem Mißbrauch

Dr. Christoph Gebhardt (Wiesbaden)

Für einen besseren Umgang der Justiz mit Kindern als Zeugen - Ein kriminalpolitisches Projekt des Hessischen Justizministeriums

Dipl.-Psych. Annelie Dott (Rengsdorf)

Familiengerichtliche Begutachtung und sexueller Mißbrauch - Wie schützt man die Kinder?

11.00 - 11.30 Kaffeepause

11.30 - 13.00 *Dr. Susanne Offe (Bielefeld)*

Stellenwert der Motivanalyse bei der Glaubwürdigkeitsbegutachtung

Prof. Dr. Udo Undeutsch (Köln)

Zuverlässige und unzuverlässige Wege bei der Diagnose des sexuellen Mißbrauchs

13.00 - 15.00 Mittagspause

15.00 - 16.30 **Familien- und Vormundschaftsrecht**

Moderation: *Prof. Dr. Frank Baumgärtel (Bremen)*

Dr. Ernst Ell (Karlsruhe)

Wieder zu den Eltern - Über die Herausnahme von Kindern aus der Dauerpflege

Dr. Josef A. Rohmann (Tübingen)

Gemeinsames Sorgerecht und systemische Sichtweise

16.30 - 17.00 Kaffeepause

17.00 - 18.30 *Dipl.-Psych. Hans Dusolt (München)*

Kann im Rahmen der psychologischen Begutachtung für Familiengerichte Mediation erfolgen?

C. Remus (München)

Mediationskonzept in einer Praxis- und Kanzleigemeinschaft

Sonntag, den 13. November 1994

9.30 - 11.00 **Behandlung und Begutachtung im Straf- und Maßregelvollzug**
Moderation: *Prof. Dr. Rudolf Egg (Wiesbaden)*

Dipl.-Psych. Georg Steffens (Recklinghausen)

Therapie hinter Gittern

Dipl.-Psych. Elisabeth Hesse (JVA Frankfurt am Main I)

Arbeit mit Ausländern in der Untersuchungshaft

Dr. Sabine Nowara (Essen)

Kritische Analyse von Prognosegutachten im Maßregelvollzug

11.00 - 11.30 Kaffeepause

11.30 - 13.00 Podiumsdiskussion:

Standards forensisch-psychologischer Begutachtung

Moderation: *Prof. Dr. Rudolf Egg (Wiesbaden)*

Prof. Dr. Frank Baumgärtel (Bremen)

Dr. Marie-Luise Kluck (Mülheim a.d. Ruhr)

Prof. Dr. Heinz Offe (Bielefeld)

Prof. Dr. Hermann Wegener (Kiel)

Anmeldung: Bitte **umseitigen Vordruck** ausfüllen und senden an

Dr. Sabine Nowara
Institut für Forensische Psychiatrie
Virchowstraße 174
45147 Essen

Nach schriftlicher Anmeldung und Eingang des Tagungsbeitrages auf dem Sektionskonto, erhalten Sie eine Anmeldebestätigung und eine Hoteladressenliste für Wiesbaden. Vier Wochen vor der Tagung erhalten Sie das endgültige Programm. Am Samstag und am Sonntag gibt es die Möglichkeit, am Tagungsort ein Mittagessen zu günstigen Preisen einzunehmen.

Teilnahmegebühr:	bis 31. August 1994	nach 31. August 1994
BDP-Mitglieder	60,- DM	80,- DM
Nicht-Mitglieder	80,- DM	100,- DM
Studenten	30,- DM	40,- DM

Konto: Commerzbank Hannover (BLZ 250 400 66) Konto-Nr. 4 929 972
Stichwort "Tage der Rechtspsychologie".

Mitgliederversammlung der Sektion Rechtspsychologie

Der Vorstand der Sektion Rechtspsychologie lädt hiermit alle Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tage der Rechtspsychologie ein:

**Samstag, den 12. November 1994 um 19.00
in der Hessischen Landespolizeischule in Wiesbaden**

Die Tagesordnung wird im Report Psychologie rechtzeitig bekannt gegeben.

(bitte ausfüllen, abtrennen und an Frau Dr. Sabine Nowara schicken)

Anmeldung

Tage der Rechtspsychologie vom 11. - 13. November 1994 in Wiesbaden

Name:

Straße:

PLZ: Ort:

Tel.:

Beruf:

Unterschrift:

Literatur

- Arntzen, F. (1982). *Psychologie der Zeugenaussage. Eine Einführung in die forensische Aussagepsychologie* (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Arntzen, F. & Michaelis, E. (1970). *Die Psychologie der Kindervernehmung*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Baxter, J.S. (1990). The suggestibility of child witnesses: A review. *Applied cognitive psychology*, 4, 393-407.
- Ceci, St.J. & Bruck, M. (1993): Suggestibility of the child witness: A historical review and synthesis. *Psychological Bulletin*, 113, 403-439.
- Fegert, J.M. (1993). *Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht. Bd. 2*. Köln: Volksblatt-Verlag.
- Gudjonsson, G.H. (1992). *The Psychology of Interrogation, Confession and Testimony*. Chichester: Wiley.
- Köhnken, G. (1990). *Glaubwürdigkeit. Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt*. München: Psychologie Verlags Union.
- Littmann, E. & Szweczyk, H. (1983). Zu einigen Kriterien und Ergebnissen forensisch-psychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung von sexuell mißbrauchten Kindern und Jugendlichen. *Forensia*, 4, 55-72.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. Credibility assessment of children's statements in sexual abuse cases. In D.C. Raskin (Hrsg.), *Psychological Methods for Investigation and Evidence* (S. 217-245). New York: Springer.
- Steller, R., Volbert, R. & Wellershaus, P. (1993). Zur Beurteilung von Zeugenaussagen: Aussagepsychologische Konstrukte und methodische Strategien. In L. Montada (Hrsg.), *Bericht über den 38. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Trier 1992* (S. 367-376). Göttingen: Hogrefe.
- Trankell, A. (1971). *Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen. Methodik der Aussagepsychologie*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Undeutsch, U. (1967). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie, Band 11: Forensische Psychologie* (S. 26-181). Göttingen: Hogrefe.
- Undeutsch, U. (1993). Die aussagepsychologische Realitätsprüfung bei Behauptung sexuellen Mißbrauchs. In S. Kraheek-Brägelmann (Hrsg.), *Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs* (S. 69-162). Rostock: Hanseatischer Fachverlag für Wirtschaft.

Anschrift des Verfassers und der Verfasserin:

Prof. Dr. Heinz Offe & Dr. Susanne Offe
Gerichtspsychologisches Institut Bielefeld
Marktstraße 33
33602 Bielefeld

Die Beurteilung psychologischer Gutachten

- Sind Kriterienlisten hilfreich, verführerisch oder nutzlos? -

Frank Baumgärtel

Nicht erst seit der anarchistischen Feststellung, Gutachten müßten eher Schlechtachten heißen, da sie lediglich zur Durchsetzung staatlicher Interessen gegen das Individuum dienen, wird diskutiert, ob mit Hilfe von Kriterienlisten dem Betroffenen oder fachlichen Laien ein Stück Eigenständigkeit zurückgegeben werden könnte.

Unsere Nachbarwissenschaft, die Psychiatrie, steht aus dem gleichen Grunde schon lange im Kreuzfeuer, wohl auch, weil sie sich historisch sehr spät vom Selbstverständnis entfernt hat, sie sei wesentlich geprägt durch individuelle Kunstfertigkeit, da wo ihre naturwissenschaftliche Basis versagte. Dort wurde auch zuerst die Problematik einer institutionellen Überprüfung von Gutachten deutlich (vgl. Wolfast, 1979), so deutlich, daß auch im psychologischen Bereich noch nicht zuende diskutiert wurde, inwiefern der Gutachterausschuß des BDP eine Instanz zur Prüfung von psychologischen Gutachten darstellen könnte. Der Ausschuß versteht sich eher als Instrument der Qualitätssicherung durch Prävention denn als Kontrollorgan. Gleichwohl kann uns von unserem Verständnis für das Verhältnis Fachmann - Betroffener (s. Berufsordnung für Psychologen (BDP, 1986)) wie von unserem Anliegen, unsere Grundlagenwissenschaft in der Anwendung weiter zu entwickeln, nicht gleichgültig sein, wenn andere sich darum kümmern.

Ich möchte mich im folgenden auf den Bereich der Gerichtsgutachten beschränken, um dem Forum, das mir diese Zeitschrift bietet, gerecht werden zu können.

Es sind zwei Linien der Kritik zu sehen: Zum einen wird das *Selbstverständnis des Psychologen* als Sachverständiger angesprochen (eher sachlich z.B. von Rasch, 1992 oder eher polemisch, wovon sich die Leser dieser Zeitschrift 1990 in der Jopt-Kontroverse überzeugen konnten) - dieser Linie möchte ich zunächst nicht folgen -, zum anderen wird diskutiert, wie *Gutachten* (beginnend bei der Erstellung, endend bei der Präsentation) zu prüfen sind.

Hier liegen eine Reihe von Versuchen vor, Richtlinien oder Kriterienlisten zu formulieren. Die Gutachtenrichtlinien der Föderation Deutscher Psychologinnen und Psychologen (Bonn, 1988) gehen den ersten Weg, Westhoff & Kluck (1991), auch Zuschlag (1992) gehen den zweiten Weg. Eine Mischung aus Normsetzung und -prüfung stellt der Artikel von Klenner (1989) dar, den der Autor in der Überschrift noch bescheiden einen "Entwurf" nennt, der aber in der Praxis seines Autors eher als Gottesgericht verwendet wird.

Ich werde seit Jahren immer wieder auf die Praxis einiger Kollegen (merkwürdigerweise bin ich in diesem Zusammenhang noch nie auf eine Kollegin angesprochen worden) von Klienten hingewiesen, die offensichtlich unter dem Mantel der wissenschaftlichen Objektivität eigene Betroffenheit oder Ideologie transportieren, indem sie die Gutachten (auch -praxis) anderer Psychologen polemisch abqualifizieren. Zur Illustration zwei Zitate: (Stellungnahme von Herrn K. aus O.): "Dieses Gutachten entzieht sich mangels Qualität einer fachlichen Würdigung." Dabei ist nicht nur dieser Satz inhaltlich falsch; denn jedes Fachgutachten muß sich fachlich würdigen lassen, der Autor führt sich selbst anschließend ad absurdum, indem er es beurteilt. Vielleicht hat er auch nur ein anderes Verständnis für Würdigung, da er es ausschließlich abqualifiziert. Das ist kein Spezialproblem der psychologischen Sachverständigen, wie die interessante Diskussion in der Zeitschrift *Recht & Psychiatrie* (u.a. Prüfer, 1993; Pfäfflin, 1993) zur Qualität psychiatrischer Gutachten (Gutachter) zeigt.

Die angesprochene Stellungnahme führt mich auch noch auf einen anderen Punkt, den ich oben zur Seite gestellt hatte, wenn geschrieben wird: "Zusammenfassend ist festzustellen, daß die eigentliche Situation..... mangels Erkenntnistiefe und verstehendem Ansatz so wenig erfaßt wird...": Hier werden die eigenen wissenschaftstheoretischen Positionen als Basis zur Beurteilung der Aussagen eines Gutachtens, das von anderen wissenschaftstheoretischen Positionen aus geschrieben wurde, genommen. Eine ähnliche Konfusion finden wir schon bei dem Fehlererkennungssystem nach Klenner (1989), bei dem auch formale Merkmale wie die Chronologie des Untersuchungsablaufes (S. 805) neben der Aussage, daß selbstverständlich der "ganzheitlich-systemische Aspekt...der Wahrheit näher" kommt als die isolierte Darstellung der Bindungen des Kindes, stehen. Hier herrscht aus meiner Sicht deshalb Konfusion vor, da die wissenschaftstheoretische Position eines Autors gegen die andere als *Gütekriterium* gestellt wird. Eine solche Forderung wird nicht einmal rechtlich formal erhoben (vgl. Jessnitzer, 1989). Im Rechtsraum ist man sich sehr wohl bewußt, daß jede wissenschaftliche Erkenntnis nur im *Rahmen ihrer Erkenntnismöglichkeiten* der Wahrheit *nahe kommt*, daß erst das richterliche Urteil etwas als gegeben feststellt (im sozialpsychologischen Sinne eine Leistung vom Typus des Bestimmens).

Damit ich nicht falsch verstanden werde: Ich plädiere nicht dafür, daß jede, wie auch immer erhaltene, psychologische Aussage als irgendwie wahr und damit gültig angesehen werden soll. Wir haben sehr wohl wissenschaftliche Kriterien, die Gültigkeit von Erkenntnissen zu prüfen und wo diese nicht reichen, haben wir Regeln des wissenschaftlichen Diskurses (Grabitz, 1992), um neue Regeln zu schöpfen. Dies muß aber innerhalb der Wissenschaft Psychologie geschehen und nicht in einem Bezug zu einer außerhalb stehenden und, im Falle gerichtlicher Sachverständigentätigkeit, übergeordneten gesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Institution.

Rasch (1992, S. 79) weist sehr klar auf die unterschiedlichen Perspektiven hin: "Die Wissenschaften sind in stetiger Bewegung und Wandlung, sie leben aus der Auseinandersetzung mit anderen Ansichten und neueren Erkenntnissen... Was dabei als richtig anzusehen ist, wird nicht von einer höheren Instanz entschieden, sondern durch das Maß an wissenschaftlicher Beweisbarkeit... (Im) rechtlichen Bereich ist dies anders: Die Entscheidung, ob die Erkenntnisse eines Gutachtens richtig oder falsch sind, richtet sich nach ihrer Rezeption durch die Rechtsprechung. Ein Gutachten über die Psyche eines Probanden oder eines Zeugen wird in dem Augenblick "richtig", wo das Urteil, in das es eingeflossen ist, Rechtskraft erlangt."

Zum Selbstverständnis der psychologischen Sachverständigen möchte ich mich aber in einem der nächsten Hefte noch äußern, allerdings unter den Gesichtspunkten der Verantwortung, Haftung und Fahrlässigkeit.

Jetzt soll es um die Eröffnung einer Diskussion über Gutachtenkontrollmöglichkeiten gehen. Da ich bereits oben die verschiedenen veröffentlichten Checklisten erwähnt habe, die in diesem Zusammenhang, wenn auch unter verschiedenen Perspektiven, tauglich sind, bleibt hier noch einmal die Zielrichtung meines Beitrages klarzustellen: Es geht mir nicht nur um die Kolleginnen und Kollegen, ihnen quasi eine Checkliste zu geben, anhand derer sie ihre Gutachten erstellen oder prüfen und ggf. einzelne Schritte besser begründen können, mir geht es auch darum, den beteiligten Juristen und vor allem den betroffenen Eltern einen Leitfaden zu geben, um ihnen die sachliche und eigenständige Auseinandersetzung mit dem Gutachten zu ermöglichen (vielleicht ist es notwendig auf einen Passus unserer Berufsordnung hinzuweisen, der mir viel zu selten konkret umgesetzt wird (1986, S. 2): "Der Psychologe anerkennt das Recht des Individuums, in eigener Verantwortung und nach seinen eigenen Überzeugungen zu leben, und bemüht sich in seiner beruflichen Tätigkeit um Sachlichkeit und Objektivität."). Ein gerüttelt Maß an emotionaler Abwehr der Eltern gegenüber Gutachtern und Gutachteraussagen, die sie mit Aussagen konfrontieren, die sie nicht wünschen oder von denen sie eine strategische Schwächung ihrer Position bei Gericht befürchten, geht auf Ängste und Unterlegenheitsgefühle zurück gegenüber Fachaussagen, denen sie mit der Alltagssprache nicht begegnen können oder die für sie ein undurchsichtiges Geflecht darstellen, in dem sie sich zu fangen fürchten, ganz gleich, was sie auch tun und sagen.

Klare Gesichtspunkte zur Analyse von Gutachten geben auch dem Betroffenen ein Stück Unabhängigkeit und damit Selbstachtung im Prozeß wieder.

Es erübrigt sich in diesem Zusammenhang, die Notwendigkeit der einzelnen Punkte zu begründen, da die relevante Fachliteratur ausreichende Basis dazu bietet. Für die Darstellung bot sich eine Gruppierung nach Gutachtaufbau an (wie sie z.B. Zuschlag, 1992 bevorzugt) oder eine solche nach Problemgruppen.

Ich verwende die erste, kennzeichne die einzelnen Punkte aber durch Zuordnung zu den Problemgruppen, so daß beide Anliegen erreicht werden. Eine solche Zuordnung hat darüberhinaus noch den Vorteil, daß die Problemgruppenzuordnung mehrfach erfolgen kann. Die Problemgruppen lassen sich grob so unterscheiden:

A. *Untersuchungsplanungsmängel*

Dies bezieht sich auf die Schnittstelle zwischen gerichtlicher Fragestellung und psychologischer Untersuchung. Die Kontrolle dieses Bereichs fällt eher in die Kompetenz des Fachmannes.

B. *Untersuchungsmängel*

Hierunter fallen alle Schritte der eigentlichen Untersuchung, bis hin zur Befundgewinnung und -interpretation. Die Kontrolle dieser Fragen ist auch von den psychologischen Laien (Richtern, Rechtsanwälten und Betroffenen) zu leisten.

C. *Untersuchungsdarstellungsmängel*

Dies sind im allgemeinen die Mängel, die am häufigsten aus der Nichtbeachtung der Richtlinien resultieren. Nach meiner Erfahrung handelt es sich hier meist um Ausbildungsmängel der Sachverständigen. Hier können Laien einen ersten Anhaltspunkt für ihre Kritik finden.

D. *Mängel in Bezug auf Anforderungen an den Sachverständigen*

Diese Gruppe ist das Hauptkritikgebiet der Betroffenen, wenngleich diese eher mangelnde Neutralität etc. erkennen, so helfen ihnen doch die Checkpunkte, ihre Kritik sachgerecht zu untermauern und auch in der Verhandlung den Sachverständigen gezielt zu befragen. Auch die Rechtsanwälte der Betroffenen können hier ihre Ansatzpunkte zur Kritik und Befragung finden, ohne auf Polemiken ausweichen zu müssen.

E. *Wissenschaftstheoretische Fragen*

Hierunter fallen alle Probleme, die sich aus der meist einseitigen Bevorzugung eines Erklärungsansatzes für Störungsgenese und Prognose durch den Sachverständigen ergeben. Prinzipiell ist ein solches Vorgehen nicht zu beanstanden, aber dem Laien müssen besonders die Grenzen aufgezeigt werden. Dies besonders im Hinblick auf die häufig (nicht zu Unrecht) vermutete Komplizenschaft des Familienrichters mit dem "Hausgutachter".

Tabelle: *Kriterien zur Beurteilung rechtspsychologischer Gutachten*

1	Ist die genaue Fragestellung des Gerichtes wiedergegeben?	B
2	Sind Untersuchungsorte, -termine und -zeiten (Dauer) genau angegeben?	B/C
3	Sind alle Untersucher (ggf. je nach Bereich, den sie untersucht haben) genannt?	C
4	Sind alle Informationsquellen eindeutig gekennzeichnet?	C
5	Wird zwischen rechtlicher Fragestellung und psychologischer unterschieden?	A/B/D
6	Werden die Beziehungen zwischen beiden Fragestellungsarten klar aufgeführt?	A/C
7	Wird bei der Aktenanalyse zwischen eindeutigen und widersprüchlichen Informationen unterschieden?	A/B/D
8	Wird angegeben, daß bei Widersprüchen richterlich die Anknüpfungstatsachen festgelegt wurden?	A/D
9	Werden die Akten nach psychologischen Gesichtspunkten analysiert?	B/C
10	Wird begründet, warum einzelne Personen untersucht und andere von der Untersuchung oder einzelnen Verfahren ausgeschlossen werden?	A/B/C
11	Sind alle erforderlichen Untersuchungen durchgeführt worden?	A/B
12	Sind die ausgewählten Untersuchungsverfahren aus der Fragestellung hergeleitet und für den Gutachtenempfänger nachvollziehbar?	A/C/D
13	Wird begründet, warum genau diese Verfahren gewählt werden und andere ausgeschlossen?	A/C/E
14	Sind die angewandten Methoden so umfassend dargestellt, daß ihre Aussagekapazität (Vermögen, Qualität und Grenzen) für den Empfänger klar erkennbar sind?	C

15	Sind Untersuchungsverfahren verwendet oder Untersuchungen durchgeführt worden, die aus rechtlichen, ethischen oder moralischen Gründen nicht zulässig sind?	C
16	Stützen sich die einzelnen Aussagen im Gutachten auf verschiedene Untersuchungsverfahren, damit das Prinzip der Mehrfachbelege eingehalten wird?	B/C
17	Sind die Dokumentationsquellen (Art der Aufzeichnung, Art der Auswertung) gekennzeichnet und in ihren Grenzen (Gütekriterien) beschrieben?	C/D/E
18	Sind die Befundtatsachen (wissenschaftliche Befunde) von den Zusatztatsachen (allgemeine Befunde) getrennt?	C
19	Werden die Befunde aus den mitgeteilten Informationen hergeleitet?	C
20	Sind die Erkenntnissschritte und die Gedankenketten, die zu einem Befund führen, folgerichtig vorgetragen und für den Empfänger klar zu erkennen?	C/D/E
21	Sind die Befunddarstellung und Befundbewertung eindeutig getrennt (nach Möglichkeit in getrennten Abschnitten)?	C
22	Sind die wissenschaftlichen Grundlagen für die Bewertung und Interpretation klar erkennbar?	C/E
23	Ist klar unterschieden worden zwischen der Bewertung nach vorgegebenen Standards, allgemein anerkannten wissenschaftlichen Lehrsätzen und eigenen beruflichen Erfahrungen des Sachverständigen?	C/D/E
24	Sind bei der Untersuchung oder Interpretation die Fachkompetenzen des Sachverständigen überschritten worden?	D/E
25	Werden die einzelnen Aussagen im Gutachten in Beziehung zueinander gesetzt (Prinzip der Integration von Befunden)?	C/D
26	Sind ggf. konkurrierende wissenschaftliche Interpretationsmöglichkeiten aufgezeigt und die Entscheidung für eine begründet?	C/D/E

27	Wird bei der abschließenden Stellungnahme zur Fragestellung die Beziehung zu den Befunden deutlich?	C
28	Werden alle Fragestellungen beantwortet?	B/C
29	Sind Fragen bearbeitet worden, die nicht Gegenstand des Auftrages waren?	B/D
30	Ist im Gutachten das Prinzip der sprachlichen Transparenz eingehalten worden?	C
31	Werden Fachbegriffe abweichend von der üblichen Bedeutung verwendet?	C
32	Sind die Unterschiede zwischen fachlichen und gleichlautenden umgangssprachlichen Worten und Begriffen klar dargestellt?	C/D
33	Sind qualitativ abstufende Begriffe konsistent verwendet worden?	C/D
34	Ist das Prinzip der sachlichen Beschreibung beachtet worden?	D
35	Ist eine konsistente und verstehbare Abstufung der Sicherheit der sachverständigen Aussage verwendet worden?	C/D

Die Zukunft wird zeigen, ob meine Ziele der Transparenz für die Betroffenen und der Anleitung für die Sachverständigen sich erreichen lassen.

Viel wäre aus meiner Sicht schon gewonnen, wenn damit eine fachliche Diskussion angeregt würde um den Sinn einiger Kriterien und um die Notwendigkeit solcher Listen.

Ich wage nicht davon zu träumen, daß damit auch zu erreichen sein könnte, allzu marktwirtschaftlich orientierten (hier wirklich mal als Schimpfwort gemeint) Kollegen die Basis zu entziehen, die die Ratlosigkeit vieler Betroffener ausnutzen, um ihr persönliches Süppchen zu kochen.

Literatur

- BDP (1986). *Berufsordnung für Psychologen*. Bonn: Deutscher Psychologenverlag.
 BDP (Ed.). (1988). *Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologenverlag.

Grabitz, H. (1993). Entwicklung einer Axiomatik zur diskursiven Prüfung von Psychotherapie-theorien - Vorarbeiten anhand der Protokolle der Wiener Psychoanalytischen Gesellschaft. In F. Baumgärtel & F.W. Wilker (Hrsg.), *Klinische Psychologie im Spiegel ihrer Praxis* (S. 160-169). Bonn: Deutscher Psychologenverlag.

Jessnitzer, K. (1988). *Der gerichtliche Sachverständige* (9. Aufl.). Köln: Heymann.

Jopt, J.U. (1990). Zum Sachverstand des psychologischen Sachverständigen am Familiengericht. *Rundbrief Sektion Forensische und Kriminalpsychologie*, (3), 9-12.

Klenner, W. (1989). Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 36, 804-809.

Pfäfflin, F. (1993). Die "Haltlosigkeit" des Begutachteten und die Haltlosigkeit des Gutachtens. *Recht & Psychiatrie*, 11, 2-7.

Prüfer, H. (1993). Gegensätzliche Diagnosen bei mehrfacher Begutachtung. *Recht & Psychiatrie*, 11, 120-127.

Rasch, W. (1992a). Die Auswahl des richtigen Psycho-Sachverständigen im Strafverfahren. *NZST*, 12, 257-304.

Rasch, W. (1992b). Die Schwere der Abartigkeit - Die psychiatrische Begutachtung des Falles S. *Rechts & Psychiatrie*, 10, 76-81.

Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (1991). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Berlin: Springer.

Wolflast, G. (1979). Die Gutachtenpraxis des gerichtsarztlichen Ausschusses für Nordrhein-Westfalen, dargestellt am Beispiel der beanstandeten Gutachten des Jahres 1976. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 62, 76-90.

Zuschlag, B. (1992). *Das Gutachten des Sachverständigen*. Göttingen: Hogrefe.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Frank Baumgärtel
 Höpen 53
 22415 Hamburg

Wesentliche Aspekte bei der Zusammenfassung und Bewertung der Befunde in Sorgerechtsgutachten

Jürgen Nowack

In einem Überblick möchte ich darlegen, welche psychologischen Inhalte sich im Kapitel "Zusammenfassung und Bewertung der Befunde" eines psychologischen Sachverständigengutachtens zur Verteilung der elterlichen Sorge Berücksichtigung finden sollten. Hierbei ist zu beachten, daß dies allgemeine Orientierungen sind, die durch die richterliche Fragestellung und durch die Spezifität des Einzelfalles Ergänzung und Variation erfahren können.

Meine Darlegungen sind im Zusammenhang mit der Anfrage eines Rechtsanwaltes entstanden, ob ich nicht eine Stellungnahme zu einem Gutachten (Verteilung des elterlichen Sorgerechts) verfassen könnte. Ich lehnte ab und stellte dem Rechtsanwalt stattdessen meinen inhaltlichen Standpunkt bezüglich der Befundbewertung bei Verteilung elterlicher Sorge zur Verfügung, damit dieser eigene Überlegungen und die Entwicklung von Argumenten selbständig vollziehen konnte. Meiner Überzeugung nach wird es auch in Zukunft kein Gutachten in diesem Gegenstandsbereich geben, welches nicht zu kritisieren wäre. Aber es wird nach wie vor viele Gutachten geben, die treffend die Problemlage beschreiben und eine angemessene und zutreffende Empfehlung geben.

1. Das Kind betreffende Aspekte¹

Zunächst ist grundsätzlich festzustellen, welchen *Entwicklungsstand* das Kind aufweist, in welcher *emotionalen Grundstimmung* es sich zur Zeit befindet und welche *Verhaltensauffälligkeiten* möglicherweise vorliegen. Unter dem Gesichtspunkt der Verhaltensauffälligkeiten steht die Frage im Mittelpunkt, wie das Kind auf die elterliche Trennung reagiert. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß eine psychische Verarbeitungsform von aktuellen Krisen bei Kindern dazu führt, "nicht-auffällig" zu sein. Gerade dort, wo die Zeichen in der familiären Auseinandersetzung "auf Sturm stehen" und Kinder sich dennoch unauffällig verhalten, ist aus diagnostischer Sicht höchste Wachsamkeit gefordert. Weiter ist zu berücksichtigen, daß Verhaltensauffälligkeiten und Veränderungen des Kindes, die von einem Elternteil der Beeinflussung durch den anderen Elternteil zugeschrieben werden, tatsächlich häufig auf die kindliche Verarbeitung der gesamten Trennungssituation zurück-

¹ Ich spreche hier im Singular, weil es meiner Ansicht nach immer um die psychische Verarbeitung und die Sichtweise der Einzelpersonen, aber natürlich im sozialen Beziehungsgeflecht, geht. Auch die Geschwisterbeziehung muß aus der Sicht eines jeden Kindes betrachtet werden und ist kein für sich existierendes "Objekt".

zuführen sind. Oft wird übersehen, daß Kinder in den verschiedenen Altersphasen die elterliche Trennung immer wieder aufs Neue verarbeiten. Auch wenn diese Trennung weiter zurückliegt, drängen sich die Erinnerungen in Verbindung mit den zugehörigen Gefühlen mehr oder weniger deutlich in den Vordergrund und finden eine altersspezifische Ausprägung. So kommt es zu einer sich immer wieder verändernden Haltung der Kinder zur elterlichen Trennung und in seiner Beziehung zum jeweiligen Elternteil.

Deshalb ist es notwendig, die emotionale Beziehung des Kindes zu den Eltern zu klären und zu erfassen, welcher Art seine Gefühle für die Eltern sind. Es ist wesentlich, zwischen Beziehung und Gefühl zu unterscheiden, weil z.B. eine Sehnsucht nach einem getrenntlebenden Elternteil durch Wut, Ärger oder auch Haß überlagert sein kann. Insbesondere ist auch zwischen Beziehung und Bindung, besonders bei kleinen Kindern zu differenzieren. Bindung ist eine besondere Ausprägung einer Beziehungsform und berührt tieferliegende Schichten des Psychischen. Eine positiv gestimmte und freudige Beziehung z.B. zu einem Onkel, einer Tante oder auch einer neuen Partnerin/Partner eines Elternteils, muß nicht Bindungscharakter haben.

Ferner ist es wichtig, die *Beziehungswünsche* des Kindes zu beiden Eltern herauszuarbeiten. In der Zeit des Zusammenlebens der Eltern können sich solche Beziehungswünsche quasi ökologisch verschieben und so Befriedigung finden. Leben die Eltern getrennt, verknüpfen sich mit diesen z.T. unbewußten Gefühlsregungen und Strebungen sofort strukturelle "Barrieren": wie weit wohnen die Eltern auseinander, welche Besuchsformen sind möglich, kann ein Wechsel zum anderen Elternteil vollzogen werden etc.

Unter Beachtung der *aktuellen Entwicklungsphase* des Kindes ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung die Beziehungspersonen, insbesondere Vater und Mutter, für die Identitätsentwicklung (gleichgeschlechtliche oder gegengeschlechtliche Identifikationsperson) haben.

Über die Beziehung zu den Eltern hinaus ist die *soziale Verwobenheit* des Kindes zu seinen Geschwistern und anderen Bezugspersonen herauszuarbeiten. Manchmal bilden sich "Schutzgemeinschaften" zwischen Geschwisterkindern, die vor dem Hintergrund der Trennungsverarbeitung große Bedeutung haben.

Letztlich ist es nicht unwichtig, unter welchen *Entwicklungsbedingungen/Lebensfeldern* das Kind aufgewachsen ist und ob evtl. Gefährdungsmomente in der Vergangenheit bestanden haben. Diese situativ bestimmten Aspekte bekommen meist dann besondere Bedeutung, wenn ein Kind über Jahre hinweg in einem Lebensfeld groß geworden ist und durch einen Wechsel mit völlig neuen Situationsanforderungen konfrontiert wird. Dies ist nicht grundsätzlich negativ, sondern kann auch eine Entwicklungschance sein; bei der Abwägung der gutachterlichen Schlußfolgerungen sind solche Anforderungen jedoch als psychische Belastungsmomente (Verunsicherung, Trauerreaktion) zu berücksichtigen.

2. Die Eltern betreffende Aspekte

Grundsätzlich ist festzustellen, ob die Eltern über die erforderlichen *versorgerischen Möglichkeiten* verfügen und auf welche Weise sie in Zukunft den Anforderungen, dem Kind eine Existenz bei sich zu bieten, gerecht werden wollen.

Weiter ist zu klären, ob es Einschränkungen der *Erziehungsfähigkeit* der Eltern gibt. Insbesondere stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Eltern ihre Konflikt- und Lebenslage und ihre sich daraus ergebenden Wünsche von den Beziehungswünschen des Kindes trennen und die Entwicklungsnotwendigkeiten für das Kind (Beziehungsfortsetzung zum anderen Elternteil) berücksichtigen können, um ihm so eine eigene Beziehungsgestaltung zu ermöglichen.

Neben den diagnostischen Explorationen bekommt das *Beziehungsverhalten* der Eltern im Zusammensein mit dem Kind, möglicherweise in verschiedenen Situationen wie dem häuslichen Lebensfeld und der Untersuchungspraxis, herausragende Bedeutung. Es ist darzulegen, wie sich dies Verhalten erklärt und welche Wirkung es auf das Kind hat. An dieser Stelle wird der Erziehungsstil bedeutsam, der von der Erziehungseinstellung und von der Art der Persönlichkeit zu differenzieren ist.

Außerdem ist zu untersuchen, ob das Kind möglicherweise einen psychofunktionellen Wert für einen Elternteil in der Trennungsverarbeitung bekommt und so zum Mittel in dem elterlichen Konflikt wird. Die Beantwortung dieser Frage setzt voraus, daß die *Konfliktlage* und die *Konfliktdynamik* zwischen der Mutter und dem Vater erfaßt und unter dem Blickwinkel der weiteren Entwicklung betrachtet wird.

Unter dem Gesichtspunkt der Prognose ist festzustellen, ob bei den Eltern eine *Veränderungsfähigkeit* vorliegt und welches Ausmaß die *Veränderungsbereitschaft* hat. Nicht unwichtig ist in diesem Zusammenhang, ob und welche Hilfen angenommen werden können, wenn eigene Grenzen und Unzulänglichkeiten erkannt werden.

3. Den gutachterlichen Schluß betreffende Aspekte

Der gutachterliche Schluß stellt in jedem Fall eine Abwägung dar, bei der die verschiedenen erhobenen Informationen zu berücksichtigen sind. Zu diskutieren sind vor allem zwei große Bereiche:

- a) Den ersten kann man als die psycho-sozialen Entwicklungsmöglichkeiten im Lebensfeld beim jeweiligen Elternteil charakterisieren. Hierzu gehören:
 - *Beziehung und Bindung zu Eltern, Geschwistern und Personen im sozialen Umfeld, Großeltern bis hin zu Verwandten, Freunden und Betreuungspersonen (z.B. Lehrer)*

- *Kontinuität als Spannungsbogen zwischen der Bedeutung des Vorhandenen im bisherigen Leben und der psychischen Verunsicherung durch Wechsel mit möglichen Entwicklungschancen und -risiken.* Dabei ist zu unterscheiden zwischen a) Beziehungs- und Erziehungskontinuität sowie b) Situationskontinuität.
- *Die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes*
Insbesondere sind dabei auf die aktuelle Situation und die weitere Entwicklung bezogen zu diskutieren; Emotionalität mit den Momenten Geborgenheit, Sicherheit, Zuwendung, Stabilität und Selbstbewußtsein - Identität mit Einbeziehung der soziokulturellen Herkunft (nicht nur Heimatland sondern auch regionale Herkunft) und den Rollenidentifikationen je nach Altersphase.
- *Förderung in der intellektuellen Entwicklung im jeweiligen Lebensfeld*
- *Wille des Kindes*
Oft ist es nicht einfach, aber nichtsdestotrotz notwendig, eine Differenzierung zwischen Wünschen, Interessen und Bindungsgefühlen beim Kind zu vollziehen. Hinter einer nach außen getragenen Haltung können sich häufig innere Notsituationen aufgrund einer emotionalen Verflechtung befinden, was Berücksichtigung finden sollte.
- b) Als zweiter großer Bereich ist die Abwägung der elterlichen Verhaltensmöglichkeiten zu betrachten. Hierzu gehören:
 - *Beziehung und Bindung des jeweiligen Elternteils zum Kind*
 - *Beziehung zum anderen Elternteil und bestehende Konfliktdynamik*
Hier rücken Veränderungsbereitschaft, Bewahrung und/oder Entwicklung der Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil sowie dessen Elternrolle in den Vordergrund.
 - *Möglichkeiten der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge oder Notwendigkeiten zur Übertragung auf einen Elternteil*
Aus psychologischer Sicht ist immer die konflikthafte Auseinandersetzung der Kindereltern unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Elternverantwortung zu betrachten. Bedeutsamkeit bekommt die gemeinsame Elternverantwortung insbesondere für die Trennungsverarbeitung des Kindes. Dabei kann die Ausübung der gemeinsamen Elternverantwortung dem Kind in dessen weiteren Entwicklung als Modell einer Konfliktbewältigung mit Beziehungsdifferenzierung ohne Beziehungsabbruch (aus der Sicht von Kindern wünschenswert, weil ein elterliches Einigungsmodell für die Kinder als Entwicklungs- und Beziehungsrahmen besteht) dienen. Unberücksichtigt darf auch nicht bleiben, daß die alleinige Ausübung der elterlichen Sorge als Ausdruck der rechtlichen Macht über soziale Beziehungen und kindlicher Entwicklung

zu betrachten ist. Solch eine Machtposition einem Elternteil zuzusprechen ist dann zu überlegen, wenn die Möglichkeit der Abwehr von Übergriffen zum Schutz des psychischen Wohls des Kindes notwendig ist.

- *Abwägung der Möglichkeiten der Gestaltung des Umgangs des Kindes mit dem jeweiligen Elternteil unter Berücksichtigung der Bedeutsamkeit des entsprechenden Elternteils für die psychische Entwicklung des Kindes.*

Wie oben dargelegt, kann die Auflistung der Informationen, die zu erheben sind, und der Aspekte, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, nicht vollständig sein, da die gutachterliche Diagnostik sich am Einzelfall und der richterlichen Fragestellung zu orientieren hat. Dennoch werden viele psycho-soziale Momente angesprochen, die gerade aus der Sicht der Kinder in familiären Trennungssituationen große Bedeutung haben und Einfluß auf die weitere kindliche Entwicklung nehmen. Die Spezifität der gutachterlichen Diagnostik bei der Fragestellung "Regelung elterlicher Sorge" besteht aus meiner Sicht insbesondere in der Erfassung der kindlichen Gefühlswelt und den kindlichen Verhaltensweisen. Wenn hypothesengeleitet nötig und von den Durchführungsbedingungen möglich, sollte dies in den verschiedenen Lebenswelten der Kinder - auch durch einzeldiagnostische Phasen mit den Kindern - erhoben werden. Oft ist es sehr günstig, eigene Praxisräume zu haben, um die Situationsvariablen im Verhalten der Kinder zu diskriminieren.

Darüberhinaus steht die Erfassung des elterlichen Verhaltens gegenüber den Kindern unter Berücksichtigung der Konfliktodynamik zum anderen Elternteil im Mittelpunkt der Diagnostik. Eine spezifischere Persönlichkeitsdiagnostik der Eltern würde nur unter dem Gesichtspunkt der vertiefenden Befunderhebung beim Vorliegen besonderer Gründe vollzogen.

Aus meiner Sicht kommt in der gutachterlichen Tätigkeit ein Rahmengefüge zur Anwendung, in dem ein Bild des vorliegenden Einzelfalles entsteht und nicht eine Meßlatte, an der verschiedene absolute Größen abgegriffen werden können. Das Bild einer krisenhaften und belastenden menschlichen Situation zu zeichnen, liegt im Geschick der jeweiligen Gutachterin oder des jeweiligen Gutachters. Wie verschiedene Malerinnen und Maler den gleichen Gegenstand in sehr unterschiedlicher Weise abbilden, wobei die wesentlichen Merkmale jedoch immer erhalten bleiben, so geht es auch bei der Erstellung von Gutachten im Familienrecht darum, ein Bild der familiären Gesamt-Situation zu zeichnen, in dem die typische Charakteristik aufgezeigt ist und mögliche Entwicklungswege für die Entscheidungsfindung verdeutlicht werden.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Psych. Jürgen Nowack
Bremer Institut für Gerichtspsychologie
Friedrich-Ebert-Straße 116
28201 Bremen

"In dubio pro reo" oder "In dubio contra victimam" ?

Zur Problematik der Entscheidungsfindung vor Gericht im Falle von Sexualstraftatdelikten

- Einige Anmerkungen aus der Sicht der statistischen Entscheidungstheorie -

Monika Gerstendörfer

1. Einleitung

Die Diskussion um das Thema "Sexuelle Gewalt" an Frauen (und Kindern) hat in den letzten Jahren einen Wandel erfahren. Sprechtabus sind gefallen, sexuelle Gewalt wird nicht mehr als "Unglück", sondern als Unrecht gesehen (vgl. Merkel, 1993), Frauen wehren sich gegen ihren Opferstatus und Männer gegen ihren Täterstatus. Bemerkenswerterweise hat die erhöhte Aufmerksamkeit und Aktivität nicht zu einem verstärkten Diskurs, sondern eher zu einer Verhärtung der "Fronten" geführt. Dies wird nicht zuletzt damit zusammenhängen, daß diejenigen Männer, die wirklich Täter sind oder waren, noch immer wenig zu befürchten haben, selbst wenn sie vor Gericht erscheinen müssen; und daß diejenigen Frauen, die Opfer von solchen Gewalttaten wurden oder werden, noch immer befürchten müssen, kein Recht zu bekommen. So etwas "spricht sich rum", wird Teil des sozial vermittelten Wissens.

Bei der Frage, wer einen Diskurs in Sachen sexueller Gewalt initiiert hat und stetig weiter vorantreibt, sind sicher die Feministinnen und einige engagierte Wissenschaftler/innen zu nennen. Der Beitrag der Sozialwissenschaften, insbesondere der Psychologie, ist in ganz Europa als gering einzustufen¹. Dabei könnte gerade die Psychologie mit ihrem Methoden- und Theorienrepertoire ganz entscheidende Beiträge zum Thema leisten, denn so schwach - wie gelegentlich bemängelt - sind die praktischen, theoretischen und methodischen "Werkzeuge", die in der Psychologie entwickelt wurden, nicht.

Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, die statistische Entscheidungstheorie auf ein Teilgebiet dieses so brisanten Themas anzuwenden. Ich möchte hier keine psychologischen "Tips" oder gar Theorien für diesen Bereich vorschlagen, sondern zeigen, daß man schon unter methodischer Perspektive Wichtiges in diesem Bereich deutlich machen kann. Mir geht es um zweierlei:

¹ Der Vergleich mit der Anzahl an Veröffentlichungen in den USA kann fast nicht gewagt werden, zu kraß ist das Mißverhältnis (vgl. Gerstendörfer, 1993a) (Bericht der AG01/TAG2 "Männliche Gewalt gegen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland"/"Sexuelle Gewalt.." für das BMFJ, Vorb. der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995.)

- 1) Beispielhaft zu zeigen, wie "Werkzeuge" der Psychologie mit Gewinn auf wichtige Problembereiche angewendet werden können, indem sie z.B. helfen, die Perspektive zu erweitern.
- 2) Zu einer Versachlichung der Debatte im genannten Themenbereich beizutragen, indem die von Stereotypen und Emotionalität geprägten Strukturen, wie sie auch vor Gericht anzutreffen sind, aufgezeigt werden; und dabei die Notwendigkeit zu ihrer Objektivierung verdeutlichen.

Im folgenden sollen bedeutsame Aspekte der richterlichen Entscheidungsfindung diskutiert werden. Hierbei werden der Grundsatz des "in dubio pro reo" und die Aussage-gegen-Aussage-Situation im Fokus stehen. "Im Zweifel für den Angeklagten" - dieser Satz ist durch kriminalpolitische und rechtsstaatliche Erwägungen begründet: Wenn Ermittlungen scheitern, oder zu einem "non liquet" führen, dann kommt die Ausgangsvermutung zugunsten des Angeklagten zum Tragen. Die Ausgangsvermutung muß zweifelsfrei widerlegt werden, die Schuld muß nachgewiesen werden, sonst gilt "in dubio pro libertate" (Freiheitsvermutung) bzw. "nulla poena sine culpa" (Schuldprinzip).

Die Maxime "in dubio pro reo" ist im Falle von Sexualstrafdelikten ein psychologisches Problem und von höchster Relevanz. Warum dies so ist, wird deutlich, wenn man das Rationale des Strafrechts im Fall von Sexualstrafdelikten und die Praxis der Rechtsprechung aus der Perspektive der statistischen Entscheidungstheorie beleuchtet.

2. Doppelter Zweifel durch unerlaubte Erweiterung der ursprünglichen Aussage

Zur Veranschaulichung sollen zunächst zwei typische Fälle geschildert werden:

Fall 1: Eine Frau trifft einen Bekannten in einem Gasthaus. Die beiden unterhalten sich angeregt und beschließen, ihre Unterhaltung bei einer Tasse Kaffee in der Wohnung der Frau weiterzuführen. Dort angekommen, wird der Bekannte zudringlich. Die Frau weist ihren Bekannten zu recht, aber der läßt sich nicht beirren. Schließlich kommt es zu einem erzwungenen Geschlechtsverkehr, einer Vergewaltigung. Der Bekannte verläßt danach sofort die Wohnung. Die Frau geht die nächsten zwei Tage nicht zur Arbeit, was einer befreundeten Kollegin auffällt. Sie besucht die Frau und trifft sie in einem schlimmen Zustand an. Schließlich kommt heraus, was geschehen ist. Die Arbeitskollegin überredet die Frau, eine Anzeige zu erstatten. (...) Es kommt zu einem Gerichtsverfahren mit "üblichem" Ausgang, der aus der Perspektive der Frauen mit einem "Hornberger Schießen", aus der Perspektive des männlichen Beschuldigten mit einem Freispruch sein Ende findet. In der Presseerklärung steht dazu, daß die Sache von dem Beschuldigten ganz anders dargestellt worden sei als von der Frau. Seine Darstellung habe nicht widerlegt werden können, wohingegen die der Frau in Teilbereichen unzuverlässig gewesen sei.

Fall 2: Eine Studentin, die mit ihrer Diplomarbeit beginnen möchte, wird von ihrem Professor in seine Wohnung bestellt. Dort wird ihr sehr schnell klar, daß der Professor an ihrer Diplomarbeit nur wenig interessiert ist; er wird zudringlich. Die Studentin ist entsetzt, denn sie hatte

sich auf die Besprechung gefreut und war gespannt auf die fachlichen Kommentare, die sie an ihrem zukünftigen Diplomvater so sehr schätzte. Als der Mann versucht, sie zu küssen, wehrt sie ihn vehement ab. Es findet ein Wortwechsel statt, bei dem der Mann mit Sanktionen droht, sollte die junge Frau einer dritten Person von dem Vorfall erzählen; im übrigen sei ihre letzte Klausur noch in seinen Händen. Natürlich sei er kein Unmensch, und sie könne sich ihr abweisendes Verhalten ja noch einmal durch den Kopf gehen lassen und ein anderes Mal wiederkommen. Die junge Frau stürzt aus der Wohnung. Sie berichtet einer Kommilitonin von dem Vorfall. Diese reagiert wütend, denn sie hat von anderen Frauen gehört, die ebenfalls von dem Professor bedroht und belästigt worden sein sollen. (...) Es kommt zu einer Anzeige wegen Nötigung u.a. (...) Das Gericht weist in seiner Schlußerklärung darauf hin, daß die Aussage der Studentin mit der des Professors, der sämtliche Vorwürfe entschieden von sich gewiesen hatte, nicht übereinstimme. Die Aussage des Mannes habe durch die der einzigen Belastungszeugin nicht widerlegt werden können. Die Gerichtsverhandlung geht dann aus wie im Fall 1: Für die Studentin das "Hornberger Schießen" für den Professor das "in dubio pro reo".

Im Zweifel also für den Angeklagten. Doch welcher Zweifel? Wie kommt er bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zustande? Worin besteht er?

In den beschriebenen - wie auch in vielen anderen - Fällen kommt er dadurch zustande, daß die Darstellung des Beschuldigten nicht widerlegt werden kann, weil *die einzige Zeugin* etwas anderes sagt, und weil es in der Regel ihre Aussage ist, die eher als "nicht ganz richtig" interpretiert wird². Im Falle von sexueller Gewalt ist die Aussage-gegen-Aussage-Situation ein klassisches Dilemma, denn der Mangel an hinreichendem Tatverdacht entsteht oder wird begründet durch die *gegensätzlichen* Aussagen von Täter/Beschuldigtem und Opfer/Belastungszeugin, wobei der Täter/Beschuldigte mit dem Grundsatz des "in dubio pro reo" immer eine gute Karte hat, die in der überwiegenden Zahl solcher Fälle auch "sticht". In vielen Fällen reicht es also, wenn ein Beschuldigter einfach das Gegenteil behauptet. Die mit solchem Ausgang verbundene Botschaft an Frauen (und Kinder), die sexuellen Gewalttaten zum Opfer fielen und fallen, steht danach recht deutlich fest: Sie scheinen keine Chance zu haben. Diese Situation ist angesichts des Ausmaßes der Gewalt an Frauen und Kindern - insbesondere der sexuellen Gewalt - fatal. Der Grundsatz des "in dubio pro reo", dessen Bedeutung in "normalen" Situationen nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, wird in der Verknüpfung mit dem Dilemma der Aussage-gegen-Aussage-Situation im Falle von Sexualstrafdelikten, wo regelmäßig keine Zeug(inn/en), keine objektiven Beweismittel vorhanden sind, so zum brüchigen Eckpfeiler

² Hier wirken die klassischen Mythen wie "So-gewollt"- und "Selbst-schuld" in Wechselwirkung mit den grundsätzlichen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit von Aussagen, die von Frauen gemacht werden. Wir wollen uns hier aber ausschließlich auf das "in dubio pro reo" konzentrieren; deshalb wird der Einfluß von sozial vermitteltem Wissen auf die Entscheidungsfindung nicht behandelt (vgl. Eberwein 1992, Gerstendörfer 1993b, Brockhaus & Kolshorn 1993).

eines zweifelhaften "Gehäuses", das mit schöner Regelmäßigkeit über den Opfern zusammenzuschlagen pflegt.

Die praktische Umsetzung des "in dubio pro reo" bedarf im hier behandelten Problemfeld der genaueren Analyse, denn der Grundsatz selbst impliziert ja nicht, daß Zweifel an der Aussage der Frau angebracht sind und legt nicht, wie nach Abschluß des Verfahrens vielfach unterstellt, die Hypothese nahe, daß die betreffende Frau gar kein Opfer war, sondern eben gelogen hat. Dies kann zu einer *sinnwidrigen Erweiterung des "in dubio pro reo"* führen, nämlich - bei Beweislast des Opfers -

nicht nur: Im Zweifel für den Angeklagten (Satz 1)

sondern auch: Zweifel an der Aussage der Zeugin/des Opfers (Satz 2).

Die sinnwidrige Erweiterung steckt in Satz 2. Das bedeutet, daß in der Praxis mit der Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" eine Aussage (Satz 2.) verknüpft wird, die in ihm selbst nicht explizit vorhanden ist. Liest man Berichte zu solchen Fällen, so tauchen immer wieder eindeutige sprachliche Umschreibungen auf, die darauf hinweisen, daß mit der Einstellung des Verfahrens auch der Zweifel an der Wahrheitsliebe der Frau einhergeht. Auch die Reaktionen der Bevölkerung weisen regelmäßig darauf hin, daß die Einstellung eines Verfahrens nicht im Sinne des Grundsatzes, sondern *im Sinne der Erweiterung* (Satz 2) interpretiert wird. Letztlich wird die Erweiterung des Grundsatzes auch durch die Tatsache bestätigt, daß man die Opfer einfach so gehen läßt, ohne sich darauf zu besinnen, daß aus der Nichtnachweisbarkeit der Tat ja nicht folgt, daß es nun kein Opfer mehr gibt.

Grundsätzlich sollte man für Sexualstrafdelikte mindestens fordern: Sine dubio (ohne Zweifel) sind Hilfsangebote für die Opfer bereitzustellen, denn aus der nicht bewiesenen Tat kann nicht gefolgert werden, daß die Frau nun zwangsläufig auch kein Opfer mehr ist.

3. Glaubwürdigkeit: "In dubio contra victimam"?

"Die Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten ist ein wichtiger Grundsatz unseres Rechtsstaates. Im Vergewaltigungsverfahren hat man allerdings den Eindruck, daß ein gleichwertiger Grundsatz des Inhalts gilt, daß die betroffene Frau als Zeugin grundsätzlich nicht glaubwürdig ist und ihre Glaubwürdigkeit zu beweisen hat. Diesen Eindruck gewinnt man u.a., weil es *nicht selten* ist, daß im Verlaufe eines Vergewaltigungsverfahrens die *Nebenklägerin* irgendwann einmal als *Angeklagte* durch klassischen Freudschen Versprecher *angesprochen wird*. Zum anderen ist es immer noch üblich, daß der Nebenklägerin Fragen gestellt werden, die sich auf ihr sexuelles Vorleben beziehen; ganz im Gegensatz dazu wird der Angeklagte danach selten gefragt." (Eberwein, 1992, Hervorh. v. mir)

Betrachtet man die möglichen Aussagenkombinationen von Sexualstrafdelikten (typischerweise stehen sich ein Mann und eine Frau/Mädchen/Kind gegenüber; ebenso ty-

pisch ist, daß Aussage gegen Aussage steht), so kommt man auf zwei mögliche Fälle. Die schattierten Zellen der Tabelle enthalten die beiden möglichen Aussagen:

Aussagen-Kombinationen: ↘	Frau ist kein Opfer ↓	Frau ist Opfer ↓
Mann ist unschuldig →	Frau lügt Mann lügt nicht (FALL 01)	
Mann ist Täter →		Frau lügt nicht Mann lügt (FALL 02)

Ausgehend von diesen beiden Fällen, wollen wir uns nun das *Rationale* des Sexualstrafrechts ansehen, indem wir es mit Hilfe von Aspekten bzw. *aus der Sicht der statistischen Entscheidungstheorie* beleuchten.

4. Zum Rationale des deutschen Sexualstrafrechts aus der Sicht der statistischen Entscheidungstheorie

Im folgenden gehen wir davon aus, daß ein *Urteil* im zu diskutierenden Problembereich eine Entscheidung ist, die mangels objektiver Beweise (juristisch gesehen) bzw. aufgrund unvollständigen Wissens (statistisch gesehen) getroffen werden muß. Wir konzeptualisieren also ein Gerichtsurteil in den hier interessierenden Fällen (*ein Mann, eine Frau*) als *eine Entscheidung bei unvollständigem Wissen*. Unter Zugrundelegung der methodischen Perspektive tun wir damit so, als entspräche die Entscheidung vor Gericht dem sorgfältigen Testen von Hypothesen.

In diesem Fall gibt es zwei mögliche Hypothesen, nämlich H_0 und H_1 . Die Daten und Fakten, die für die eine oder die andere Hypothese sprechen, seien unvollständig. Im juristischen Verfahren wird nun, aufgrund des deutschen Strafrechts, gegen die Nullhypothese (Fall 01, s.o.) getestet; die Beweislast liegt nicht beim Angeklagten, sondern bei der Anklage. Anders formuliert: Es wird zunächst immer zugrunde gelegt, daß nichts vorgefallen sei (in dubio pro reo-Prinzip). Alle Aussagen werden daraufhin geprüft, inwieweit sie mit dieser Hypothese vereinbar sind. Abweichungen von der Nullhypothese werden solange toleriert bzw. im Sinne dieser Hypothese interpretiert, solange nicht eine

hinreichend große Unvereinbarkeit festgestellt wird. Wie groß die Unvereinbarkeit sein muß, wird per Kriterium (ob bewußt oder nicht) festgelegt³.

Die Annahme des Falles 01 entspricht der Nullhypothese. Um nun Fall 02 anzunehmen - das entspricht dem Verwerfen der Nullhypothese - muß im oben genannten Sinne hinreichende Unvereinbarkeit festgestellt werden. Das ist ein sehr kritischer Punkt, weil das Unvereinbarkeitskriterium hier ausgerechnet mit der Beweislast (die beim Opfer liegt) und mit dem Glaubwürdigkeitsproblem verknüpft ist. Bei allen Entscheidungsfällen, bei denen nicht dieses vorher festgelegte Kriterium erreicht wird, wird de facto Fall 01 angenommen; also auch für solche Fälle, bei denen schon ziemlich starke Abweichungen festgestellt wurden.

Problematisch ist weiterhin, daß die "Übersetzung" der Nullhypothese in die konkrete Aussage "Es ist nichts vorgefallen" nicht der ganzen Wahrheit entspricht. Nehmen wir die obige Zerlegung, so stellt sich heraus, daß der Annahme der Nullhypothese die Aussage "Der Mann ist unschuldig" entspricht, aber zwingend auch die Aussage enthält, daß "Die Frau lügt". Zwingend deshalb, weil die Aussagenkombination "Der Mann ist unschuldig und die Frau lügt nicht" keinen Sinn ergibt bzw. nicht zum hier diskutierten Fall eines Sexualstraftatens führen würde. Diese *Konjunktion der Aussagen* hat im Fall einer Einstellung des Verfahrens durchaus *Auswirkungen auf die soziale Wirklichkeit von Frauen*, die tatsächlich Opfer waren, da in einem Verfahren durch den Fehler des Akzeptierens der Nullhypothese nicht nur akzeptiert wurde, daß der Mann unschuldig ist, sondern auch, daß die Frau, die ja Opfer ist, auch noch gelogen haben soll. Die Fixiertheit auf die Nullhypothese ist aus den angegebenen Gründen zunächst grundsätzlich problematisch. Aber sie entspricht der Praxis.

5. Empirische Apriori-Wahrscheinlichkeiten

Es ist bekannt, daß Frauen und Mädchen sich Sexualstraftaten, die an ihnen begangen werden, gemeinhin nicht ausdenken (vgl. u.a. Schliermann, 1993, S.198f.). Kaum eine Frau wird sich freiwillig in das männlich dominierte Gerichts-Setting begeben, da sie über genügend sozial vermitteltes Wissen verfügt, das ihr von solch einem Schritt abrät. Dies gilt insbesondere, wenn es um "Sexualität" und "Gewalt" in Kombination mit der Aussage-gegen-Aussage-Situation geht. Die Anzahl der *nicht-angezeigten Fälle* und die *Dunkelziffern* sprechen hier eine deutliche Sprache. Die Tatsache, daß nur ganz wenige Frauen eine falsche Anzeige erstatten, spielt nun aber für die Bereitschaft der Richter, die Nullhypothese (es ist nichts vorgefallen) zu akzeptieren, in geradezu paradoxer Weise eine

³ Das Kriterium wird beim statistischen Hypothesentesten üblicherweise so gelegt, daß nur ein ganz bestimmter Prozentsatz (z.B. 1 von 100; 5 von 100) diesen Unvereinbarkeitswert per Zufall überschreiten kann.

große Rolle. Das objektiv kleine Risiko der Falschanzeige (2 bis 4% bei Vergewaltigung, vgl. Gödtel, 1992, S.146, Schliermann, 1993, S.229f.) wird dem objektiv großen Risiko des psychischen und physischen Schadens für eine Frau hintangestellt.

Anders ausgedrückt: Die empirischen Apriori-Wahrscheinlichkeiten werden bei der Hypothesentestung (Urteil postuliert als Entscheidung bei unvollständigem Wissen) nicht in Rechnung gestellt. Schon für den Fall einer 50 zu 50% Wahrscheinlichkeit würde diese Nicht-Einbeziehung bereits zu einer Überschätzung der Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen des Fall 01 und zu einer Unterschätzung des Fall 02 führen. Im Fall der "Philosophie" und/oder der Praxis des deutschen Sexualstrafrechts ist es aber so, daß der Fall 01 mit 95% (Bsp.: Falschanzeigen 5%) und der Fall 02 mit 05% gewertet wird, was die Apriori-Wahrscheinlichkeiten nicht nur nicht einbezieht, sondern völlig auf den Kopf stellt.

Nehmen wir zur weiteren Veranschaulichung das Beispiel >Vergewaltigung und sexuelle Nötigung<: In Deutschland werden pro Jahr circa 7.000 Anzeigen in dieser Sache erstattet. Nach den eher vorsichtigen Dunkelzifferschätzungen der Kriminologen muß diese Zahl mit 10 multipliziert werden. Die Gesamtzahl beträgt danach 70.000 im Jahr. Auf 100 angezeigte Fälle kommen 28 Verurteilungen (67 Täter ermittelt, 37 angeklagt, 6 freigesprochen, 3 in die Psychiatrie; vgl. Gödtel, 1992). Das wären für die 7.000 Anzeigen weniger als 2.000 Verurteilte. Umgerechnet auf die vorsichtig geschätzte Dunkelziffer sind das noch nicht einmal drei Prozent.

6. Aussage-gegen-Aussage-Situation

Die Evidenz aufgrund derer die Entscheidung getroffen wird bzw. man sich für eine Hypothese entscheidet, kommt im Strafverfahren üblicherweise durch den *kumulativen* Effekt vieler Beiträge (Zeugenaussagen) zustande. Bei Sexualstraftaten, wo in Fällen der Beweislast des Opfers *ein* Täter und *ein* Opfer beteiligt sind (klassische Situation ohne weitere Beweismittel), gibt es diese Möglichkeit der Kumulation nicht. Daraus folgt: Die Wahrscheinlichkeit, daß die Evidenz (Verwerfen der Nullhypothese, Fall 01) den kritischen Wert überschreitet, ist gering.

Unter Verwendung des Vehikels der statistischen Entscheidungstheorie sind also vor allem folgende kritische Punkte bei der Entscheidungsfindung vor Gericht anzugeben:

- *Das Rationale des Sexualstrafrechts* (Testen gegen Nullhypothese: "die Frau lügt"),
- *die Konjunktion zweier Aussagen* (Mann lügt/Frau lügt nicht oder Mann lügt nicht/Frau lügt),
- *die theoretische Ausgangsposition für die Entscheidung* (falsche Annahme von Wahrscheinlichkeiten),

- die Nicht-Einbeziehung der empirischen Apriori-Wahrscheinlichkeiten (bzw. deren implizite und zahlenmäßig diametral entgegengesetzte Verwendung),
- die fehlende Möglichkeit der Kumulation (keine objektiven Zeugen),
- Aussage und Glaubwürdigkeit der Frau als einziges Unvereinbarkeitskriterium.

Die angegebenen Fehler wirken natürlich nicht unabhängig voneinander, sondern miteinander, und sie erzeugen durch ihre Wechselwirkungen das übliche "Schachmatt" für Frauen und Kinder, die Opfer von sexueller Belästigung, Mißhandlung, Vergewaltigung usw. geworden sind. So ist der grundsätzliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Opfer nicht nur empirisch nicht zu rechtfertigen (vgl. u.a. Gödtel, 1992, Schliermann, 1993); psychologisch interessant ist er in doppelter Hinsicht: Erstens reflektiert dieser Zweifel die "mythologisierten" Einstellungen/das Verhältnis der Geschlechter zu "Gewalt und Sexualität" (vgl. Gerstendörfer, 1993b); und zweitens produziert/e dieser Zweifel eine praktisch weit effektivere (wenn bislang auch noch nicht benannte) Gegenvariante zum "in dubio pro reo", nämlich ein "in dubio contra victimam". Das Namenstäfelchen "in dubio contra victimam" dürfte zur Wirklichkeit (dem üblichen Ausgang von Gerichtsverfahren bei Sexualstraftaten) viel eher kompatibel sein, und es läßt bei dem ehrenhaften ursprünglichen Grundsatz Zweifel hinsichtlich seiner moralischen und ethischen Wirkung aufkommen. Als (meist einziges) Unvereinbarkeitskriterium ist die apriori bezweifelte Glaubwürdigkeit der Frauen und/oder der Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage weniger ein Kriterium als vielmehr ein Kritikum.

7. Direkte und psychologische Kosten⁴, die mit der entsprechenden Entscheidung verknüpft sind

In den beiden aufgezeigten Aussagenkombinationen gibt es zwei Arten von möglichen Fehlklassifikationen durch Festlegung auf einen bestimmten kritischen "Wert":

1. Täter, die fälschlich als Nicht-Täter eingestuft werden (Fall 02).
2. Nicht-Täter, die fälschlich als Täter eingestuft werden (Fall 01).

Beziehungsweise und dazu kompatibel:

1. Opfer, die fälschlicherweise als Nicht-Opfer eingestuft werden (Fall 02).
2. Nicht-Opfer, die fälschlich als Opfer eingestuft werden (Fall 01).

Beide Arten von Fehlklassifikationen sind nun mit Folgekosten⁵ behaftet, die sich aus direkten und psychologischen Kosten zusammensetzen. Direkte Kosten könnten zum Beispiel darin bestehen, daß ein Täter, der als solcher nicht klassifiziert wurde (vgl. Aus-

⁴ "Kosten" (direkte, Folge- usw.): Terminus der statistischen Entscheidungstheorie.

⁵ vgl. Fußnote 4.

sage 02), häufig weitere Delikte begeht. Sexualstraftäter sind meist Wiederholungstäter. Psychologische Kosten wären hier die Folgen für das aktuelle und alle weiteren Opfer. Psychologische Kosten für die Gesamtpopulation wären dann gegeben, wenn sich aufgrund einer solchen Fehlentscheidung mehr Frauen für das Nicht-Anzeigen von Sexualstraftaten entscheiden würden, und damit den folgenden Tätern freie Bahn bereiten. Die "freie Bahn" für die Täter würde wiederum dem Anstieg von Sexualdelikten bewirken (Wechselwirkungsprozeß) und die Apriori-Wahrscheinlichkeiten weiter verschieben. Damit ergibt die Verknüpfung der diskutierten Punkte einen möglichen Erklärungsrahmen, warum die Gewaltrate bei Sexualstraftaten so ansteigen kann. Grundsätzlich muß ein optimaler kritischer "Wert" bestimmt werden, der die gesamten Folgekosten minimiert. Dieser kritische "Wert" darf nicht durch unbewußte "Wert"vorstellungen bestimmt werden, die einem Vorurteil gleichkommen.

8. "Schuldig oder nicht schuldig?" - Das Alpha-Beta-Risiko

Tut man so als ob die Entscheidungsfindung vor Gericht dem sorgfältigen Testen von Hypothesen entspricht, dann zeigen sich vier mögliche Entscheidungen, mit jeweils zwei richtigen und zwei falschen Urteilen:

Fehlentscheidungen ↘	Einstellung des Verfahrens ↓	Verurteilung des Mannes ↓
Die Frau lügt →	korrekte Entscheidung (H ₀ ist o.k.)	α-Fehler H ₀ wäre richtig gewesen
Die Frau sagt die Wahrheit →	β-Fehler H ₀ ist falsch	korrekte Entscheidung (H ₁ ist o.k.)

Analog gilt aus der Perspektive des Beschuldigten:

Fehlentscheidungen ↘	Einstellung des Verfahrens ↓	Verurteilung des Mannes ↓
Der Mann ist unschuldig →	korrekte Entscheidung (H ₀ ist o.k.)	α-Fehler! H ₀ wäre richtig gewesen
Der Mann ist Täter →	β-Fehler! H ₀ ist falsch	korrekte Entscheidung (H ₁ ist o.k.)

Die Aufspaltung der in Wirklichkeit konjunktiv verwendeten Aussagen veranschaulicht einen gewissen Widerspruch: Einerseits liegt die *Beweislast* bei der Anklage/Opfer; dies entspricht dem Fokus auf die Frau, wie in den ersten beiden Tabellen veranschaulicht. Andererseits wird durch die "Philosophie", die *Nullhypothese* ("Der Mann ist unschuldig") zu testen, der Beschuldigte fokussiert, wie in der zweiten der beiden Tabellen veranschaulicht.

Die Nullhypothese ist eine Annahme über den Wert eines Populationsparameters. Der von den Gerichten und der Gesellschaft angenommene Parameter entbehrt jeglicher rationaler Grundlage; denn:

Die Wahrscheinlichkeit einen β -Fehler zu begehen, beträgt nach dem obigen Beispiel 95 Prozent (apriori-Wahrscheinlichkeit)! Das bedeutet, daß das Risiko einen Täter freizusprechen und einem Opfer keine Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen, sehr hoch ist. Die Wahrscheinlichkeit einen α -Fehler zu begehen beträgt danach gerademal fünf Prozent (apriori-Wahrscheinlichkeit). Das bedeutet, daß das Risiko, einen Mann zu Unrecht zu verurteilen sehr gering ist, und das Risiko, eine Frau vor sich zu haben, die lügt, ebenso gering ist. In der Lebenswirklichkeit von Frauen und Männern sieht die Sache anders aus: Die Bereitschaft, einen β -Fehler zu begehen entspricht eher der oben angegebenen Wahrscheinlichkeit und damit dem Risiko, die Täter laufen und die Opfer im Stich zu lassen. Die Bereitschaft der Gerichte und der ganzen Gesellschaft ist also ungeheuer groß, wenn es darum geht Tätern "Freifahrtscheine" zu geben, denn das ist im Grunde die Wirkung.

Diese praktische Auswirkung des "in dubio pro reo" führt zu weiteren Ungerechtigkeiten und einseitigen Mißständen:

Täter gehen bereitwilliger vor Gericht; unter dem Deckmäntelchen des an ihnen verübten "Rufmordes" oder der "Verleumdung" sind sie - nach dem Motto "Angriff ist die beste Verteidigung" - meist schon vorab in einer günstigeren Situation. Auch sie verfügen über sozial vermitteltes Wissen, das sie allerdings nur stärken kann, denn die unter den Mitgliedern der Gesellschaft wirkenden "Mythen" tun ein übriges. Beispielsweise wirkt der sog. "Asozialen-Mythos", demzufolge Männer einer höheren sozialen Schicht "so etwas" nicht tun bzw. sich "wegen einer Frau nicht dem Risiko des sozialen Bankrotts" aussetzen. Wenn sie es tun, dann war es bestenfalls ein "Ausrutscher", den die Frau wahrscheinlich irgendwie provoziert hat ("So-gewollt"- und "Selbst-schuld"-Mythos).

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß einerseits fehlende psychologische Forschung und andererseits fehlende Anwendung vorhandenen psychologischen Wissens über Täterstrategien, Folgen für die Betroffenen, Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft, Geschlechterstereotypen, unbewußt wirkende "Mythen" etc. als Defizite bewußt gemacht werden müssen. Eine öffentliche Diskussion könnte Fortschritte bringen, um den Rechtsschutz für Opfer zu verbessern. Die fatale Wirkung von Gerichtsurteilen auf Opfer und Gesellschaft, die "Entsorgung" des mit solchen Urteilen oftmals verbundenen

"psychischen Mülls", fällt in einen anderen Zuständigkeitsbereich, in dem nicht selten (schlecht bezahlte) Frauen arbeiten. Aus diesen und weiteren Gründen müssen Sexualstraftatdelikte endlich aus der für die Opfer vorbereiteten Sackgasse heraus. Psychologische Mechanismen müssen transparent und bewußt gemacht werden, damit das ehrenhaft gemeinte "in dubio pro reo" nicht grundsätzlich und stillschweigend zu einer nochmaligen Demütigung der Opfer führt und den Tätern die notwendigen "Freifahrtscheine" bereitstellt. Was wir brauchen, sind Instrumente zur Verbesserung der Entscheidungsfindung. Dazu muß aber zunächst der Prozeß der Entscheidungsfindung selbst transparent gemacht werden.

Diskussionswille und Transparenz, dies könnten die ersten sinnvollen Schritte sein.

Literatur

- Brockhaus, U. & Kolshorn, K. (1993). *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen - Mythen, Fakten, Theorien*. Frankfurt am Main: Campus.
- Eberwein, D. (1992). *Juristischer Beitrag - Hearing "Gewalt gegen Frauen und Mädchen"*. Stuttgart (unveröffentl. Manuskript).
- Fricke, R. (1974). *Kriteriumsorientierte Leistungsmessung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Gerstendörfer, M. (1992). *Sexuelle Belästigung von Studentinnen*. Bericht des DAB-Arbeitskreises "Gewalt gegen Frauen und Kinder", Dokumentation (Deutscher Akademikerinnen Bund e.V.).
- Gerstendörfer, M. (1993a). *Männliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland*, Bericht für die Klausurtagung 15./16.11.93 der TAG 2 "Sexuelle Gewalt" für den AK01 des BMFJ (internes Papier).
- Gerstendörfer, M. (1993b). *Das Verhältnis der Geschlechter zu Gewalt und Sexualität*, Exposé, Dissertation (in Vorb.).
- Greuel, L. (1993). *Polizeiliche Vernehmung vergewaltigter Frauen*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Gödtel, R. (1992). *Sexualität und Gewalt*. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Haertel, F. (1994). Studie: Im Zweifel gegen die Opfer. *Focus*, 24.5.
- Lamprecht, R. (1994). Diskurs im Recht - Wie reflektiert der Richterstand seine Rolle? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 27, 181.
- Limbach, J. (1993). *Gewalt gegen Frauen. Was geschieht mit den Tätern? Ein Ausblick auf die Rechtswirklichkeit*. In: Informationen zum Fachkongreß Gewalt gegen Frauen - Ein Thema für Männer, BMFJ 10.12.93, Bonn.
- Marquart, C. (1993). *Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht*. Köln: Volksblatt.
- Mason, R.D., Lind, D.A. & Marchal, W.G. (1983). *Statistics*. New York: Harcourt Brace Jovanovich.

- Merkel, A. (1993). *Gewalt gegen Frauen zerstört. Auch Männer - Ein Problem, das alle angeht.* In Informationen zum Fachkongreß Gewalt gegen Frauen - Ein Thema für Männer, BMFJ 10.12.93, Bonn.
- Raab, M. (1993). *Männliche Richter - weibliche Angeklagte.* Bonn: Forum.
- Schliermann, B. (1993). *Vergewaltigung vor Gericht.* Hamburg: Konkret.
- Selkin, J. (1991). *The Child Sexual Abuse - Case in the Courtroom.* Denver, 2.ed.
- Soothill, K. & Walby, S. (1991). *Sex Crime in the News.* London: Routledge.
- Stree, W. (1962). *In dubio pro reo.* Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Volbert, R. & Pieters, V. (1993). *Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht.* Bonn: Forum.
- Wyre, R. & Swift, A. (1992). *Und bist du nicht willig... Die Täter.* Köln: Volksblatt.

Anschrift der Verfasserin:

Dipl.-Psych. Monika Gerstendörfer
Postfach 1030
72541 Metzingen

* * *

Mitgliederversammlung der Sektion Rechtspsychologie

Der Vorstand der Sektion Rechtspsychologie lädt hiermit alle Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tage der Rechtspsychologie ein:

**Samstag, den 12. November 1994 um 19.00
in der Hessischen Landespolizeischule in Wiesbaden**

Die Tagesordnung wird im Report Psychologie rechtzeitig bekannt gegeben.

Rezensionen

Eberhard Schorsch (1993). Perversion, Liebe, Gewalt. Stuttgart: Enke-Verlag. 191 Seiten; 78,- DM.

Die Herausgeber Gunter Schmidt und Volkmar Sigusch haben in diesem Band verstreut publizierte Aufsätze und bisher ungedruckte Vorträge von Eberhard Schorsch gesammelt. Die Aufsätze sind chronologisch geordnet und erstrecken sich über einen Zeitraum von 1967 bis zu seinem Tode 1991. Für forensische Psychologen ist diese Aufsatzsammlung eine Fundgrube. Während sich einige Artikel mit bestimmten Aspekten der Sexualität im allgemeinen befassen, findet man im engeren Sinne forensische Aufsätze mit folgenden Überschriften:

Bemerkungen zum Bartsch-Prozeß (1976), Zur Lage der Sexualforensik (1978), Trieb und Täter - Sexualwissenschaft im Strafprozeß (1980), Höchststrichterliche Männerphantasien (1982), Psychotherapeutische Aspekte bei der forensischen Begutachtung (1983), Ambulante psychotherapeutische Behandlung von Sexualdelinquenten (1984), Die juristische Bewertung sexueller Tötungen (1987), Affektaten und sexuelle Perversionen im strukturellen und psychodynamischen Vergleich (1988), Psychoanalyse und Justiz (1990 / 92).

Von ganz zentraler Bedeutung scheint mir ein Vortrag zu sein, den Eberhard Schorsch auf der 13. Wissenschaftlichen Tagung der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung vom 5.-7.10.78 in Frankfurt gehalten hat, zum Thema: "Zur Lage der Sexualforensik". Da dieser Vortrag die wesentlichen Ansichten von Eberhard Schorsch zur Forensik enthält, möchte ich näher darauf eingehen.

Die Einleitung des Vortrags läßt einen klaren Standpunkt erkennen, einen Standpunkt, den Schorsch auch in den darauffolgenden 13 Jahren immer vertreten hat:

"Von der Sache her gibt es wenig Sinn, das Gebiet der forensischen Psychiatrie zu untergliedern in Sexual- und andere Forensik. Delinquentes Verhalten ist in der Regel zu verstehen als ein Symptom, als ein Ausagieren von Konflikten; es macht wenig Unterschied, ob das Ausagieren die Gestalt eines strafbaren Sexualverhaltens annimmt oder z.B. einer Aggressionshandlung oder eines Eigentumsdelikts, zumal die Übergänge fließend sind. Ich kann mich daher nur befassen mit der Lage der forensischen Psychiatrie und kann diese lediglich exemplifizieren am Beispiel strafbaren Sexualverhaltens. Das gegen die Norm verstößende Sexualverhalten eignet sich allerdings gut, um die gängige Tendenz und Grundhaltung in der forensischen Psychiatrie zu kennzeichnen: delinquentes Verhalten mit Moral anstelle von Erkenntnis, mit Vorurteil anstelle von Verständnis zu beurteilen. Die forensische Psychiatrie liegt im argen. Diese Feststellung ist inzwischen solide und fundiert abgesichert" (S.44).

Schorsch verweist an dieser Stelle auf die inzwischen in keiner Weise veraltete Streitschrift von Moser aus dem Jahre 1971 und auf die Arbeit von Pfäfflin 1978. In den darauffolgenden allgemeinen Erörterungen zur Rolle des Sachverständigen im Strafverfahren ist vieles vorgedacht, was Schorsch 1991 in seinem Buch "Kurzer Prozeß?" noch einmal komprimiert dargelegt hat. Engagiert vertritt er hier wie dort die These, Gutachtertätigkeit sei von der Grundintention her ärztliche Hilfe, Krisenintervention und therapeutische Arbeit. Das Resümee seines Vortrags lautet:

"Die schlimme Lage der Forensik allgemein und der Sexualforensik im besonderen ist kein unabwendbares Schicksal. Das versprengte Bemühen einzelner, etwas zu verändern, bleibt frustrierend und frustriert. Es wird sich im Prinzip nichts ändern, solange sich die therapeutisch orientierten Psychiater und Psychologen nicht angesprochen und aufgerufen fühlen und nicht bereit sind, sich zu formieren und anzutreten gegen den militanten Geist der Kriminalpsychiatrie" (S. 51).

In dem Aufsatz "Trieb und Täter - Sexualwissenschaft im Strafprozeß", den Schorsch 1980 mit Maisch geschrieben hat, fordern die beiden Autoren vom Sachverständigen über die Analyse des Einzelfalles hinaus Öffentlichkeitsarbeit. Es heißt dort:

"Der Sexualwissenschaftler als Gutachter im Strafprozeß hat die Aufgabe, eine verzerrte Sexualideologie zurechtzurücken, insofern ist Sachverständigentätigkeit auch immer zugleich ein mehr oder minder begrenztes Stück Öffentlichkeitsarbeit... Wer etwas an der bestehenden Rechtsprechung ändern will, darf sich nicht damit begnügen, von oben Stellung zu beziehen, er muß auch von unten im Gerichtssaal und in der Öffentlichkeit den Boden für ein Umdenken vorbereiten" (S. 61).

In den späteren Aufsätzen nimmt das Thema "Therapie von Straftätern" einen breiteren Raum ein, z.B. "Psychotherapeutische Aspekte bei der forensischen Begutachtung" (1983) und "Ambulante psychotherapeutische Behandlung von Sexualdelinquenten" (1984). Diese Arbeiten sind wohl im Zusammenhang zu sehen mit dem großen Hamburger Therapieprojekt, das sich über 10 Jahre erstreckte und 1984 abgeschlossen wurde.

Beim Studieren der verschiedenen Aufsätze und Vorträge ist mir aufgefallen, daß sich

Schorsch in der letzten Zeit intensiver mit der männlichen Rolle in der Justiz und dem männlichen Blickwinkel forensischer Probleme auseinandergesetzt hat. Es beginnt mit dem Aufsatz "Höchstrichterliche Männerphantasien" (1982), in dem er das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Peep-Show mit starken Worten kritisiert:

"... Ein Skandal ist ferner dies: In Kernbereichen des Lebens, in denen wirklich die Würde der Frau verletzt, die Frau benachteiligt, ausgenutzt und entmündigt wird, fühlt sich die Oberjustiz offenbar nicht aufgerufen und angesprochen, etwas zu verändern und zurechtzurücken. Wenn stattdessen sich die Wucht richterlichen Urteilens allein gegen ein groteskes Randphänomen richtet, kann und muß man sich betrogen fühlen - das Peep-Show-Urteil als weißes Brusttuch auf dem gänzlich befleckten Anzug" (S.70).

Kritisch betrachtet Schorsch auch die Behandlung der Affektproblematik in der Kriminologie und der forensischen Psychiatrie, und er wirft ihr einen spezifisch männlichen Interessenshintergrund vor. 1988 schreibt er in der Arbeit "Affekttaten und sexuelle Perversionen im strukturellen und psychodynamischen Vergleich", daß die Besonderheiten des Konstruktes der Affekttat den Verdacht aufkommen lassen, "daß es sich bei dem Affekttatmodell um ein sexistisches Konstrukt handelt, ein Konzept von Männern für Männer: Gesetzgebung und Rechtsprechung sind Inkarnationen männlich diskursiven Denkens" (S. 140). Es schließen sich interessante Ausführungen im Detail an.

Zum Nachdenken sehr anregend finde ich den Aufsatz aus den Jahren 1988/89 "Versuch über Sexualität und Aggression".

Schorsch leitet die Abhandlung folgendermaßen ein:

"Das Wort 'Versuch' in dem Titel entbindet von der Unmöglichkeit, hier etwas zu Ende zu bringen, zu Ende denken zu wollen. Es gestattet stattdessen Fragmente, Denkfacetten, Schlaglichter und weist den Anspruch auf ein Ganzes und Kohärentes zurück".

Weiter unten heißt es dann:

"Das Nachdenken über Sexualität und Aggression mündet in ein Nachdenken über die Beziehung der Geschlechter" (S. 154).

Das Buch beschließt eine Arbeit zum Thema "Psychoanalyse und Justiz", nach einem Vortrag an der Universität Hamburg im Jahre 1990. Hier stellt Schorsch neben die Differenz der Systeme Psychoanalyse und Justiz ihren zentralen Berührungspunkt: das Phänomen des Verbrechens selbst.

"Nicht trotz sondern wegen der antipodischen Erkenntnis- und Handlungsinteressen plädiere ich für die Konfrontation von Psychoanalyse und Justiz in der Gerichtsverhandlung als den zwar unbequemerem, aber fruchtbareren Weg" (S. 180).

Wenn die Herausgeber dieses Sammelbandes in ihrem Vorwort schreiben, daß sie sich wünschen, das einzigartige Werk von Eberhard Schorsch möge studiert und fortgesetzt werden, so kann ich dies nur unterstreichen. Wer diese Aufsätze und Vorträge aufmerksam liest, spürt deutlich, daß hinter den wissenschaftlichen Erörterungen eine Botschaft steht, die sich weiterzutragen lohnt, um in winzigen Schritten die Welt der Forensik zu verändern und Vorurteile gegenüber dem Straftäter in der Öffentlichkeit zu verringern.

Prof. Dr. Irmgard Rode

Karl Westhoff & Marie-Luise Kluck (1994). Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen (2. Auflage). Berlin: Springer. IX, 225 Seiten; 48,- DM.

Das nun in 2. Auflage erschienene Buch von Westhoff und Kluck liefert ohne Zweifel einen wichtigen Beitrag für die durch die Beiträge von Offe und Offe, Baumgärtel sowie Nowack in diesem Heft intensivierte Diskussion um Qualitätsstandards von psychologischen Gutachten.

Nachdem die erste Auflage dieses Buches in dieser Zeitschrift von Arnold ausführlich besprochen wurde (Praxis der Forensischen Psychologie, 1, 82-87), möchte ich mich hier auf den Hinweis auf die in Kapitel 21 aufgestellten 30 Checklisten für die Erstellung psychologischer Gutachten beschränken. Man mag geteilter Meinung über den Sinn von Checklisten sein - ich halte die Listen von Westhoff und Kluck für eine große Hilfe für die Selbstkontrolle bei der Erstellung psychologischer Gutachten. Überhaupt wird nicht nur der Anfänger, sondern auch "alte Hasen" werden in diesem Buch nützliche Anregungen für die Durchführung von psychologischen Begutachtungen finden. Insofern kann dieses Buch als ein Standardwerk für Fragen psychologischer Begutachtung gelten.

M.-L. Kluck wird auf den Tagen der Rechtspsychologie (11.-13. November 1994 in Wiesbaden) an der Podiumsdiskussion über Standards forensisch-psychologischer Begutachtung teilnehmen.

Dr. Thomas Fabian

Zeitschriftenschau

Unter dieser Rubrik wird die Auflistung von deutschsprachigen Zeitschriftenartikeln, die für die rechtspsychologische Praxis von Interesse sein können, fortgeführt. Die "Zeitschriftenschau" begann im Rundbrief 2/90 mit einer Auflistung von Artikeln ab Januar 1989. In dieser (achten) Folge sind Artikel aus dem Zeitraum November 1993 bis Mai 1994 sowie Artikel aus dem vorherigen Zeitraum, die übersehen wurden, aufgeführt. Die Liste ist weiterhin unvollständig und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden.

Abkürzungen:

DVJJ	DVJJ-Journal, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FuR	Familie und Recht
JR	Juristische Rundschau
KJ	Kritische Justiz
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
StV	Strafverteidiger

Allgemeines

- Bierbrauer, G. (1990). Rechtskulturelle Verständigungsprobleme. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 11, 197-210.
- Hélic-Lucas, M.A. (1992). Das vorrangige Symbol islamischer Identität: Frauen im muslimischen Recht der Person. *Streit*, 10, 3-11.

Familienrecht

- Balloff, R. (1994). Ist die Anhörung des Kindes in Familiensachen zeitgemäß? Bestandsaufnahme, kritische Würdigung und Perspektiven. *FuR*, 5, 9-16.
- Bastard, B. & Cardia-Vonèche. (1992). Die unaufhaltsame Verbreitung der Familien-Mediation. *Famliendynamik*, 17, 319-346.
- Bastine, R. & Lörch, B. (1992). Scheidungsmediation: Möglichkeiten und Grenzen. *Famliendynamik*, 17, 379-394.
- Breithaupt, M. (1993). Der aufhaltsame Aufstieg des gemeinsamen Sorgerechts für geschiedene Eltern. *KJ*, 26, 419-437.
- Coester, M. (1994). Das neue Familiennamensrechtsgesetz. *FuR*, 5, 1-8.
- Haase, W. & Salzgeber, J. (1994). Interdisziplinäre Kooperation in Familienkonflikten. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen eines Arbeitskreises am Amtsgericht München. *FuR*, 5, 16-22.

- Häsing-Levend, H. (1992). Jeder will Opfer, keiner Täter sein. Kritische Anmerkungen zur Mediation und zum gemeinsamen Sorgerecht. *Sozialmagazin*, 17, 14-18.
- Inversini, M. (1991). Erziehungsfähigkeit - Bestimmungsstücke eines Begriffs. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 22, 50-62.
- Mähler, G. & Mähler, H.G. (1992). Trennungs- und Scheidungs-Mediation in der Praxis. *Famliendynamik*, 17, 347-372.
- Niesel, R. (1991). Was kann Mediation für Scheidungsfamilien leisten? *Zeitschrift für Familienforschung*, 3, 84-102.
- Riehl-Emde, A. (1992). Ehescheidung und ihre Folgen. Bericht über Forschungsliteratur. *Famliendynamik*, 17, 415-432.
- Proksch, R. (1992). Vermittlung (Mediation) in streitigen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren. *Famliendynamik*, 17, 395-414.
- Rauscher, T. (1994). Iranische Sorgerechtsbestimmungen - Deutscher ordre public. *JR*, 184-188.
- Schmidt-Denter, U., Beelmann, W. & Trappen, I. (1991). Empirische Forschungsergebnisse als Grundlage für die Beratung von Scheidungsfamilien. das Kölner Längsschnittprojekt. *Zeitschrift für Familienforschung*, 3, 40-51.
- Wagenitz, T. (1994). Grundlinien des neuen Familiennamensrechts. *FamRZ*, 41, 409-416.
- Werner-Schneider, C. (1991). Wer zahlt den Preis für den Gang zum Mediator? Kritische Anmerkungen zum "Mediations"-Modell. *Streit*, 9, 16-18.
- Werner-Schneider, C. (1992). Mediation im Spannungsfeld zwischen Kindeswohl und Emanzipation der Frauen. *Sozialmagazin*, 17, 18-21.
- Wingen, M. (1993). Sozialwissenschaftlich-statistische Befunde zur Lebenslage von "Scheidungswaisen". *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 24, 3-27.

Vormundschaftsrecht

- Trede, W. (1993). Ausländische Jugendliche in der Heimerziehung. *DVJJ*, 4 (Nr. 144), 385-389.

Strafrecht

- Auchter, T. & Hilgers, M. (1994). Delinquenz und Schamgefühl. Zur Bedeutung von Stolz und Scham bei Straftätern. *MschKrim*, 77, 102-112.
- Böttger, A. & Wolff, S. (1992). Text und Biographie. Zur textlichen Organisation von Lebensbeschreibungen in psychiatrischen Gerichtsgutachten. *Zeitschrift für Biographieforschung und Oral History*, 5, 21-47.
- Glatzel, J. (1994). Zur Vernehmungsfähigkeit Drogenabhängiger. *StV*, 14, 46-47.
- Gohde, H. & Wolff, S. (1992). "Gefährlichkeit" vor Gericht. *Kriminologisches Journal*, 24, 162-180.
- Haddenbrock, S. (1994). "Steuerungsfähigkeit" zur Tatvermeidung - Hauptparameter forensischer Schuldfähigkeit? *MschKrim*, 77, 44-60.

- Hinrichs, G. (1994). Was ist "Tatverarbeitung" und wozu kann sie dienen? *MschKrim*, 77, 95-101.
- Hoff, P. (1992). Neuere psychiatrische Klassifikationssysteme und ihre Bedeutung für die forensische Psychiatrie. *Gesundheitswesen*, 54, 244-250.
- Hubert, H. (1991). Jugendgerichtshilfe in einer multikulturellen Gesellschaft. *DVJJ*, 2 (Nr. 137), 373-377.
- Janzarik, W. (1992). Die Mordmerkmale aus der Sicht des psychiatrischen Sachverständigen. *Der Nervenarzt*, 63, 656-667.
- Janzarik, W. (1993). Seelische Struktur als Ordnungsprinzip in der forensischen Anwendung. *Der Nervenarzt*, 64, 782-800.
- Lempp, R. (1994). "Die nicht mehr tragbar sind..." Der Umgang mit vielfach straffälligen jungen Menschen trotz Scheitern, Gewalt und Resignation. *DVJJ*, 5 (Nr. 145), 58-63.
- Ludwig-Mayerhofer, W. & Rzepka, D. (1992). Vom Denken, vom Rechnen und davon, wie beide vielleicht doch miteinander zusammenhängen. Anmerkungen zu Geißler und Marißen. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 44, 559-561.
- Pittrow, L. & Saß, H. (1994). Epilepsie und Dämmerzustand bei motivisch unklaren Delikten. *MschKrim*, 77, 82-88.
- Schorsch, E. (1992). Psychoanalyse und Justiz. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 5, 1-10.
- Täschner, K.L. (1994). Bemerkungen zur "Auswahl des richtigen Psycho-Sachverständigen im Strafverfahren". *NStZ*, 14, 221-222.
- Wolff, S. (1993). Erreichen Gutachten ihre Adressaten? *NJW*, 46, 1510-1513.

Strafvollzug, Maßregelvollzug, Sozialtherapie

- Brosch, W. (1993). Verurteilt zur Psychotherapie? Erfahrungsbericht aus Österreichs zentralem Behandlungsinstitut für zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher. *Psychiatrische Praxis*, 20, 176-180.
- Hourtz, M., Pelzer, W. & Schmidt-Quernheim, F. (1993). Vom Mythos des Neuanfangs. Zur Rehabilitation forensischer Patienten. *Soziale Psychiatrie* (Nr. 61), 22-25.
- Knecht, G., Morawitz, I. & Schanda, H. (1993). Die Entlassung von zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrechern: Erfahrungen aus Österreichs zentraler Behandlungsinstitution. *Psychiatrische Praxis*, 20, 181-187.
- Kurbjuhn, M.L. (1993). "Dort wird Macht ausgeübt..." Probleme von Angehörigen aus der Sicht einer Mutter. *Soziale Psychiatrie* (Nr. 61), 17-18.
- Matneros, A., Pierschkalla, U., Rohde, A., Fischer, J. & Schmitz, K. (1994). Die Vorgeschichte alkoholkranker Straftäter, untergebracht nach § 64 StGB. *MschKrim*, 77, 13-21.
- Muysers, J. (1993). Nichts ist unmöglich. Zur Situation des Maßregelvollzugs im Rheinland. *Soziale Psychiatrie* (Nr. 61), 13-16.
- Remmert, C. (1993). Zwischen Zwang und Selbsthilfe. *Soziale Psychiatrie* (Nr. 61), 19-22.

- Schalast, N. (1993). Rückstände aufgeholt? Maßregelvollzug: Stiefkind der Psychiatriereform. *Soziale Psychiatrie* (Nr. 61), 9-13.
- Schalast, N. & Leygraf, N. (1994). Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB: Unterbringungsgutachten über alkoholabhängige Patienten. *MschKrim*, 77, 1-12.
- Schütze, H. (1993). Probleme de Vollzugsanstalten mit der wachsenden Zahl der ausländischen Gefangenen. *DVJJ*, 4 (Nr. 144), 381-384.

Glaubwürdigkeit

- Fischer, T. (1993). Glaubwürdigkeit aus Glaubwürdigkeit. *StV*, 13, 670-672.
- Fischer, T. (1994). Glaubwürdigkeitsbeurteilung und Beweiswürdigung. *NStZ*, 14, 1-5.

Geschäftsfähigkeit

- Rasch, W. (1992). Begutachtung im Zivilrecht. Die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit - aus ärztlicher Sicht. *Zeitschrift für ärztliche Fortbildung*, 86, 767-782.

Sexueller Mißbrauch

- Gebhardt, C. (1993). Für einen besseren Umgang der Justiz mit Kindern als Zeugen. *Betrifft Justiz*, (Nr. 33), 5-7.
- Haug, F. (1994). Zur Einführung: Versuch einer Rekonstruktion des gesellschaftstheoretischen Dimensionen der Mißbrauchsdebatte. *Forum Kritische Psychologie*, 33, 6-20.
- Holzcamp, K. (1994). Zur Debatte über den sexuellen Mißbrauch: Diskurse und Fakten. *Forum Kritische Psychologie*, 33, 136-157.
- Kaminski, A. (1994). Sexueller Mißbrauch in der Familie: Knast, Entlassung und Fortsetzung mit dem nächsten Opfer? Über einen holländischen Versuch, den Kreislauf zu durchbrechen. *Betrifft JUSTIZ* (37), 237-238.
- Osterkamp, S. (1994). Sexueller Mißbrauch als Problem der Sozialarbeit: Die Geschichte der Petra H. *Forum Kritische Psychologie*, 33, 79-99.
- Richter-Appelt, H. & Ladendorf, R. (1993). Eltern-Kind-Beziehung und sexueller Mißbrauch. *Psychosozial*, 16 (2, Nr. 54), 85-96.
- Rommelsbacher, B. (1994). Der sexuelle Mißbrauch als Realität und Metapher. *Forum Kritische Psychologie*, 33, 21-32.
- Tavris, C. (1994). Der Streit um die Erinnerung. *Psychologie heute*, 21, 20-30.
- Veltins, A. (1994). Helfen oder Beweisen? Widersprüche im Umgang mit sexueller Gewalt gegen Kinder. *Kritische Psychologie*, 33, 55-78.

(zusammengestellt von Thomas Fabian)

Termine

Informationen über Termine, Inhalte und Referenten der Fortbildungstagungen der Sektion Rechtspsychologie entnehmen Sie bitte der Rubrik "Sektionen" des Report Psychologie.

28. August bis 2. September 1994 in Bremen

Weltjugengerichtstag (14. Internationaler Kongreß der Internationalen Vereinigung der Jugend- und Vormundschaftsrichter). Hauptthema: "Junge Rechtsbrecher und ihre Familien - die Frage der Menschenrechte"

Information: Verkehrsverein Bremen, Hillmannplatz 6, 28195 Bremen;
Tel.: (0421) 3080046/48, FAX: (0421) 3080030.

25. bis 29. September 1994 in Hamburg

39. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie

Information: CPO Hanser & Co GmbH, Postfach 1221, 22882 Hamburg-Barsbüttel,
Tel.: (040) 6706051, FAX: (040) 6703283.

10. bis 14. Oktober 1994 in

Bundeskongreß der Psychologen im Strafvollzug.

Information: Dipl.-Psych. H. Wiencke, Justizvollzugsanstalt, Werner-von Siemens-Straße 2,
92224 Amberg, Tel.: (09621) 79105.

11. bis 13. November 1994 in Wiesbaden

Rechtspsychologie - kontrovers (Tage der Rechtspsychologie) (siehe Programm in diesem Heft).

Information: Prof. Dr. Irmgard Rode, Mommsenstraße 75, 50935 Köln.

14. bis 17. September 1995 in Bremen

3. Deutscher Psychologentag (Kongreß für Angewandte Psychologie).

Information: Bundesgeschäftsstelle des BDP.

23. bis 27. September oder 30. September bis 4. Oktober 1995

23. Deutscher Jugendgerichtstag

Information: DVJJ, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

5. bis 7. Oktober 1995 in Wien

Kongreß der Neuen Kriminologischen Gesellschaft

Information: Institut für Kriminologie, Corrensstraße 34, 72076 Tübingen

11. bis 14. Oktober 1995 in Bremen

5. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Hauptthema: *Experimentelle Zeugenpsychologie.*

Information: Institut für Psychologie und Kognitionsforschung, Universität Bremen,
Postfach 330440, 28334 Bremen.

Landesbeauftragte der Sektion Rechtspsychologie

Baden-Württemberg

Dipl.-Psych. Christa Lange-Joest
Möslestraße 15
79117 Freiburg
Tel.: (0761) 7 75 51 oder (07641) 461-369, -367

Bayern

Dipl.-Psych. Ilse Siefert
Möhlstraße 24
81675 München
Tel.: (089) 98 95 80 oder 430 66 00

Berlin

Dipl.-Psych. Dr. Rainer Balloff
Mommsenstraße 27
10629 Berlin
Tel.: (030) 324 28 75 oder 838 57 157

Brandenburg

Dipl.-Psych. Sabine Runge
Löptener Weg 44
15755 Teupitz

Bremen

Dipl.-Psych. Jürgen Nowack
Wätjenstraße 23
28213 Bremen
Tel.: (0421) 21 03 22 oder 53 38 75

Hamburg

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel
Höpen 53
22415 Hamburg
Tel.: (0421) 218-3081 oder (040) 532 22 11

Hessen

Dipl.-Psych. Kurt Peter
Tempelseestraße 67
63071 Offenbach
Tel.: (069) 85 65 72

Mecklenburg/Vorpommern

Dipl.-Psych. Silvia Kühnl
Ravensteinstraße 23
17373 Ueckermünde

Niedersachsen

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Adelheid Kühne
Heinrich-Heine-Straße 58
30173 Hannover
Tel.: (0511) 884752; FAX: (0511) 885401

Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Psych. Gerd Bliersbach
Goldsteinstraße 144
50968 Köln
Tel.: (0221) 38 75 60

Rheinland-Pfalz

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber
Kannenbäckerstraße 4
56235 Ransbach-Baumbach
Tel.: (02623) 38 13

Saarland

Dipl.-Psych. Michael Antes
Viktoria-Luisen-Straße 9
66740 Saarlouis
Tel.: (06831) 4 36 66 oder 4 86 81

Sachsen

Dipl.-Psych. Dr. Christiane Herbig
Huflandstraße 15
01477 Arnsdorf
Tel.: (035200) 64 82

Sachsen-Anhalt

Dipl.-Psych. Dr. Ralph Büttner
Bertolt Brecht Straße 12
39218 Schönebeck
Tel.: (03928) 33 94

Schleswig-Holstein

Thüringen

Dipl.-Psych. Hagen Wegmann
Schoenbrunnstraße 20
99310 Arnstadt